Stand: 13.05.2025 23:36:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17145

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften - Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/17145 vom 12.07.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 11.05.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23673 des WK vom 14.07.2022
4. Beschluss des Plenums 18/23807 vom 21.07.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 21.07.2022

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 12.07.2021 **Drucksache** 18/**17145**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung

A) Problem

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) bedarf nach mehr als 14 Jahren einer grundsätzlichen Überarbeitung. Die Wissenschafts- und Hochschullandschaft war in dieser Zeit grundlegenden Veränderungen unterzogen; vorgenommene Reformen haben sich als unzureichend oder wenig praktikabel herausgestellt und die Hochschulen mussten sich neuen Herausforderungen stellen.

Bayern bedarf eines modernen, innovativen und sozialen Hochschulrechtes, das den Bedürfnissen der Hochschulen und ihrer Angehörigen und Mitglieder sowie den Herausforderungen der Zeit gerecht wird. Nur auf diese Weise werden die Hochschulen befähigt, mitten aus der Gesellschaft heraus ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

B) Lösung

Die bayerischen Hochschulen leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag, unsere Gesellschaft zukunftsfähig und sozial aufzustellen. Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken in der Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch eher hemmend als fördernd. Die Stärke der Hochschulen beruht auf ihrer gesellschaftlichen Verankerung und sozialen Verantwortung, der weitreichenden Hochschulautonomie sowie ihrer demokratischen Selbstverwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt deshalb das Ziel, die umfassende organisatorische Selbstständigkeit der Hochschulen mit der Stärkung ihrer partizipativen Binnenorganisation zu verbinden. Er schlägt umfassende Änderungen der Gremienstrukturen vor, die die demokratisch legitimierten Gremien der Hochschule aufwerten und eine möglichst umfassende Beteiligung aller Hochschulangehörigen an Beratungs- und Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Neben der Leitidee einer demokratisch verfassten, partizipativen Hochschule wird der den Austausch zwischen Hochschulen und Gesellschaft gestärkt. Sowohl Hochschulen als auch Zivilgesellschaft sind auf gegenseitige Impulse angewiesen.

Die Hochschulen sollen als gute Studien- und Arbeitsorte aufgestellt werden: Eine selbstverwaltete Studierendenschaft wird eingeführt; Promovierende sollen sich organisieren können und gehört werden; Lehrbeauftragte werden in die Statusgruppe des wissenschaftlichen Mittelbaus aufgenommen. Generell wird die Sorge für gute Beschäftigungsverhältnisse zu einer expliziten gesetzlichen Aufgabe der Hochschulen.

Die Lehre ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulen. Lernendenzentriertheit, Kompetenzorientierung und eine demokratische Ausgestaltung müssen sichergestellt werden. Im Gefüge der Hochschulen soll die Lehre einen größeren Stellenwert als bisher erhalten, auch durch die Aufwertung der Lehre in den Beschäftigungsverhältnissen der Hochschulen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Darüber hinaus folgt der Entwurf dem Anspruch, Gleichstellung der Geschlechter in Hochschule und Wissenschaft mit verbindlichen Regelungen aktiv zu fördern. Den unterschiedlichen Lebenssituationen wird durch eine weitere Öffnung für das Studieren in Teilzeit Rechnung getragen. Die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen werden verbindlich berücksichtigt. Das Recht auf ein diskriminierungsfreies Studieren und Arbeiten wird im Hochschulgesetz verankert.

In die Aufgaben der Hochschulen werden deren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Entwicklung und Belange des Tierschutzes aufgenommen. Das Recht auf ein möglichst tierversuchsfreies Studium wird allen Studierenden eingeräumt.

Erkenntnisse, die an Hochschulen erlangt werden, sollen einer breiteren Öffentlichkeit zugutekommen. Deswegen wird das Thema Open Science und vor allem Open Access gestärkt und eine stärkere Öffnung zur Zivilgesellschaft hin forciert – über die Aufgabenstellung zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ebenso wie durch deren Einbeziehung in den Hochschulrat. Gleichzeitig soll die Gründung innovativer Initiativen und Unternehmungen für Hochschulmitglieder und Alumni erleichtert werden, etwa durch klare rechtliche Rahmenbedingungen für Gründungen, durch Bereitstellung von Gebäude-, IT- und Bibliotheksinfrastruktur.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zahlreiche Aufgaben, die die Hochschulen seit vielen Jahren wahrnehmen, werden erstmals ausdrücklich im Gesetz genannt, um Rechtsgrundlagen für ein zweckmäßiges oder notwendiges Handeln der Hochschulen zu schaffen; das betrifft zum Beispiel die Förderung der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit. Die damit verbundenen Kosten werden insoweit nicht durch den Gesetzentwurf verursacht.

Die Kostenneutralität gilt ebenso für die vorzunehmenden Änderungen in den Gremienstrukturen der Hochschulen oder die Einführung einer selbstverwalteten Studierendenschaft.

Zusätzliche Kosten entstehen für den Freistaat durch die Schaffung neuer Dauerstellen in der Lehre, die durch die Änderungen in Art. 31 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) begründet werden. Die Einstellung dieser Kosten in den Staatshaushalt stellt die dringend überfällige Grundfinanzierung der Hochschulen zumindest für den Teilbereich der Lehre sicher. Für eine deutliche Reduzierung des Lehrauftragsanteils in der akademischen Lehre müssten ca. 50 Millionen Euro p. a. zusätzlich in den Staatshaushalt eingestellt werden.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**17145**
12.07.2021

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) [1]Staatliche Hochschulen sind folgende Hochschulen des Freistaates Bayern:

      1. Universitäten, und zwar
         die Universität Augsburg,
         die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
         die Universität Bayreuth,
         die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
         die Ludwig-Maximilians-Universität München,
         die Technische Universität München,
         die Universität Passau,
         die Universität Regensburg,
         die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
      2. Kunsthochschulen, und zwar
         die Akademie der Bildenden Künste München,
         die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
         die Hochschule für Musik und Theater München,
         die Hochschule für Musik Nürnberg,
         die Hochschule für Musik Würzburg,
         die Hochschule für Fernsehen und Film in München,
      3. Hochschulen für angewandte Wissenschaften, und zwar
         die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden,
         die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach,
         die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg,
         die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg,
         die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,
         die Technische Hochschule Deggendorf,
         die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof,

die Technische Hochschule Ingolstadt,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm,
die Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm,
die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg,
die Technische Hochschule Rosenheim,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt.

[2]Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass bei weiteren Hochschulen anstelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, wenn die Hochschule für angewandte Wissenschaften nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht. [3]Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

2. Im Ersten Teil B wird Abschnitt I Allgemeine Grundlagen zu Abschnitt I Aufgaben und Finanzierung.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) [1]Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben und berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. [2]Sie setzen sich dafür ein, den Dialog zwischen Fachöffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit und breiter Öffentlichkeit zu stärken. [3]Zur Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit und Herstellung von Transparenz informieren die Hochschulen über den Erhalt und die Verwendung von Drittmitteln und führen ein entsprechendes Transparenzregister. [4]Die Hochschulen unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen.“

   c) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 eingefügt:

   „(3) [1]Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere bei Studium und Lehre zum Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung. [2]Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. [3]Sie veröffentlichen dazu einen Nachhaltigkeitsbericht in regelmäßigen Abständen. [4]Die Hochschulen sind verpflichtet, weitestmöglich Methoden und Materialien einzusetzen, die die Verwendung von lebenden und für Forschung und Lehre getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. [5]Die Hochschulen haben für die Verringerung der eingesetzten Tiere quantitative Zielkataloge aufzustellen und über die Zielerreichung öffentlich zu berichten. [6]Maßgeblich ist dabei nicht die Bestandsgröße der genehmigten Anzahl gleichzeitig zu haltender Tiere, sondern die Stromgröße des tatsächlichen Einsatzes und Verbrauchs von Tieren. [7]Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt. [8]Sie setzen sich mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. [9]Die Hochschulen des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung

erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Hochschulverwaltung zu erreichen.

(4) [1]Die Hochschulen fördern die Digitalisierung und tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen, begleiten diese Entwicklungen in Forschung und Lehre aber zugleich reflexiv und kritisch. [2]Sie schaffen moderne Strukturen und effiziente studierendenfreundliche und mitarbeiterfreundliche Prozesse in der Verwaltung. [3]Die Digitalisierung soll helfen, Verwaltungsressourcen freizusetzen zugunsten von Dauerstellen in Lehre und Forschung.

(5) [1]Die Hochschulen verpflichten sich zu den Prinzipien von Open Science. [2]Sie stärken Open Access als Variante des wissenschaftlichen Publizierens, stellen den freien Zugang zu Forschungsdaten nach den Open Data und FAIR Prinzipien sicher, wirken auf die Transparenz der Methoden und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse hin und fördern die Veröffentlichung negativer Resultate.

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 6 bis 8.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.

4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, ist deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter, familienfreundliche Hochschule, Gleichstellungsplan

(1) [1]Jede Hochschule ist verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. [2]Sie muss unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und vermeiden und die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Menschen unterschiedlichen Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. [3]Sie wirkt aktiv auf die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) hin. [4]Die Verwirklichung der Gleichstellung ist insbesondere Aufgabe des Präsidiums und der Personen in Führungspositionen.

(2) [1]Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist, auch für alle Organe und Gremien, durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Hochschulen unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) gefördert werden. [2]Die Hochschulen sollen insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtsgerechten Sprache beachten. [3]Senat, Hochschulrat und Präsidium müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, alle übrigen Gremien sollen dies.

(3) [1]Die Hochschulen fördern die Gleichstellung der Geschlechter durch angemessene Vorkehrungen für die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. [2]Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere, Beruf und Familie für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch Bereitstellung einer angemessenen Betreuung dieser Kinder, Informationssicherung

und Bewusstseinsbildung in der Hochschule für Vereinbarkeitsfragen. [3]Die Hochschule bietet ihren Studierenden − soweit möglich − Studienbedingungen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen; sie soll insbesondere nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 4 ein Teilzeitstudium ermöglichen. [4]Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten. [5]Sie müssen auch in Teilzeitform erfolgen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen; dies gilt auch für Führungspositionen. [6]Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken.

(4) [1]Jede Hochschule ist verpflichtet, alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept (Art. 4 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes − BayGlG) zu erstellen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen. [2]Analog dazu haben die Hochschulen auch ein Gleichstellungskonzept für den wissenschaftlichen Bereich zu erstellen. [3]Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft weiter erhöht werden. [4]Das Gleichstellungskonzept enthält konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen. [5]Art. 5 BayGlG gilt entsprechend. [6]Das Gleichstellungskonzept wird vom Präsidium erstellt und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt; die Frauenbeauftragte ist an der Erstellung des Gleichstellungskonzepts von Anfang an, die erfassten Organisationseinheiten sind daran frühzeitig zu beteiligen. [7]Es ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu machen und umzusetzen.

(5) [1]Das Präsidium erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über sämtliche Berufungsverfahren nach den Abschnitten II und III im Ersten Teil B des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge. [2]Es berichtet dem Staatsministerium einmal in der Legislaturperiode und dem Senat einmal in dessen Amtszeit über die Statistiken nach Satz 1, die Umsetzung des Gleichstellungsplans und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung. [3]Die Hochschule veröffentlicht die Berichte mit Ausnahme des Berichts über die Statistiken nach Satz 1 im Internet.“

6. Nach Art. 4 werden folgende Art. 4a bis 4e eingefügt:

„Art. 4a

Schutz vor Diskriminierung

(1) [1]Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse sowie den Fürsorge- und Betreuungsaufwand von Menschen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können. [2]Die Hochschulen bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.

(2) [1]Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. [2]Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studium und eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher; sie schützen Mitglieder und Angehörige der Hochschule insbesondere vor sexueller Diskriminierung und Belästigung. [3]Die Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. [4]§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, entsprechend. [5]Zu diesem Zweck richten die Hochschulen eine Stelle ein, die als Beschwerdestelle und Beratungsstelle dient. [6]Diese nimmt außerdem Beschwerden

von Mitgliedern und Angehörigen der über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 AGG entgegen. [7]Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend. [8]Im Übrigen gelten Art. 17 bis 19 BayGlG entsprechend.

Art. 4b

Belange der Studierenden

(1) [1]Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. [2]Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. [3]Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. [4]Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. [5]Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 4c

Belange der sich Qualifizierenden

[1]Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. [2]Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion oder Habilitation anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten. [3]Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

Art. 4d

Belange des Personals

(1) [1]Die Hochschulen leisten einen Beitrag für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals und entwickeln Personalentwicklungskonzepte für alle Beschäftigten. [2]Die Hochschulen bekennen sich dazu, verstärkt unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. [3]Dazu stellt ihnen der Freistaat Bayern die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Angestellter, die ehrenamtliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der akademischen Selbstverwaltung, wahrnehmen.

Art. 4e

Rolle der Frauenbeauftragten

(1) [1]Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 bis 3. [2]Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. [3]Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. [4]Im Übrigen

regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie soll vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(2) [1]Die Frauenbeauftragten arbeiten in der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen (LaKoF Bayern) zusammen. [2]Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Staatsministerium wenden. [3]Die Staatsregierung informiert sie rechtzeitig über Vorhaben, die Belange der Gleichstellung betreffen und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) [1]Die für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte soll bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mit einbezogen werden, die die Gleichstellung der Geschlechter, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. [2]Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien, denen sie nicht angehört, beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen.

(4) [1]Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung der Geschlechter hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. [2]Dies gilt auch, wenn die Frauenbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. [3]Die Beanstandung ist im Falle der Frauenbeauftragten der Hochschule dem Präsidium und im Falle der Frauenbeauftragten der Fakultäten der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen und darf in derselben Angelegenheit nur einmal erhoben werden. [4]Die Maßnahme soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans von der Beanstandung von dem Organ oder der Stelle erneut getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat. [5]Wird an dieser festgehalten, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. [6]Die zuständige Frauenbeauftragte ist über diese Entscheidung schriftlich zu unterrichten."

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) [1]Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts auskömmlich Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. [2]Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. [3]Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. [4]Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. [5]Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel wird bei den Hochschulen eine nach einheitlichen Grundsätzen für die jeweiligen Hochschularten gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt."

   b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

         „[4]Größere Baumaßnahmen bis zu 6 Millionen Euro können die Hochschulen auf Antrag hin selbst vorbereiten und durchführen."

      bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

8. Art. 5 a wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

9. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) [1]Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. [2]Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann.“

10. Dem Art. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Hochschulen sind angehalten, anlassbezogen mit zivilgesellschaftlichen Partnern zusammenzuarbeiten.“

11. Dem Art. 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

12. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Art. 6 bis 8 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in anwendungsorientierten Studiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.“

13. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

(1) [1]Jede Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben beruht. [2]Bei Erstellung und Durchführung sind alle Gruppen nach Art. 17 und die Frauenbeauftragte von Anfang an adäquat zu beteiligen. [3]Die Hochschulen sollen bei der Qualitätssicherung untereinander und mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(2) [1]Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz und dient damit insbesondere der Förderung des Studienerfolgs. [2]Die Hochschulen sollen ihr hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal unterstützen, didaktische sowie insbesondere auf digitale Lehre ausgerichtete weiterbildende Angebote wahrzunehmen. [3]Das Qualitätssicherungssystem stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums und das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sicher. [4]Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. [5]Nachhaltigkeit, Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(3) [1]Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewertet wird. [2]Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. [3]Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.

(4) [1]Die Hochschule kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden pseudonymisiert dokumentieren und verfolgen (Studienmonitoring). [2]Sie soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen. [3]Sie kann ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die Befragung einbeziehen. [4]Darüber hinaus kann sie Absolventinnen und Absolventen anonym, insbesondere über die Bewertung des Studiums, den Übergang vom Studium in den Beruf, ihre Beschäftigungssituation und die berufliche Qualifikation und Anforderung, befragen. [5]Die Hochschule kann die gewonnenen Daten verarbeiten und soll diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt machen. [6]An vom Staatsministerium durchgeführten Absolventenbefragungen wirken die Hochschulen mit; Satz 5 gilt entsprechend. [7]Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen eine entsprechende Dienstleistungsplattform zur Datenverarbeitung bereit.“

14. Nach Art. 10 wird der Wortlaut „Abschnitt II Rechtsstellung der staatlichen Hochschulen“ eingefügt und die bisherigen Abschnitte II bis VIII werden die Abschnitte III bis IX.
15. Dem Art. 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Die Staatsregierung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. [2]Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen vor.“

16. Dem Art. 14 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Der Senat oder ein entsprechender Senatsausschuss ist von Anfang an an der Überarbeitung zu beteiligen.“

17. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

    „[2]Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Landtags. [3]Die Fakultäten und der Senat sind am Abschluss der Zielvereinbarungen zu beteiligen.“

    b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.
18. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

    „1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),“

    b) In Satz 2 werden die Wörter „an den Hochschulen für Musik“ gestrichen.
19. Art. 18 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

        „[1]Die Mitglieder der Hochschule sind zur einer Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung angehalten.“

        bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.
    b) Abs. 3 wird aufgehoben.
    c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
20. Art. 19 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
    b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

    „(6) [1]Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. [2]Die Zusammensetzung dieser Gremien orientiert sich an Art. 31 Abs. 1. [3]Die

Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.“

21. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Hochschulleitung

(1) [1]Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder,
3. die Frauenbeauftragte und
4. der Kanzler oder die Kanzlerin.

[2]Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. [3]Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.

(2) [1]Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. [2]Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(3) [1]Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. [2]Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor.

(4) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. [2]Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. [3]Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten.”

22. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hochschulversammlung gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. [2]Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. [3]Der Hochschulversammlung wird eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt. [4]Die Grundordnung kann eine Urwahl vorsehen und muss diese in einer Wahlordnung regeln, die die Wahlgrundsätze des Art. 38 wahrt.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „der Hochschulversammlung“ ersetzt.

23. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung werden von der Hochschulversammlung gewählt; es können außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren Mitglieder aus anderen Gruppen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1) zur Wahl vorgeschlagen werden.“

24. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Hochschulversammlung gewählt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.“

25. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

[2]Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Promovierenden und des Personalrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. [3]Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr der Studiendekan oder die Studiendekanin an. [4]In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.”

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

26. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Studierendenschaft,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule und
6. der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

[2]An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsenden die Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gemeinsam drei Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat, dabei sollte jeweils mindestens ein Mitglied aus den beiden zusammengefassten Gruppen vertreten sein. [3]Die Grundordnung kann eine abweichende Anzahl von Senatsmitgliedern vorsehen, hat dabei aber die Parität der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 sicherzustellen. [4]Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. [5]Die Mitglieder der Hochschulleitung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Promovierendenkonvents nach Art. 64 Abs. 4 und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. [6]An Kunsthochschulen kann die

Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist. [7]Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich neun Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 an (Erweiterter Senat).“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, und die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
4. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
5. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
6. beschließt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
8. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
9. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
10. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
11. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
12. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.”

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. [2]Verbindlich werden Ausschüsse für die Themen Studium und Lehre, Forschung, Strukturentwicklung sowie Haushalt eingesetzt, weitere Senatsausschüsse können per Beschluss geschaffen werden. [3]Der Senatsausschuss für Studium und Lehre wird paritätisch aus Mitgliedern aus den Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 gebildet, ein Mitglied aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt. [4]Abgesehen der Bestimmungen nach Abs. 4 Satz 3 sollen die Statusgruppen im Senat gemäß Abs. 1 Satz 1 in den Ausschüssen paritätisch vertreten sein. [5]Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.“

d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) [1]Für den Beschluss von Studien- und Prüfungsordnungen ist der Senatsausschuss für Studium und Lehre zuständig. [2]Er kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Senats überstimmt werden.“

27. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Dem Hochschulrat gehören an:

1. jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppen aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4),
2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus dem gesellschaftlichen Leben, der Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) und
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

[2]An Hochschulen für angewandte Wissenschaften sinkt die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 auf sieben Mitglieder. [3]Mindestens vier von zehn Mitgliedern des Hochschulrats sollen Frauen sein. [4]Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können. [5]Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) [1]Der Hochschulrat hat das Recht, Initiativen in den Senat und die Hochschulleitung einzubringen. [2]Er nimmt

1. Stellung zu dem von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
2. Stellung zum Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
3. zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
4. zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
5. den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
6. die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

[3]Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.“

28. Nach Art. 26 wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Hochschulversammlung

(1) Die Hochschulversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusammen.

(2) Die Hochschulversammlung wählt

1. den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
2. die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung und entscheidet über deren Abwahl."

29. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin gewählt. [2]Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. [3]Mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan soll aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden. [4]Art. 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."

30. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und der hauptberuflich wissenschaftlich Beschäftigten der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan oder Studiendekanin). [2]Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. [3]Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats. [4]Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen. [5]Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat einen Studiendekan oder eine Studiendekanin; die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend."

31. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) [1]Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. fünf Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

[2]Art. 25 Abs. 1 Satz 2, 3 und 7 gelten analog auch für den Fakultätsrat. [3]Der Fakultätsrat soll den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen. [2]Verbindlich werden Ausschüsse für die Themen Studium und Lehre sowie für Forschung eingesetzt, weitere Fakultätsausschüsse können per Beschluss geschaffen werden. [3]Der Fakultätsausschuss für Studium und Lehre wird paritätisch aus Mitgliedern aus den Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 gebildet, ein Mitglied aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt. [4]Abgesehen der Bestimmungen nach Abs. 2 Satz 3 sollen die Statusgruppen im Fakultätsrat gemäß Abs. 1 Satz 1 in

den Ausschüssen paritätisch vertreten sein. [5]Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.“

c) Dem Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) [1]Für die Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen ist der Fakultätsausschuss für Studium und Lehre zuständig. [2]Er kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Fakultätsrates überstimmt werden.“

32. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

„Art. 32

Fakultätsvorstand

[1]Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme der Nrn. 1, 2 und 9 und des Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. [2]Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied im Fakultätsvorstand. [3]Im Übrigen finden Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 entsprechende Anwendung.“

33. Dem Art. 33 wird folgender Satz 6 angefügt:

„[6]Art. 31 Abs. 1 mit Ausnahme von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gilt analog.“

34. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33 a eingefügt:

„Art. 33a

Forschungsfakultäten

[1]Die Grundordnung kann die Einrichtung von Forschungsfakultäten vorsehen. [2]Einer Forschungsfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Forschungsfakultät an Forschungsvorhaben beteiligt sind. [3]Organe der Forschungsfakultät sind der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin und der Forschungsfakultätsrat, in dem der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin den Vorsitz führt. [4]Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Forschungsfakultätsrats, regelt die Grundordnung. [5]Art. 31 Abs. 1 mit Ausnahme von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 gilt analog.”

35. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Art. 36

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.

(2) Der Konvent hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule ~~und~~ die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der wissenschaftlich Beschäftigten,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der wissenschaftlich Beschäftigten,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der wissenschaftlich Beschäftigten,
5. die Pflege der Verbindung mit den Vertretungen und wissenschaftlicher Beschäftigter anderer Hochschulen, auch überregional und international.

(3) [1]Die Konvente der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulen des Freistaates Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der wissenschaftlich Beschäftigten. [2]Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Delegationen aller Hochschulen bedarf. [3]Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Staatsministerium wenden. [4]Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die ihre Belange betreffen. [5]Der Freistaat Bayern stellt eine ausreichende Finanzierung des Gremiums sicher."

36. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) [1]Soweit nicht anders bestimmt, finden die Sitzungen der Gremien öffentlich statt. [2]Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht besteht für alle Mitglieder der Gremien, Stimmrecht nur für die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder. [3]Die Gremien geben sich selbst eine Geschäftsordnung."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

37. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die für Abstimmungen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 7 notwendige Zahl an Mitgliedern, findet eine Ergänzungswahl statt; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden."

38. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Gremiensitzungen können in Ausnahmefällen auch mit geeigneten Mitteln digital abgehalten werden. [2]Geheime Abstimmungen sind digital nicht möglich, können aber in einem geeigneten Briefwahlverfahren sitzungsbegleitend durchgeführt werden. [3]Bei digitalen Gremiensitzungen ist insbesondere die Identität aller Teilnahmeberechtigten und Teilnehmenden festzustellen sowie eine die technische Infrastruktur für einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. [4]Näheres regelt die Hochschule per Satzung."

39. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sowie Personen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. [2]Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden."

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Der Senatsausschuss für Studium und Lehre beaufsichtigt die Datenverarbeitung."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

40. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden das Wort „Fachhochschule" durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften" und das Wort „Fachhochschulstudiengänge" durch die Wörter „anwendungsorientierte Studiengänge" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudiengang" durch das Wort „anwendungsorientierten Studiengang" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulstudiengangs" durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengangs" ersetzt.

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) [1]Abweichend von Abs. 1 bis 7 ist eine Immatrikulation an Universitäten als Studierender oder Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern sowie in Lehrgängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) zulässig; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. [2]Die Hochschule kann zulassen, dass ein grundständiges Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.“

41. In Art. 44 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen“ ersetzt.

42. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

43. Art. 47 Abs. 3 wird aufgehoben.

44. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen weiteren Teilstudiengang oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder“

45. Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52

Studierendenschaft

(1) [1]Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. [2]Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. [3]Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen.

(2) [1]Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. [2]Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
6. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
7. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
8. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
9. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) [1]Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. [2]Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) [1]Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. [2]Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach Art. 88 fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. [3]Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule."

46. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a

Organisation der Studierendenschaft

(1) [1]Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. [2]Sie kann sich weitere Satzungen geben. [3]Satzungen und Satzungsänderungen werden vom legislativen Organ nach Art. 52a Abs. 2 Satz 2 mit Mehrheit, die Organisationssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. [4]Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass durch eine Abstimmung in der Studierendenschaft Satzungen erlassen oder die Organisationssatzung und weitere Satzungen geändert werden. [5]Sie legt fest, welche Mehrheit dafür nötig ist.

(2) [1]Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. [2]Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. [3]Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. [4]Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. [5]Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. [6]Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. [7]Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(3) [1]Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. [2]Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. [3]Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des Art. 52 Abs. 2 auf Fakultätsebene wahr.

(4) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(5) [1]Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. [2]In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. [3]Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, dass sie unter Betrachtung der sozialen Belange der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. [4]Neben dem Grundbeitrag kann ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. [5]Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung der Studierendenschaft mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. [6]Sie wird von der zuständigen Studierendenschaft durch Satzung festgesetzt. [7]Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. [8]Für Studierende, die mehr als einer Studierendenschaft zugehören, kann die Beitragsordnung vorsehen, dass sie nur einmal der Beitragspflicht unterliegen; Art. 95 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) [1]Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. [2]Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) [1]Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [2]Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des exekutiven Organs festsetzen.

(8) [1]Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. [2]Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) [1]Die Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. [2]Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. [3]In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(10) [1]Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. [2]Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 bis 4 überschritten. [3]Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.“

47. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Finanzierung

(1) [1]Im Rahmen des staatlichen Haushalts wird eine Grundfinanzierung für Zwecke der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. [2]Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die Art. 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Sinne der Art. 105 bis 111 BayHO übernimmt die Hochschulleitung der Hochschule. [3]Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (Art. 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (Art. 106 BayHO) trifft. [4]Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) [1]Das exekutive Kollegialorgan nach Art. 52a Abs. 2 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. [2]Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO ist die Teilkörperschaft. [3]Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayHO. [4]Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52 Abs. 6 Satz 3 eine Entscheidung des legislativen Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 2 herbeizuführen. [5]Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. [6]Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. [7]Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums abgewichen werden.

(3) [1]Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. [2]Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Abs. 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. [3]Die Entlastung erteilt die Hochschulleitung der Hochschule.

(4) [1]Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. [2]Die Hochschule und der Freistaat Bayern haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) [1]Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in Art. 52 Abs. 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. [2]Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(6) [1]Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung der Hochschule. [2]Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenschaft. [3]Für die Rechtsaufsicht gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Aufgabe des Staatsministeriums übernimmt die Hochschulleitung der Hochschule. [4]Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung der Hochschule. [5]Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

(7) [1]Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. [2]Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. [3]Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschulleitung der Hochschule."

48. Nach Art. 53 wird folgender Art. 53a eingefügt:

„Art. 53a

Semesterticket

(1) [1]Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden. [2]Die Teilnahme an der Einführung eines Semestertickets wird für jede Hochschule vom exekutiven Organ der Studierendenschaft mit dem zuständigen Vertragspartner vereinbart.

(2) [1]Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. [2]Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. [3]Der Abschluss der Verträge obliegt dem exekutiven Organ der Studierendenschaft.

(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semesterticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit."

49. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) [1]Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. [2]Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten."

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

50. Art. 57 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) [1]In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien (Art. 56 Abs. 6) abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). [2]Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolvierbar ist. [4]Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklungsplanung. [5]Hieraus ergibt sich keine geforderte Studiendauer.

(2) [1]Die Regelstudienzeit beträgt bei grundständigen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. bei Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, höchstens vier Jahre und
3. im Übrigen höchstens viereinhalb Jahre;

[2]Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Nrn. 1 und 2 enthalten in der Regel ein oder zwei praktische Studiensemester. [3]Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre,
3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre.

[4]Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. [5]Die Regelstudienzeit wird für ehrenamtlich tätige~~n~~ Studierende, die über drei Semester mindestens zehn Stunden pro Woche ehrenamtlich engagiert sind, auf Antrag um ein Semester verlängert. [6]Näheres regeln die Hochschulen in einer Satzung. [7]Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien."

51. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) [1]Entsprechend den verfassungsmäßigen Bestimmungen wird generell keine Anwesenheitspflicht erhoben. [2]Ausnahmen können die Studienordnungen für bestimmte Veranstaltungsformate treffen, in denen das Erreichen des Lernziels unmittelbar mit einer Anwesenheit verbunden ist."

52. In Art. 59 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ , Studienrichtungen" gestrichen.

53. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) [1]Die Studierenden können von den Regelterminen und Meldefristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. [2]Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. [3]Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. [4]Für ehrenamtlich tätige Studierende schaffen die Hochschulen Erleichterungen und Ausnahmetatbestände bei Prüfungs- und Regelstudienfristen. [5]Die Festlegungen des Art. 57 Abs. 3 Satz 4 sind hierauf anzuwenden. [6]Näheres regeln die Hochschulen in einer Satzung. [7]Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden."

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudiengänge" durch die Wörter „anwendungsorientierte Studiengänge" ersetzt.

bb) In Halbsatz 3 wird das Wort „Fachhochschulen" durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen" durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

54. Dem Art. 63 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.“

55. Art. 64 wird wie folgt gefasst:

„Art. 64

Promotion

(1) [1]Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. [2]Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität,
2. in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik,
3. in einem Studiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Akademie der Bildenden Künste,
4. in einem Studiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Fernsehen und Film,
5. in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften,
6. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Musik,
7. in einem Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Akademie der Bildenden Künste oder
8. in einem Masterstudiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Fernsehen und Film

voraus. [3]Die Hochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. [4]Darüber hinaus kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Staatsministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. [5]Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). [6]Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gelten Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. [7]In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(2) [1]Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm sofern nötig,

3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

[2]Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.

(3) [1]Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch drei vom zuständigen Promotionsausschuss festzulegende prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen mindestens eine oder einer zuvor nicht als Betreuerin oder Betreuer des Promotionsvorhabens tätig war. [2]Näheres regelt die Promotionsordnung. [3]Die Fakultäten ernennen Promotionsbeauftragte, die bei der Lösung von Streitfällen tätig werden sollen.

(4) [1]Die Promovierenden einer Hochschule bilden einen Promovierendenkonvent, der ihre Belange gegenüber der Hochschule und dem Freistaat Bayern vertritt. [2]Näheres regelt die Grundordnung.

(5) Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft, Lehre und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung.

(6) [1]Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

[2]Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."

56. Art. 65 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) [1]Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität oder Kunsthochschule auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. [2]Dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. [3]Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 19 Abs. 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. [4]Auf Antrag der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 19 Abs. 1 kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. [5]Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 19 Abs. 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter bewährt haben. [6]Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin" oder „Privatdozent" verbunden. [7]Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 30 BayHSchPG."

57. In Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschulstudiengängen" durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen" ersetzt.

58. Art. 71 wird wie folgt gefasst:

„Art. 71

Studienbeiträge und Gebühren

(1) [1]Das Studium ist studienbeitragsfrei. [2]Dies gilt auch, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

(2) [1]Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. [2]Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. [3]Die Hochschulen bieten ihren Angehörigen Sprachkurse unentgeltlich an."

59. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). [2]Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. [3]Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Staatsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß Abs. 2 zu erweitern. [4]Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt die antragsstellende Hochschule. [5]Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus."

60. In der Überschrift „Dritter Teil" wird das Wort „Studentenwerke" durch das Wort „Studierendenwerke" ersetzt.

61. In Art. 84 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Fachhochschule" durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften" und das Wort „Fachhochschulstudiengängen" durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen" ersetzt.

62. In Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschule" durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt.

63. Art. 88 wird wie folgt gefasst:

„Art. 88

Aufgaben

(1) [1]Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studierendenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. [2]Durch Rechtsverordnung können den Studierendenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) [1]Die Einrichtungen der Studierendenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. [2]Den Studierendenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) [1]Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. [2]Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin."

64. In Art. 89 wird das Wort „Studentenwerken" durch das Wort „Studierendenwerken" ersetzt.

65. Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90

Rechtsstellung und Organisation

[1]Die Studierendenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. [2]Organe der Studierendenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung).“

66. Art. 91 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professoren oder Professorinnen,
3. fünf Studierende der Hochschule,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
5. den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

[2]Die Personen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen.“

67. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„[5]Eine Hochschule darf höchstens drei Vertreter oder Vertreterinnen in den Verwaltungsrat entsenden. [6]Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Präsidentinnen der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studierendenwerks.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.“

68. Art. 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Studierendenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. [2]Er oder sie vertritt das Studierendenwerk.“

69. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Aufsicht

(1) [1]Die Studierendenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. [2]Art. 75 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studierendenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.”

70. Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„Art. 95

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) [1]Der Freistaat Bayern stellt den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. [2]Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. [3]Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind:

1. der Grundbeitrag (Abs. 3),
2. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4),
3. sonstige Einnahmen.

(2) [1]Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. [2]Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. [3]Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) [1]Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. [2]Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) [1]Die Beiträge nach Abs. 3 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. [2]Die Studierendenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(5) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studierendenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(6) [1]Die Studierendenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. [2]Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. [3]Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend.“

71. Art. 96 wird wie folgt gefasst:

„Art. 96

Ausführungsbestimmungen

Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin des Personalrats des Studierendenwerks in den Verwaltungsrat getroffen.“

72. Art. 99 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.

(2) [1]Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. [2]Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend."

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Coronakrise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten."

c) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Staatsregierung kann die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 durch Rechtsverordnung auf weitere Semester ausweiten."

73. Art. 101 wird aufgehoben.

74. Nach Art. 103 werden folgende Art. 103a bis 103c eingefügt:

„Art 103a

Beschränkungen und Regelungen für Unternehmen der Hochschulen

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen im Rahmen der Aufgaben nach Art. 2 erfolgt in der Regel mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal als eigene Aufgabe in unmittelbarer Verantwortung der Hochschulleitung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes zulassen.

(2) [1]Die Hochschulen dürfen im Rahmen der Aufgaben nach Art. 2 ungeachtet der Rechtsform privatrechtliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule als eigene Aufgabe im Sinne des Abs. 1 erfüllt werden können,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Prüfungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Abs. 4 Satz 2 im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung der Aktiengesellschaft oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sichergestellt werden,
6. die entsprechende Anwendung des für den Freistaat Bayern geltenden Tarifvertrags oder eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags nach Abs. 5 im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft sichergestellt wird,
7. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden,
8. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen; das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach Art. 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können.

[2]Satz 1 Nr. 4 bis 6 findet keine Anwendung bei Beteiligungen von weniger als einem Viertel der Anteile; im Übrigen bedürfen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 bis 6 der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums, die im Falle der Nr. 5 nur im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof erteilt werden darf.

(3) [1]Privatrechtliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. [2]Beteiligungen an Unternehmen sind dem Vermögen des Freistaates Bayern zuzurechnen, sofern sie nicht für das Körperschaftsvermögen (Art. 73) eingegangen werden.

(4) [1]Die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen sind dem Staatsministerium vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Aktiengesellschaft anzuzeigen und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof dann, wenn die Hochschule wenigstens ein Viertel der Anteile erwirbt. [2]Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Bayerische Oberste Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen, bei Minderheitsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Anteile ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft vorzusehen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen prüft oder dass eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zu treffen ist.

(5) [1]Hält die Hochschule mindestens ein Viertel der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen, so ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die beim Unternehmen Beschäftigten die für die Beschäftigten des Landes geltenden personal- und tarifrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags entsprechend gelten. [2]Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit das private Unternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann.

(6) [1]Hält eine Hochschule zusammen mit anderen Hochschulen oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Summe die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens, so gilt dies als Mehrheitsbeteiligung im Sinne dieser Vorschrift; zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der juristischen Personen nach Halbsatz 1. [2]Das Staatsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.

Art. 103b

Unterstützung bei selbstständigen oder zivilgesellschaftlichen Aktivitäten

[1]Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. [2]Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. [3]Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ebenso wie soziale und zivilgesellschaftliche Projekte ihrer Studierenden und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu zwei Jahren fördern. [4]Die Förderung kann insbesondere durch die

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. [5]Dies kann unentgeltlich oder verbilligt geschehen, indem die Hochschulen die Mieten für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur gemäß Satz 4 stunden. [6]Für den Fall einer späteren Gewinnerzielung können diese Kosten eingefordert werden. [7]Näheres können die Hochschulen in einer Satzung regeln. [8]Die Förderung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden

schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium. [9]Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 3 bis 5 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. [10]Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. [11]Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

Art. 103c

Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern

(1) Der Freistaat Bayern errichtet eine Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) [1]Zweck der Akademie ist die Erforschung und Bewertung von Technikfolgen sowie die Organisation des gesellschaftlichen Diskurses über Technikfolgenabschätzung. [2]Daneben übernimmt sie die Projektträgerschaft und Koordination für Forschungsaktivitäten zum Thema Technikfolgenabschätzung an anderen Forschungseinrichtungen im Freistaat Bayern.

(3) Näheres hierzu regelt ein Gesetz."

§ 2
Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Karriereförderung, Karrierezentren

(1) [1]Die Hochschulen beraten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in befristen Arbeits- oder Dienstverhältnissen eine Weiterqualifizierung anstreben, fördern ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung und zeigen insbesondere Karriereperspektiven auf. [2]Zu diesem Zweck wirken die Hochschulen untereinander und mit externen Einrichtungen, insbesondere solchen der Berufspraxis, zusammen und schaffen geeignete Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen vermitteln insbesondere promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Karriere in der Wissenschaft, im Hochschulbereich oder der Wissenschaftsverwaltung anstreben, Kenntnisse im Bereich des Wissenschaftsmanagements."

2. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Lektorinnen und Lektoren – Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)

(1) [1]Lektorinnen und Lektoren nehmen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses Aufgaben in Forschung und wissenschaftlicher Lehre selbstständig war. [2]Weitere Aufgaben können ihnen durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Anhörung des Dekanats zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. [3]Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. [4]Sie können nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 5 befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie unter den Voraussetzungen des Beamtenrechts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt werden. [5]Die Lehrverpflichtung richtet sich im Einzelnen nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.

(2) [1]An der Universität können sie in der Funktion als researcher, senior researcher, lecturer oder senior lecturer beschäftigt werden. [2]Die Beschäftigung in der Funktion als senior researcher oder senior lecturer erfolgt dann, wenn über die Promotion hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind. [3]Solche wissenschaftlichen Leistungen sind insbesondere Publikationen, Erfahrungen in Forschung oder Lehre nach der Promotion, Einwerbung von Drittmitteln, Betreuung von Doktoranden sowie der Erwerb von Leitungs- und Auslandserfahrungen im Wissenschaftsbereich. [4]Einer Lektorin oder einem Lektor in der Funktion als lecturer oder researcher kann bei der Einstellung die Zusage erteilt werden, ihr oder ihm im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung und nach erfolgreichem Bestehen einer Evaluation ohne weitere Ausschreibung die Funktion als senior lecturer oder als senior researcher zu übertragen. [5]Senior researcher und senior lecturer werden im Angestelltenverhältnis unbefristet oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt, researcher und lecturer im befristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit.

(3) Die Hochschulen regeln das Nähere zur Ausschreibung, zu den Aufgaben, zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur Evaluation durch Satzung."

3. Nach Art. 17 wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

Art. 17a

Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) [1]Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. [2]Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren Art. 47 Abs. 6 entsprechend.

(2) [1]Einstellungsvoraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

[2]Art. 47 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) [1]Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. [2]Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. [3]Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungsvoraussetzung im Sinne des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 4 ausgeschrieben (TenureTrack-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität der Promotion und die in der beruflichen Praxis erbrachten Leistungen.

4. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden die Abschnitte V bis VII.

5. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Gleichstellung bei Berufungen

(1) [1]Die Hochschulleitung setzt für die Fakultäten und Fachbereiche im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest. [2]Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Profes-

soren erfüllen. [3]Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt die Hochschulleitung die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) [1]Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Abs. 1 entspricht. [2]Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. [3]Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(3) An der Erstellung von Stellenausschreibungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Frauenbeauftragte der Hochschule zu beteiligen.

(4) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen den Geschlechtern angemessen ist.

(5) [1]Die Fakultätsfrauenbeauftragte ist von Anfang an an den Berufungsverfahren zu beteiligen. [2]Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist an Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit dem Präsidenten zu beteiligen."

6. Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:

„Art. 22a

Wissenschaftliche Weiterqualifizierung

(1) Qualifikation im Sinne des BayHSchG ist die Erlangung eines akademischen Grades über eigenständige wissenschaftliche Arbeit.

(2) [1]Die Qualifikation erfolgt auf Grundlage einer schriftlich festgehaltenen Qualifizierungsvereinbarung, die Rechte und Pflichten der zu qualifizierenden Person und insbesondere die Pflichten der wissenschaftlichen Betreuung regelt. [2]In ihr müssen auch ein verbindlicher Zeitplan, zu dokumentierende regelmäßige Zwischengespräche festgelegt und ein Verfahren in Streitfällen unter Einbeziehung einer unabhängigen Stelle geregelt werden.

(3) Qualifikationsziele im Sinne dieses Gesetzes sind Promotion und Habilitation.

(4) Das Erreichen des Qualifikationszieles wird von den Hochschulen durch Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt."

7. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. [2]Wird ein Lehrauftrag im gleichen Modul oder mit der gleichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung bei fakultativen Lehrveranstaltungen wiederholt mehr als vier Semester in Folge oder mit nur jeweils einem Semester Abstand erteilt, so ist außer in begründeten Einzelfällen nicht von einer Ergänzung des Lehrangebotes auszugehen. [3]An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. [4]Dabei soll der Anteil der Lehraufträge am Lehraufkommen nicht mehr als 25 % der Semesterwochenstunden betragen. [5]Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. [6]Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und – im Bereich der Medizin – nach Satz 4, im Bereich der Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. [7]Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird."

8. Art. 40 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Anwendungsorientierte Studiengänge“
   b) Das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ wird durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen“ ersetzt.
9. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Art. 7 Abs. 3 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und Art. 11 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 3
Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
   „(3) [1]Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind sowie Lehrbeauftragte, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden. [2]Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
2. Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 4
Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „(3) [1]Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind mindestens ein, höchstens zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):
   1. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere Studieninteressierte mit Betreuungsverpflichtung gegenüber Kindern oder Eltern; eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern,
   2. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
   3. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
   4. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
   5. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.“
2. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch die Wörter „anwendungsorientierter Studiengang“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …….. in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Zu Nr. 3 Buchst. c (Art. 2 Abs. 3 bis 5 neu):

Als öffentlich finanzierte Einrichtungen sind Hochschulen zu Transparenz in ihrer Arbeit verpflichtet. Dies betrifft nicht nur die Verwendung von Steuermitteln, sondern ebenso die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit durch Darlegung des Erhaltes und der Verwendung von Drittmitteln.

Darüber hinaus leisten Hochschulen durch Wissenschaftskommunikation einen Beitrag, einer breiteren Öffentlichkeit ein Verständnis für wissenschaftliche Arbeitsweisen und Erkenntnisgenerierung zu vermitteln sowie für besondere gesellschaftlich relevante Forschungsthemen zu sensibilisieren.

Der neue Art. 2 Abs. 3 weist auf wichtige gesellschaftliche Themen hin, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen sind. Die Hochschulen leisten in ihrer besonderen Verantwortung einen wichtigen Beitrag, um die Nachhaltigkeitsziele, insbesondere die Klimaschutzziele, zu erreichen: sei es durch Forschung und Beratung, in der Lehre durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in Studium und Weiterbildung, Aktivitäten der Studierenden und die organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung im Hochschulbetrieb, insbesondere der Verwaltung.

Bezüglich des Tierschutzes sollen sich die Hochschulen für das erfolgreiche 3R-Prinzip (Replace – Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden, Reduce – Verringerung der Anzahl von Versuchstieren, Refine – Verminderung des Leidens) einsetzen. Einen Beitrag zu einer demokratischen und friedlichen Welt zu leisten sowie die eigenen Forschungsleistungen kritisch zu reflektieren, wird gesetzliche Aufgabe der Hochschulen.

Im neu eingefügten Abs. 3 Satz 4 wird ausdrücklich geregelt, dass in Forschung und Lehre auf Tierversuche und die Verwendung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes weitgehend verzichtet werden soll. Mit dem Bezug auf das Tierschutzgesetz erfolgt eine klare Begrenzung auf die dort geregelten Tatbestände. Die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind selbstverständlich stets zu beachten. Weiter wird bestimmt, dass die Hochschulen hierzu geeignete Forschungs- und Lehrmethoden sowie Lehrmaterialien entwickeln und ihre Forschung und Studiengänge entsprechend gestalten sollen. Zudem soll Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

Nach wie vor sind Frauen im bayerischen Hochschulsystem stark unterrepräsentiert. Ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesnovelle ist deshalb die Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern an den Hochschulen – und zwar auf allen Karrierestufen. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen wird als Aufgabe des Präsidiums verankert, um der Bedeutung des Themas ausreichend Nachdruck zu verleihen.

Gender Mainstreaming wird als grundsätzliche Arbeitsweise der Hochschulen bei Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung von Maßnahmen verankert. Alle Maßnahmen sind folglich im Entscheidungs- und Durchführungsprozess auf ihren Impact auf Gleichstellung zu prüfen.

Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache soll zukünftig an den Hochschulen angewendet werden. Diese Soll-Vorschrift dient dazu, die Gleichwertigkeit aller Geschlechter herauszustellen und dem Willen einer geschlechtergerechten Hochschule Ausdruck zu verleihen.

Die Verpflichtung zu Geschlechterparität in allen Gremien gibt dem Anspruch auf Gleichheit der Geschlechter politischen Ausdruck im internen Gefüge der Hochschule.

Die familienfreundliche Hochschule ist nicht nur Ausdruck guter Arbeitsbedingungen. Da Frauen immer noch i. d. R. den Großteil von Care-Arbeit verrichten, ist die Vereinbarkeit von Studium und Lehre Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Hochschule.

Die Sicherstellung von weitreichenden Teilzeitmodellen in Studium und Beruf ist hier ein wichtiger Baustein. Dies gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Inanspruchnahme von Teilzeit und Home Office bzw. Mobilem Arbeiten nicht nachteilig auf Karrierechancen auswirken darf.

Die Gleichstellungskonzepte sollen als Maßnahme der Evaluierung und Qualitätssicherung getroffener Maßnahmen Auskunft über den Status quo bezüglich einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau den bayerischen Hochschulen liefern. Sie beschreiben den Ist-Zustand, dokumentieren Erreichtes und Nicht-Erreichtes und leiten aus diesen Erkenntnissen Maßnahmen zur Fortschreibung der Gleichstellungspläne ab.

Entgeltgerechtigkeit ist auch im Bereich der Professuren noch keine Realität. Deshalb wird die Einführung einer Statistik über Berufungsverfahren und gewährte Leistungsbezüge verbindlich eingeführt. Das zuständige Staatsministerium sowie der Senat der Hochschule wird in den genannten Zeiträumen über diese Statistik, den Gleichstellungsplan und den Stand der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern informiert.

Die Bereiche werden darüber hinaus veröffentlicht, um Transparenz sicherzustellen. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist die Statistik über Berufungen und Leistungsbezüge hiervon ausgenommen.

Zu Nr. 6 (Art. 4a bis 4e neu)

Um chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen von Studierenden mit chronischer Krankheit zu sichern, wird bei der Benennung des Personenkreises mit Anspruch auf behinderungsbezogene Nachteilsausgleiche auf die Legaldefinition von Behinderung in § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes verwiesen.

Die Bezugnahme stellt klar: Studierende, deren chronische und länger andauernden Erkrankungen (z. B. Rheuma, Multiple Sklerose, Essstörung, Autismus-Spektrum-Störung) zu Teilhabebeeinträchtigungen führen, sind Menschen mit Behinderungen. Auch für sie gilt infolgedessen ein grund- und völkerrechtlich besonders abgesicherter Schutz vor Diskriminierung und Teilhabeverlust, insbesondere geregelt in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Behinderungen im Studium entstehen durch die Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und Barrieren. Derartige Barrieren können auch durch Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen zu Prüfungsart, Prüfungsdauer und Prüfungssetting entstehen. Das heißt: Behinderungen sind gerade nicht (allein oder vorrangig) in der individuellen Persönlichkeit begründet, wie die in Bezug genommene ältere Rechtsprechung mit ihrem pauschalen Verweis auf ein „persönlichkeitsprägendes Dauerleiden“ behauptet. Vielmehr werden i. d. R. erst einstellungs- und umweltbedingte Barrieren im Studium, für die die Hochschulen häufig selbst verantwortlich sind, zu Auslösern für Behinderungen.

Die Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird durch die neue Norm berücksichtigt. Die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität wird vorgegeben.

Die Hochschulen werden beauftragt, Wege zu finden, um Nachteile, die durch ein ehrenamtliches Engagement von Studierenden insbesondere in den Hochschulgremien entstehen können, zu verhindern.

Gute Beschäftigungsverhältnisse sind Voraussetzung für den Gewinn und Halt hochqualifizierten Personals; sie tragen zu einem guten Bild der Hochschulen in der Öffentlichkeit bei und sind Ausdruck der sozialen Verantwortung der Hochschulen. ~~Ein Beitrag~~ Zu guten Beschäftigungsverhältnissen beizutragen, wird hier als explizite Aufgabe der Hochschulen verankert. Dabei sollen alle Personalkategorien berücksichtigt werden, insbesondere auch das Wissenschaftsmanagement, in dem strukturierte Karrierewege und Stellenbeschreibungen bislang rar sind.

Die familienfreundliche Hochschule ist nicht nur Ausdruck guter Arbeitsbedingungen. Da Frauen immer noch i. d. R. den Großteil von Care-Arbeit verrichten, ist die Vereinbarkeit von Studium und Lehre Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Hochschule.

Die Sicherstellung von weitreichenden Teilzeitmodellen in Studium und Beruf ist hier ein wichtiger Baustein. Dies gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Inanspruchnahme von Teilzeit und Home Office bzw. Mobilem Arbeiten nicht nachteilig auf Karrierechancen auswirken darf.

Die Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen (LaKoF) wird als Organ der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich verankert und ihr Anliegen politisch aufgewertet.

Es wird noch einmal ausdrücklich dargelegt, dass der Dienstweg nicht eingehalten werden muss, wenn sich Frauenbeauftragte an das zuständige Staatsministerium wenden möchten.

Um die Tätigkeit der Frauenbeauftragten für die Hochschulen zu stützen, werden deren Aufgaben und vor allem Rechte ausdrücklich dargelegt: Neben der Aufgabe, Präsidium und Senat zu berichten und Vorschläge zu äußern, zählt dazu insbesondere das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die das Tätigkeitsfeld der Frauenbeauftragten berühren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben die Frauenbeauftragten den ausdrücklichen Anspruch, über alle betreffenden Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet zu werden. Sie haben ferner das Recht, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Zuständigkeit wird noch einmal explizit auf Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung erweitert.

Bereits in Art. 4e Abs. 3 wurde verfügt, dass die Stellungnahmen der Frauenbeauftragten den entsprechenden Unterlagen beizufügen sind. Abs. 4 erweitert den möglichen Handlungsraum der Frauenbeauftragten erheblich: Werden Entscheidungen entgegen der ihrer Stellungnahme oder rechtlichen Einschätzung getroffen (oder wurden die Frauenbeauftragten nicht (rechtzeitig) eingebunden), muss die Entscheidung überprüft und in der Sache neu entschieden werden.

Wird die Entscheidung erneut gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Um den Informations- und Austauschprozess zwischen dem zuständigen Staatsministerium und den Frauenbeauftragten zu sichern, wird Letzteren das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, sofern die Belange ihr Tätigkeitsfeld betreffen.

Zu Nr. 7 (Art. 5 Abs. 1 und 5)

Der Freistaat Bayern muss eine ausreichende Grundfinanzierung für die Hochschulen bereitstellen (Abs. 1).

Den Hochschulen soll mehr als bisher die Möglichkeit zur eigenen Bauherrneigenschaft gegeben. Auch bisher gab es bereits die Möglichkeit, kleine Baumaßnahmen selbst durchzuführen. Diese Möglichkeit wird mit dem Gesetz auf das doppelte der bisherigen Summe ausgeweitet (Abs. 5).

Zu Nr. 9 (Art. 6 Abs. 4 neu)

Der Absatz nimmt Open Access-Gedanken auf. Danach sollen wissenschaftliche Publikationen als Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung dieser Öffentlichkeit wiederum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz ermöglicht den Hochschulen, ihr wissenschaftliches Personal zu verpflichten, von dem seit Januar 2014 urheberrechtlich bestehenden Recht auf Zweitveröffentlichung nach § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Ferner werden die Hochschulen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für diese Zweitveröffentlichung geeignete Repositorien (Plattformen) zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 13 (Art. 10)

Das Qualitätsmanagement der Hochschulen soll gestärkt werden. Die Bewertung wird an die Aufgaben der Hochschulen gebunden, die in dieser Gesetzesnovelle expliziter formuliert und ergänzt worden sind (u. a. gute Beschäftigungsbedingungen, Schutz vor Diskriminierung, Abbau von Benachteiligungen, Gleichstellung als explizite Aufgabe der Hochschulen, Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt und bewusste Ressourcennutzung, Reduktion und Vermeidung von Tierverbrauch).

Durch die Formulierung wird der Teilbereich Studium und Lehre einschließlich der Betreuung der Studierenden und Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie der Studienerfolg ausdrücklich als Teile des Qualitätssicherungssystems verankert und hervorgehoben.

Trotz des Verweises auf die Aufgaben der Hochschulen in Art. 10 Abs. 1 wird die Bedeutung der Teilbereiche Nachhaltigkeit, Gender Mainstreaming und Frauenförderung für die Qualitätssicherung noch einmal hervorgehoben.

Die Mitwirkung der Frauenbeauftragten sowie die Beteiligung der Studierenden an der Bewertung der Qualität der Lehre wird hier sichergestellt.

Ein Studienmonitoring wird hier als Möglichkeit der Qualitätssicherung für die Hochschulen benannt.

Die mögliche Datengrundlage für die Evaluation von Studium, Lehre und Berufseinstieg kann explizit Studierende, ehemalige Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen einschließen.

Es wird als Soll-Vorschrift verankert, dass die gewonnenen Daten in pseudonymisierter Form veröffentlicht werden, sofern diese erhoben werden. Dies dient der Transparenz in der Qualitätssicherung.

Zu Nr. 17 (Art. 15 Abs. 1)

Der Landtag ist bei der Steuerung der Hochschulpolitik mit einzubeziehen. Die Regelung erfolgt analog zum Berliner Hochschulgesetz, wo eine solche Parlamentsbeteiligung vorgesehen ist.

Zu Nr. 19 Buchst. b (Streichung Art. 18 Abs. 3)

Die bisherige Regelung ist möglicherweise verfassungswidrig. Zudem scheint die Norm im Zuge der Pandemiebekämpfung anachronistisch, vielmehr ist das Tragen von Masken aus Infektionsschutzgründen geboten.

Zu Nr. 21 (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3), Nr. 25 (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), Nr. 26 Buchst. a (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6), Nr. 27 (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Nr. 31 (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) und Nr. 32 (Art. 32 Satz 2):

Die zentrale Aufgabe der Gleichstellung für die Arbeit der Hochschulen wird durch die Einbeziehung der Frauenbeauftragten in alle zentralen Entscheidungsgremien auch institutionell verankert.

Die Behindertenbeauftragten sollten den Hochschulgremien beratend angehören, um den Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Gehör zu verschaffen.

Zu Nrn. 26, 27 und 37 (Art. 25, 26 und 40)

Zu Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Satz 2, 3 und 7, Art. 40 Abs. 1 Satz 2:

Im Zuge einer Demokratisierung der Hochschulgruppen sollen die Statusgruppen gleichberechtigt und auf Augenhöhe im Senat als zentralem legislativen Gremium der Hochschule miteinander zum Wohle der Hochschule handeln und beschließen. Für Fachhochschulen wird die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei zusammengefasst. Für Entscheidungen, die das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit berühren, wird den einschlägigen Gerichtsurteilen insoweit Rechnung getragen, dass der Senat in diesen Fällen erweitert wird, um eine Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als hauptsächliche Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit zu garantieren.

Zu Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, Art. 26 Abs. 5 Satz 1:

Durch die zusätzlichen Kompetenzen bei der Beschlussfassung über die innere Verfasstheit, die Finanzen und das Lehrangebot der Hochschulen wird die Stellung des Senats als zentrales, demokratisch legitimiertes Legislativorgan der Hochschule gestärkt.

Zu Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Die Zahl der Hochschulratsmitglieder wird an die neue Zusammensetzung des Senats angepasst. Hochschulräte sollen die Third Mission der Hochschulen, das Hineinwirken in die Gesellschaft, unterstützen, auch durch ihre Zusammensetzung.

Zu Nr. 28 (Art. 26a neu):

Die Wahl der Hochschulleitungsmitglieder soll künftig durch die Hochschulversammlung stattfinden. In ihr ist ein starkes Gewicht der demokratisch legitimierten Hochschulgremien angelegt, die Außensicht der externen Hochschulratsmitglieder soll bei der Wahl jedoch auch fruchtbar gemacht werden. Auch das Abwahlverfahren wird geregelt.

Zu Nr. 42 (Art. 46):

Über die Bedeutungslosigkeit dieser Regelung in der Praxis hinaus bestehen vor allem auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen sie.

Zu Nrn. 45 bis 48 (Art. 52, 52a neu, 53, 53a neu)

Eine verfasste Studierendenschaft als Vertretung aller eingeschriebenen Studierenden wird in Bayern als gesetzliche Instanz wieder eingeführt, um die Interessen der Studierenden durchsetzen zu können und diese zu vertreten.

Zu Nr. 49 Buchst. a (Art. 56 Abs. 4 neu)

Es existieren derzeit keine einheitlichen Regelungen zu Teilzeitstudiengängen. Insbesondere Berufstätige und Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen haben es daher oft schwer besondere Gründe für ein Teilzeitstudium vorzuweisen. Eine Neuregelung ist daher notwendig. Satz 1 enthält wie bisher eine Regelung zu formalen Teilzeitstudiengängen. Satz 2 behandelt wie bisher die Möglichkeit, in individueller Teilzeit zu studieren, sofern der betreffende Studiengang entsprechend ausgerichtet ist. Wie bisher auch entsteht durch die rein objektiv-rechtliche Regelung, die sich an die Hochschulen richtet, kein individueller Anspruch der Studierenden. Dies wird im geänderten Satz 2 klargestellt und konkretisiert. Die Hochschulen realisieren den Auftrag aus Satz 2 im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten. Individuelle Teilzeit im Sinne von Satz 2 mit der Möglichkeit von individuellen Fristverlängerungen ist zu unterscheiden von einer Überschreitung der individuellen Regelstudienzeit, die jederzeit möglich ist bis zur Grenze etwaiger Regelungen der Hochschulen. Die Inanspruchnahme individueller Teilzeit stellt daher auch gewisse formale Anforderungen. Die Hochschulen erhalten daher in Satz 2 Halbsatz 2 die Möglichkeit, in einer Satzung das Nähere zum individuellen Teilzeitstudium zu regeln, etwa zum Umfang und dem Kreis der Berechtigten.

Zu Nr. 53 Buchst. a (Art. 61 Abs. 6 Satz 4)

Umsetzung einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern"

Zu Nr. 54 (Art. 63 Abs. 1 Satz 3)

Klarstellung der Beweislastumkehr gemäß Art. III.3 Abs. 5 der Lissabon-Konvention.

Zu Nr. 55 (Art. 64)

Zu Art. 64 Abs. 1 Satz 3 und 4:

Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen. Damit wird die kooperative Promotion hinfällig.

Zu Art. 64 Abs. 2:

Obligatorischer Abschluss einer Promotionsvereinbarung als Qualitätssicherungsinstrument.

Zu Art. 64 Abs. 4:

Einführung einer Promovierendenvertretung, da Promovierende oftmals ganz eigene Problemstellungen haben, die bislang in der Gremien- und Selbstverwaltungsstruktur nicht abgebildet werden.

Zu Nr. 56 (Art. 65):

Alternative Wege zur Professur, wie etwa die Nachwuchsgruppenleitung, werden als sinnvoll angesehen.

Zu Nr. 58 (Art. 71):

Zu Abs. 1:

Studiengebühren als Bildungshürden sind generell abzulehnen.

Zu Abs. 2 Satz 3:

Zur Förderung der Internationalisierung sollen Sprachkursangebote unentgeltlich sein.

Zu Nr. 59 (Art. 76 Abs. 1)

Um die Entscheidungsgrundlagen für das Ministerium bei der Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen zu erweitern, soll der Wissenschaftsrat ein Gutachten anfertigen. Die Kosten des Akkreditierungsverfahren muss die antragsstellende Hochschule tragen.

Zu Nrn. 66 und 67 (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 und Art. 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Paritätische Besetzung der Gremien, da die Studierendenwerke hauptsächlich und zum Großteil studentische Anliegen adressieren.

Zu Nr. 70 (Art. 95)

In Art. 95 wird der bisherige Abs. 4 mit Einführung der Verfassten Studierendenschaft hinfällig und aufgehoben. Eine entsprechende Neuregelung wurde in Art. 52 eingefügt.

Zu Nr. 73 (Art. 101)

Diese Regelung ist inzwischen hinfällig und wird aufgehoben.

Zu Nr. 74 (Art. 103a bis 103c neu)

Zu Art. 103a:

Die derzeitige Praxis der Beteiligung der Hochschulen an wirtschaftlichen Unternehmungen zur Verwertung ihrer Forschungsergebnisse soll an klare Kriterien u. a. zu Gewinnbeteiligung, Mitbestimmung und Arbeitsrecht geknüpft werden. An dieser Stelle wird der Umfang und Rechtsrahmen dazu festgelegt.

Zu Art. 103b:

Sätze 1 und 2 stellen klar, dass der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer ein relevanter gesellschaftlicher Beitrag der Hochschulen zur gesellschaftlichen Entwicklung ist. Die bayerischen Hochschulen werden dazu gehalten, Studierende, Mitarbeitende sowie Absolventinnen und Absolventen mit Unternehmungsgründungen zu unterstützen und bis zu drei Jahre zu fördern. Satz 4 Nr. 1 bis 3 stellt klar, wie die zuvor genannte Förderung gestaltet werden kann. Die folgenden Sätze klären weitere Details, unter welchen Bedingungen solche Förderungen zustande kommen können.

Die Ver- und die Anwendung von Technik wirken nicht nur in ihrem speziellen Anwendungsgebiet, sondern haben darüber hinaus auch Auswirkungen auf die natürliche und soziale Umwelt.

Zu Art. 103 c:

Insbesondere in Anbetracht der großen globalen Herausforderungen wie den Klimawandel, aber auch der Coronapandemie, vor denen wir stehen, brauchen wir eine zentrale Koordination solcher wissenschaftlichen Bestrebungen. Der Freistaat Bayern errichtet eine Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts. Mit dieser können die Potenziale des technischen Fortschritts gut genutzt und gleichzeitig eventuell damit einhergehende Risiken minimiert werden.

Zu § 2 − Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 4a neu):

Die Einführung von Karrierezentren wird für einen richtigen Schritt gehalten, um Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf ihrem Weg durch die wissenschaftliche Berufswelt zu unterstützen.

Zu Nr. 2 (Art. 14a neu)

Die derzeitigen Rahmenbedingungen ermöglichen kaum verlässliche Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs und benachteiligen die Hochschulen im Freistaat im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Befristungen und eine hohe Unsicherheit prägen den Berufsalltag. Das bayerische Hochschulsystem setzt falsche Akzente und sieht keine verlässlichen Karrierewege hin zu einer unbefristeten Professur vor.

Lösung dieses Problems ist die Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, dahingehend, dass die Hochschulen dem wissenschaftlichen Nachwuchs geregelte und transparente Karrierewege anbieten können. Der wissenschaftliche Aufstieg und die Wege zur unbefristeten Professur sollen entsprechend transparenter und kalkulierbar werden. Die Einführung eines Lecturer- bzw. Researcher-Modells soll Dauerstellen im akademischen Mittelbau schaffen, die nicht zwingend zu einer Professur führen müssen.

Zu Nr. 3 (Art. 17a neu):

Die Nachwuchsprofessuren bieten die Möglichkeit, sich im Rahmen verlässlicher Karriereperspektiven weiterzuqualifizieren und schon frühzeitig Verantwortung im akademischen System zu übernehmen.

Zu Nr. 5 (Art. 18a neu)

Frauen sind in Wissenschaft und Forschung nach wie vor unterrepräsentiert. Für die Hochschule der Zukunft ist dies ein Nachteil. Weiter ist die Rolle der Frauenbeauftragten noch zu klein, wenn es um Berufungen, Stellenausschreibungen und Bleibeverhandlungen geht. Mit der Einführung des Kaskadenmodells erhält erstmals die Einführung einer Zielquote Eingang in die Hochschulgesetzgebung des Freistaates Bayern. Dieses Kaskadenmodell berücksichtigt gleichermaßen fachkulturelle Implikationen wie hochschultypische Unterschiede in der Umsetzung der Gleichstellung und weist einen hohen Differenzierungsgrad auf. Dabei kommt eine besondere strategische und hochschulpolitische Verantwortlichkeit den Rektoraten/Präsidien und allen in das Berufungsgeschehen involvierten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie Gremien für die Gewährleistung der Chancengleichheit zu. Zudem finden die verschiedenen Stufen des Berufungsverfahrens Berücksichtigung, die nunmehr im Hinblick auf die Erreichung der Zielquote auszugestalten sind.

Auch wird den Frauenbeauftragten eine gehobenere Rolle zukommen, wenn es um Bewerbungsgespräche und Berufungs- und Bleibeverhandlungen geht.

Zu Nr. 7 (Art. 31 Abs. 1)

Lehrbeauftragte an Bayerns Hochschulen übernehmen zunehmend Daueraufgaben, für die eigentlich fest angestelltes wissenschaftliches Personal nötig wäre. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel können viele Hochschulen den steigenden Studierendenzahlen nicht Rechnung tragen und keine zusätzlichen festen Stellen schaffen. Aus diesem

Grund kommen vermehrt Lehrbeauftragte bei der Übernahme von Pflichtveranstaltungen inklusive der Prüfungsvorbereitung und -betreuung zum Einsatz, ohne dass jedoch die Vergütung für die Lehrbeauftragten steigt. Lehrbeauftragte müssen also – obwohl sie oft die gleichen Aufgaben übernehmen wie das fest angestellte wissenschaftliche Personal – finanzielle Einbußen in Kauf nehmen. Meist hangeln sich die Lehrbeauftragten von Lehrauftrag zu Lehrauftrag ohne Perspektive auf eine Festanstellung. Der größte Anteil an Pflichtveranstaltungen muss wieder mit Dauerstellen abgedeckt und die Lehraufträge auf ihren ergänzenden Charakter nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz zurückgeführt werden. Wird ein Lehrauftrag im gleichen Modul oder mit der gleichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung wiederholt, gilt dies nicht mehr als ergänzend und kann dementsprechend nicht mehr von Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Musikhochschulen soll eine Quote von maximal 25 % an Lehrbeauftragten eingehalten werden.

Zu Satz 2:

Lehraufträge, die im gleichen Modul mehr als vier Mal durchgeführt werden, haben keinen ergänzenden Charakter mehr.

Zu Satz 4:

Lehraufträge sollen an Kunsthochschulen nicht mehr als 25 % der gesamten Lehre ausmachen.

Zu § 3 – Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Lehrbeauftragten sicherzustellen, ist diese Änderung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz notwendig.

Zu Nr. 1 (Art. 4 Abs. 3)

Lehrbeauftragte sollen in Zukunft vom Personalrat einer Hochschule genauso vertreten werden können wie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule.

Zu § 4 – Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vorabquoten für Studieninteressierte mit Betreuungsverpflichtung gegenüber Kindern oder Eltern und für soziale Härtefälle werden ausgebaut. Solche Vorabquoten sollen von den Hochschulen flexibler als bisher gehandhabt werden können und somit die Hochschulautonomie stärken.

Zu § 5 − Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Markus Blume
Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn
Abg. Dr. Wolfgang Heubisch
Abg. Volkmar Halbleib
Abg. Verena Osgyan
Abg. Robert Brannekämper
Abg. Dr. Hubert Faltermeier
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback
Abg. Christian Zwanziger

Präsidentin Ilse Aigner: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 1 b** und **1 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung (Drs. 18/17145)
- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) (Drs. 18/22504)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden jeweils miteinander verbunden; damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung und 11 Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gesamtredezeit der Fraktionen wurde auf 32 Minuten festgelegt. Als erstem Redner erteile ich dem Staatsminister Markus Blume das Wort.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ist eines der zentralen Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode. In der bayerischen Hochschullandschaft, aber auch in der Welt hat sich in den letzten Jahren viel verändert. Deswegen hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung im Oktober 2019 klar die Notwendigkeit formuliert, dass wir uns in Bayern mit der Neufassung des Hochschulgesetzes auseinandersetzen müssen.

Die Weltlage hat sich in den letzten 16 Jahren – das ist der Zeitraum seit der letzten großen Novelle – erkennbar und fundamental verändert. Wir erleben technologische und digitale Disruption. Wir sind mit der Notwendigkeit zur ökologischen Transformati-

on konfrontiert. In diesen Tagen und Monaten erleben wir im Grunde genommen auch eine globale politische Neuordnung.

Dies alles zusammengenommen fordert natürlich die Einrichtungen, die an der Spitze von Wissenschaft und Forschung stehen und sich darum bemühen, die richtigen Antworten auf diese großen Fragen unserer Zeit zu geben. Die Grundvoraussetzungen dafür, dass unsere bayerischen Hochschulen das tun können, haben wir mit der Hightech Agenda des Ministerpräsidenten, mit der Hightech Agenda des Freistaats Bayern geschaffen.

Nur noch mal kurz für alle, damit wir wissen, worüber wir reden und warum es auch richtig ist, wenn ich sage, es ist einzigartig, was wir hier als Bayern machen: Seit dem Jahr 2018, also seit Beginn dieser Legislaturperiode, hat die Zahl der Professorinnen- und Professorenstellen in Bayern um 18 % zugenommen. Seitdem haben wir den Aufwuchs in den Haushaltsmitteln für den Hochschulbereich um 35 %. Wir haben in diesem kurzen Zeitraum die Zahl der Studienplätze massiv ausgebaut.

Meine Damen und Herren, wir können wirklich sagen: Bayern ist nicht nur national, sondern auch international eines der ambitioniertesten und erfolgreichsten Wissenschaftsländer. Wir können auf unsere bayerischen Hochschulen stolz sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, trotzdem ist ein neuer gesetzlicher Rahmen notwendig. Bayern war erfolgreich, und Bayern ist erfolgreich. Bei ehrlicher Betrachtung kann es uns aber nicht ruhen lassen, dass wir zwar weiterhin zwei Exzellenzuniversitäten haben, es jetzt aber – anders als zu Beginn, als es zwei von drei waren – zwei von elf sind. Deswegen ist doch klar: Wir wollen mehr.

Noch einmal zur Hightech Agenda: Sie ist der Treibsatz und der Booster für künftigen Erfolg. Wir brauchen dazu aber auch den passenden rechtlichen Rahmen.

Ich glaube, man kann bei diesem Gesetzentwurf wirklich sagen: Es gab intensivste Beratungen über zwei Jahre hinweg. Insgesamt gab es weit mehr als tausend Seiten Stellungnahmen, die von unserem Ministerium auszuwerten waren.

Ich darf dafür Danke sagen. Ich sage Danke zu meinem Vorgänger. Ich sage aber vor allem dem Parlament für die intensive Beratung durch Regierungsfraktionen und Opposition mit mehrtägigen Anhörungen auf der Zielgeraden Danke. Lieber Robert Brannekämper, stellvertretend für den Wissenschaftsausschuss sage ich dir als Vorsitzendem Danke für die konstruktive Begleitung dieses Gesetzgebungsverfahrens.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ist unter dem Strich die erste umfassende Hochschulrechtsreform seit 16 Jahren. Das Gesetz führt zwei Gesetze zusammen: das Hochschulgesetz und das Hochschulpersonalgesetz. Es schafft den passenden Rechtsrahmen. Wir können damit sagen, dass wir durch Deutschlands modernstes Hochschulrecht jetzt tatsächlich mehr Agilität, Exzellenz und Innovation auf den Weg bringen.

Zum Thema "Agilität": Man kann sagen, wir entbürokratisieren die Hochschulen. Um es nicht nur bei der Rede zu belassen: Wir bringen ihnen mehr Freiheit.

Es ist wirklich Entbürokratisierung. Es ist auch ein Umsteuern. Keine Mikrosteuerung mehr, nicht den Hochschulen vorgeben, was richtig und was falsch ist, sondern den Hochschulen mit strategischer Steuerung zeigen, was die großen Leitplanken sind, die wir gemeinsam verabreden; innerhalb dieser Leitplanken findet aber tatsächlich nur strategische Steuerung statt.

Die Hochschulen können ihre Ressourcen deutlich flexibler einsetzen. Ich wehre mich auch gegen die Geringschätzung, die in mancher Stellungnahme der letzten Wochen zum Ausdruck kam: Dies sei jetzt nur ein Reförmchen. – Nein, es ist eine Reform. Die Hochschulen bekommen bei der Personalbewirtschaftung weitgehende Freiheiten. Die

Hochschulen können in Zukunft mit einem Haushalt mit verdichteter Titelstruktur arbeiten, wovon bislang nur eine oder zwei Hochschulen in Bayern Gebrauch gemacht haben. Wir führen einen Innovationsfonds ein, der auch eine Idee davon gibt, wie man in Zukunft zwischen Staat und Politik auf der einen sowie den Hochschulen auf der anderen Seite zusammenarbeitet. Es kommt nicht nur immer alles on top und obendrauf – ich glaube, das ist angesichts der engen Haushaltslage auch nachvollziehbar –, sondern Hochschulen müssen sich selbst auf den Weg machen, an der eigenen Profilsetzung im Rahmen eines Innovationsfonds, der sozusagen aus eigenen Rücklagen gespeist werden kann, mitzuwirken. Hochschulen haben damit erstmals die Möglichkeit, tatsächlich Rücklagen anzulegen, um sich auf künftige Aktivitäten vorbereiten und dort mitziehen zu können.

Meine Damen und Herren, wenn wir über Agilität reden, dann ist mir das Thema Bauen wichtig. Das Wissenschaftsministerium ist nicht das Bauressort. Es ist aber der größte Nutzer der Investitionsmittel, die der Bayerische Landtag, die das Hohe Haus bereitstellt. Wir müssen feststellen: Da geht noch mehr. Da geht‘s insbesondere noch schneller. Wir versuchen deswegen, das in enger Abstimmung möglich zu machen. Ich sage deshalb dem Bauministerium, aber auch dem Finanzministerium herzlich Danke.

Was geht an den Hochschulen? – Hochschulen sollen künftig, wenn sie das möchten – im Einzelfall oder generell –, selbst bauen können. Dasselbe gilt auch für den Bereich der Anmietungen. Das ist immer wieder ein Thema. Hochschulen können in Zukunft aus einem ganzen Instrumentarium schöpfen. Deswegen ist das wirklich ein echter Schwung zu mehr Freiheit und mehr Agilität an den Hochschulen.

Zum zweiten Stichwort, der Exzellenz: Meine Damen und Herren, ich will, dass wir die besten Köpfe in Bayern halten, sie aber auch nach Bayern bringen können. Wir wollen deshalb beim Berufungsrecht wirklich Neuland betreten. Wir waren da schon immer gut, wir wollen da aber noch eine Schippe drauflegen. Das ist auch notwendig: Denn wenn wir mit der Hightech Agenda tausend Professuren schaffen, dann müssen die

Hochschulen umgekehrt die Möglichkeit haben, schnellstmöglich die besten Berufungen vornehmen zu können.

Man kann deswegen beim Berufungsrecht von einer kompletten Novelle sprechen. Sie ermöglicht Dinge, die in dieser Form in Deutschland bisher nicht vorgesehen waren. Klassisch bleibt der Weg der Ausschreibung; dieser wird nicht angetastet und ist der Regelfall. Daneben gibt es nun den zweiten Regelfall: die Direktberufung. Bisher waren Leuchtturmberufungen im Rahmen einer Findungskommission im Einzelfall schon möglich. Künftig ist das ein Regelfall.

Darüber hinaus wird es ein Verfahren geben, das es bislang nur an wenigen Hochschulen in Europa und der Welt gibt: eine sogenannte Exzellenzberufung, man könnte auch sagen: eine Fast-Track-Berufung. Das war von den Hochschulleitungen für die wenigen absoluten Ausnahmen und Einzelfälle gewünscht, wo "Gefahr im Verzug" ist, wo es wirklich darum geht, schnell zu sein. Vor diesem Hintergrund hält diese Exzellenzberufung ein ganz neues Instrumentarium bereit.

Natürlich ist auch Talentgewinnung wichtig. Wir wollen in Bayern die besten Köpfe haben. Wir wollen deswegen sicherstellen, dass wir die Besten bekommen, zum Teil auch aus dem Ausland. Dabei wird zum Beispiel helfen, dass wir nach Artikel 77 internationale Studiengänge einführen. Dabei wird auch helfen, dass wir bei der Nachwuchsförderung eine deutliche Schippe drauflegen und in der wissenschaftlichen Karriere Perspektiven aufzeigen. Wir führen Nachwuchsprofessuren und Nachwuchsgruppenleitungen ein und richten nach Artikel 54 an den Hochschulen Karrierezentren ein. Wir machen Karriereförderung zu einer zentralen Aufgabe der Hochschulen.

Meine Damen und Herren, einer der wichtigsten Punkte: Wir bringen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht und weiten die Promotionsmöglichkeiten an den Kunsthochschulen deutlich aus. Meine Damen und Herren, das ist

etwas, auf das wir gemeinsam stolz sein können. Das ist etwas, wo Bayern deutlich vor allen anderen liegt.

In diesem Zusammenhang zur Frauenförderung: Meine Damen und Herren, ich bin der festen Überzeugung, dass Exzellenz zwischen den Geschlechtern gleich verteilt ist. Ich sage Ihnen ganz deutlich, dass wir da noch einen Punkt haben. Ich bin mit der Situation an unseren Hochschulen, insbesondere was die Besetzung von Führungsgremien und die Situation von Frauen in der Professorenschaft angeht, nicht zufrieden.

Deswegen nehmen die Artikel 22 und 23 deutliche Weichenstellungen für mehr Frauen an den Hochschulen, für chancengerechte Teilhabe, für mindestens 40 % Frauenanteil in den Hochschulleitungen vor. Neu ist auch die Einführung eines Forschungsfreisemesters aus familiären Gründen in Artikel 61. Das war die Abteilung Exzellenz.

Auch Innovation ist etwas, was in diesem Gesetzentwurf deutlich durchscheint. Wir wollen Gründergeist wehen lassen. Wir investieren deswegen in die Forschungsstärke der Hochschulen. Gerade die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten die Möglichkeit, eigene Forschungsprofessuren einzurichten.

Es soll ein besserer Technologietransfer stattfinden. Man soll also nicht beim Forschungsergebnis stehen bleiben, sondern auch schauen, dass es in die Umsetzung kommt. Das wird zu einer Aufgabe aller Hochschularten. Transfer wird auch zu einer Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren.

Auch das finden Sie in keinem anderen Hochschulgesetz: Wir wollen an unseren Hochschulen wirklich Gründergeist wehen lassen. Unternehmensgründung wird mit allem, was dazugehört, ausdrücklich zur Hochschulaufgabe.

Meine Damen und Herren, mir ist neben diesen drei Punkten "Agilität", "Exzellenz" und "Innovation" wichtig, dass wir auch für Verlässlichkeit und Rechtssicherheit sorgen und nicht neue Grundsatzdebatten oder vielleicht Verfassungsstreitigkeiten anstoßen.

Deswegen war eine Leitentscheidung, die ich auch gerne persönlich verantworte, dass wir die interne Governance in der Balance halten. Das heißt, dass wir bei der bewährten und von allen Gruppen akzeptierten Binnenorganisation der Hochschulen nach dem Hochschulgesetz bleiben. Wir tun dies gerade auch auf Wunsch von im Grunde allen Statusgruppen. Die Diskussion der letzten zwei Jahre hat nämlich gezeigt, dass das bisherige Recht gar nicht innovationsbedürftig ist. Das bisherige Recht ist nicht nur gerichtsfest, sondern sorgt auch für eine gute und angemessene Balance, für einen guten Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen an der Hochschule.

Liebe Vertreterinnen und Vertreter der GRÜNEN-Fraktion, ich kann Ihnen nur sagen: Das, was Sie mit Ihrem Gesetzentwurf vorlegen, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Denn die Schaffung neuer Hochschulgremien, bei denen sich schon die Frage stellt, wozu diese überhaupt errichtet werden sollen, führt gerade dazu, dass sich die Hochschulen nicht mit dem beschäftigen können, was jetzt notwendig ist: sich auf die nächste Exzellenzrunde vorzubereiten. Stattdessen wären sie mit langwierigsten Aushandlungsprozessen beschäftigt, die keiner möchte.

Ich kann uns nur raten: Lassen Sie uns auf Exzellenz und nicht auf Stuhl- und Sitzkreise setzen. Das ist nicht der richtige Weg.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zum Thema Rechtssicherheit: Ich habe heute mit Interesse die Pressemeldung der SPD-Fraktion zu diesem Gesetz gelesen; da heißt es, Sie wollten mehr Hochschuldemokratie. – Auch da bin ich überrascht. Man kann über alles reden, aber ich glaube, dem liegt ein falsches Verständnis von Hochschulen zugrunde. Hochschulen mit den dort handelnden Personen stehen nämlich in besonderer Weise unter besonderem Schutz des Grundgesetzes; hierzu wird Winfried Bausback heute sicherlich noch etwas sagen. Hier Vorgaben zu machen, bewegt sich möglicherweise sogar an der Grenze der Verfassungswidrigkeit.

Deswegen kann ich Ihnen nur sagen: Schauen Sie in die anderen Länder. Überall, wo Sie, SPD und GRÜNE, regieren, haben Sie mit Ihren Hochschulgesetzen Schiffbruch erlitten. Das Gesetz in Baden-Württemberg wurde vom Verfassungsgericht kassiert. In Berlin sind wegen des Gesetzes Hochschulpräsidenten zurückgetreten; auf Klage von Hochschulen liegt das Gesetz sowohl beim Berliner Verfassungsgerichtshof als auch beim Bundesverfassungsgericht. Meine Damen und Herren, die Wege von Berlin oder Baden-Württemberg können nicht der richtige Weg für Bayern sein.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ein letzter Punkt: Ich möchte, dass wir diesem Gesetzentwurf ein modernes Hochschulverständnis, ein modernes Verständnis von dem, was Hochschule heute ausmacht, zugrunde legen und nicht zu einem Retro-Ansatz zurückkehren. Das ist mein Verdacht, wenn ich den anderen Gesetzentwurf anschaue. Er soll uns in die Siebzigerjahre, ja vielleicht sogar in die Sechzigerjahre zurückführen, die Zeit der alten Gruppenuniversität. Liebe Freunde, das will doch wirklich niemand. Ich habe wirklich viele Gespräche geführt, habe aber niemanden getroffen, der das will.

Sie wollen alle, dass wir ein modernes Aufgabenspektrum formulieren, wie es in Artikel 2 geschehen ist, natürlich mit Nachhaltigkeit, Biodiversität, Klimaschutz und all den gesellschaftlichen Hauptaufgaben, die übrigens auch weiter in der Hochschulvereinbarung, in einer Rahmenvereinbarung und dann in konkreten Hochschulverträgen zu konkretisieren sind. Es gilt aber bitte, nicht Tierschutz und anderes auch in diesem Hochschulgesetz zu regeln; das ist dafür nicht der richtige Ort. Ich bitte übrigens auch darum, nicht wieder Technikfolgenabschätzungen in problematisierender Art und Weise zu formulieren, sondern stattdessen – wie wir das in dem Gesetzentwurf tun – auf Wissenschaftskommunikation zu setzen. Und bitte begegnen Sie auch nicht der notwendigen Kooperation mit Dritten mit Misstrauen, wie Sie das tun, wenn Sie generell misstrauisch gegenüber Drittmittelgebern sind.

Ich möchte, dass wir an unseren bayerischen Hochschulen beste Studienbedingungen haben. Wir wollen die Stimme der Studierenden. Wir ermöglichen dies mit einer Landesstudierendenvertretung; Studierende wollen übrigens keine Verfasste Studierendenschaft. Ich habe niemanden getroffen, der eine solche Verfasste Studierendenschaft will. Meine Damen und Herren, sie ist auch nicht der richtige Weg.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Das ist mein letzter Satz, meine Damen und Herren: Es kommt auf Geschwindigkeit an.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ich freue mich auf die parlamentarischen Beratungen. Ich kann sie von unserer Seite gerne nach Kräften begleiten. Ich weiß, dass die bayerischen Hochschulen dringend auf diesen neuen Rechtsrahmen warten. Deswegen freue ich mich auf kompakte Beratungen, möchte aber – wie gesagt – noch einmal deutlich formulieren, dass man alles noch einmal anhören und abwägen kann. Ich habe das Gefühl, dass wir jetzt einen wohl abgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt haben, der die bayerischen Hochschulen deutlich nach vorne bringt. Deswegen warten sie auf die Beschlussfassung im Bayerischen Landtag. Deswegen ist aus meiner Sicht Geschwindigkeit bei diesem Gesetzentwurf in dieser Phase jetzt sehr entscheidend.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Staatsminister, es gibt drei Zwischenbemerkungen. – Die erste kommt vom Kollegen Ingo Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Minister Blume von der CSU, Ihr Vorgänger als Wissenschaftsminister, Herr Sibler, ist ja während der Erarbeitung des Hochschulinnovationsgesetzes von Ministerpräsident Söder entlassen worden. Ich darf nun aus Ihrem neuen Gesetzentwurf zitieren:

> Durch Satzung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) können die Hochschulen ihren Namen ändern oder ihm einen fremdsprachigen Zweitnamen beifügen. […] Die Hochschulen fördern die Mehrsprachenkompetenz der Studierenden und vermitteln fremdsprachigen Studierenden Grundkenntnisse der deutschen Sprache.

Diese beiden Passagen zeigen doch ganz eindeutig, wohin bei Ihnen die Reise geht, Herr Blume. Englisch soll Deutsch als Wissenschaftssprache ersetzen. Als deutschsprachiger Student braucht man keine guten Deutschkenntnisse; stattdessen reichen Ihnen nun Grundkenntnisse des Deutschen, um an einer bayerischen Hochschule einen Abschluss zu machen. Man muss hier doch einfach einmal fordern, dass mindestens Sprachkenntnisse des Niveaus B2 oder C1 – wie es in Frankreich für Französisch oder in den USA und Großbritannien für Englisch selbstverständlich ist – nötig sind.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Sonst senken Sie doch das wissenschaftliche Arbeitsniveau in Lehrveranstaltungen. Herr Blume, was sagen Sie dazu?

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Sehr geehrter Herr Kollege, ich stelle fest, dass bei Ihnen die Grenzen des Erfahrungswissens offensichtlich möglicherweise schon an den Grenzen dieses Raumes aufhören;

(Zurufe von der AfD: Oh!)

denn Sie haben eine Hochschule mutmaßlich lange Zeit nicht von innen gesehen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

Unsere Hochschulen sind doch nicht in einem abgeschlossenen Raum unterwegs, sondern unsere Hochschulen und gerade unsere exzellenten Hochschulen und übri-

gens auch gerade unsere neuen Hochschulen wie die Technische Universität Nürnberg sind in der Welt zu Hause und unterwegs.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

Die Technische Universität München ist beispielsweise in Singapur extrem erfolgreich; sie feiert dort jetzt ihr zwanzigjähriges Bestehen. Wir wollen die beste Ausbildung für unsere besten Köpfe in Bayern, aber selbstverständlich doch mit einem Anspruch, der weit über die bayerischen Landesgrenzen hinausgeht. Da darf an einer bayerischen Hochschule natürlich gerne bairisch und im Normalfall auch deutsch geredet werden, aber es wird Bereiche geben, wo selbstverständlich auch die internationale Wissenschaftssprache Englisch Anwendung findet. Das ist der Geist, der in diesem Gesetzentwurf weht,

(Zuruf von der AfD: Es weht hier internationaler Geist!)

der sich Ihnen leider nicht erschließt.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Die zweite Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Dr. Heubisch.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Staatsminister, ein Wort hat mich gleich am Anfang elektrisiert, das ich jetzt ansprechen will. Sie wollen mehr Exzellenzuniversitäten; hierüber sind wir uns im Saal auch einig. Sie haben dieses Wort mit Sicherheit nicht umsonst noch vor der Einbringung des Gesetzentwurfs praktisch ins Spiel gebracht. Deshalb frage ich ganz bewusst: Glauben Sie, dass Sie in Bayern weitere Exzellenzuniversitäten nur durch ein neues Gesetz, das Hochschulinnovationsgesetz, schaffen, oder – und das ist jetzt der Kern – sind Sie auch bereit, das finanziell Nötige an die Universitäten zu geben, damit diese auch wirklich eine Chance haben, Exzellenzuniversität zu werden? Wie wollen Sie bitte diese finanzielle Herausforde-

rung stemmen, gerade vor dem Hintergrund, dass Sie es jetzt so intensiv angesprochen haben?

(Beifall des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Vielen Dank für diese Frage, Herr Heubisch. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass wir zwischen Bund und Ländern überhaupt die Grundlage dafür geschaffen haben, dass es eine weitere Exzellenzrunde geben kann. Ich habe mich persönlich als Landesvorsitzender der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz dafür starkgemacht, und wir konnten am Ende auch gemeinsam erreichen, dass die Zahl der Exzellenzcluster in der nächsten Runde deutlich, nämlich auf 70, erhöht wird. Die Vergrößerung des Wettbewerbsraums ist überhaupt erst die Voraussetzung dafür, dass weitere Hochschulen potenziell mit neuen Exzellenzclustern, die wiederum die Voraussetzung für Exzellenzuniversitäten sind, eine Chance haben.

Ich möchte – das ist meine Zielsetzung –, dass in dieser nächsten Runde der Exzellenzstrategie bayerische Hochschulen mit weiteren Initiativen und weiteren Bewerbungen erfolgreich sein können. Wenn wir mehr bayerische Hochschulen haben, die über Exzellenzcluster verfügen, dann ist die Voraussetzung dafür gegeben, dass sie Exzellenzuniversität werden können. Dafür ist Zusammenarbeit wichtig. Deswegen legt der Gesetzentwurf darauf ein großes Augenmerk. Aber die finanzielle Ausstattung wie in der Hightech Agenda mit 3,5 Milliarden Euro ist auch entscheidend. Das ist der beste Booster für diese Exzellenzrunde.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Die dritte Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Volkmar Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Staatsminister, nachdem Sie das Thema Geschwindigkeit angesprochen haben, bitte ich Sie, einmal für die Staatsregierung zu erklären,

warum es zweieinhalb Jahre gedauert hat, bis die Staatsregierung endlich diesen seit Langem, vom Ministerpräsidenten vor zweieinhalb Jahren angekündigten Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt hat, und warum es dabei einen beispiellosen – Sie haben das Wort "einzigartig" erwähnt – Zickzackkurs gegeben hat.

Zweitens sprechen Sie davon, dass das Recht gar nicht so innovationsbedürftig sei. Nachdem die Staatsregierung uns und alle Hochschulen genau damit drangsaliert und gequält hat, sagen Sie jetzt, es sei gar nicht notwendig. Schauen Sie einmal in Ihre früheren Eckpunktepapiere der Staatsregierung, schauen Sie auf die ganzen Diskussionen und die Orientierung, die die Staatsregierung in dieser Richtung gegeben hat!

Abschließend bitte ich Sie, zumindest zur Kenntnis zu nehmen, dass die Landes-ASten-Konferenz den einstimmigen Beschluss gefasst hat, dass eine Verfasste Studierendenschaft zu ihren ganz maßgeblichen Zielen gehört. Demokratie und exzellente Hochschulen widersprechen sich nicht.

Zuletzt: Sind Sie nach dem, was Sie gerade auf die Frage vom Kollegen Heubisch ausgeführt haben, bereit, die Grundfinanzierung für die Hochschulen und Universitäten zu erhöhen, weil das die wesentliche Bedingung dafür ist, dass dieses Gesetz greift?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Vielen Dank für diese Frage, Herr Kollege. Ich habe mich vor wenigen Tagen mit der Landes-ASten-Konferenz ausgetauscht. Es war ein exzellentes Gespräch. Die Studierenden sind sehr zufrieden mit der Art und Weise der Verankerung der Studierendenvertretung. Wir haben uns über viele weitere Punkte von "Klimaschutz" bis zu "innovativer Lehre" ausgetauscht, die entweder im Gesetz verankert sind oder bei denen ich die Impulse aufnehmen werde, um sie in der Rahmenvereinbarung tatsächlich umzusetzen, die hier als nächster Schritt folgt.

Das andere: Herr Kollege Halbleib, ich sehe es nicht als erklärungsbedürftig oder gar als Schaden an, dass man aus vielfältigen Anhörungen lernt. Ich kann nur feststellen: In diesem Prozess haben alle gelernt, haben möglicherweise auch Hochschulleitungen gelernt. Denn die Argumentationen am Anfang des Prozesses, in der Mitte des Prozesses und jetzt am Ende des Prozesses unterscheiden sich zum Teil fundamental, weil man gelernt hat, dass alleine die völlige Freiheit ohne Leitplanken und die Notwendigkeit, an den Hochschulen alles selbst auszugestalten, vielleicht sogar den Blick auf das, was eigentlich notwendig ist, verstellen. Deswegen erkenne ich mit dem Gesetzentwurf an, dass die Bedenken aus den Anhörungen adressiert wurden und deswegen etwas auf dem Tisch liegt, was innovativ ist, aber auch befriedet. Insofern waren die Anhörungen gut; aber wir haben auch die richtigen Schlussfolgerungen gezogen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Als Nächste spricht die Kollegin Verena Osgyan für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(Robert Brannekämper (CSU): Das Pult hoch- und runterfahren geht auf die Redezeit!)

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, ein höhenverstellbares Redepult ist eine gute Erfindung der Menschheit. Aber das ist jetzt nicht unser Thema. – Herr Staatsminister, ich fand Ihre Rede sehr aufschlussreich und muss sagen: Ich habe schon wesentlich begeisterndere Reden zu diesem Thema gehört.

(Widerspruch bei der CSU)

Ich habe das Gefühl, dass es wahrscheinlich kein reines Vergnügen war, in den letzten zwei Monaten die Kohlen aus dem Feuer zu holen. Das muss man ganz deutlich sagen: In den vergangenen Jahren – es waren nicht nur die vergangenen zweieinhalb

Jahre, sondern das geht schon ins Jahr 2017/2018 zurück – haben wir eindeutig eines der misslungensten Gesetzgebungsverfahren erlebt, die ich zumindest je erlebt habe und die die Staatsregierung je zu verantworten hatte.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Da ist es ein Wunder und hat mich fast ein bisschen überrascht, dass jetzt neben unserem Gesetzentwurf tatsächlich Ihr Gesetzentwurf auf dem Tisch liegt. Wir haben schon nicht mehr daran geglaubt. Aber Wunder gibt es immer wieder. Befassen wir uns heute damit.

Lassen Sie uns noch einmal den Verlauf anschauen. Volkmar Halbleib hat schon angerissen, wie das zustande kam. 2017/2018 ging es los. Dann – das finde ich spannend – hätten wir das, was jetzt auf dem Tisch liegt, eigentlich schon vor zwei Jahren haben können, ein Gesetz ohne große Eingriffe und mit nicht wirklich viel Innovationskraft. Denn einen abgestimmten Gesetzentwurf gab es schon mal, im Sommer 2020. Der wurde dann ganz plötzlich kassiert, dem Vernehmen nach aus der Staatskanzlei, und zurückgezogen. Wie wir gehört haben, wollte Söder stattdessen die "Bazooka" zünden. – Gut, es wurde jetzt verbal abgerüstet. In Kriegszeiten ist es auch sinnvoll, solche Begriffe für Hochschulgesetze nicht mehr zu verwenden.

Aber man merkt auch: Da ist es zum Glück auch inhaltlich zu einem gewissen Umdenken gekommen. Der Prozess war aber maximal schwierig. Es gab ein Gesetz. Danach gab es bloß noch Eckpunktepapiere, die im Geheimen kursiert sind. Da war die Rede – wieder markige Worte – von "Entfesselung der Hochschulen", "Beseitigung von Gremien und Hemmnissen". Ich bin mir vorgekommen wie in einem schlechten Science-Fiction-Film, nicht wie in einem Hochschulsystem, das demokratisch verfasst ist.

Große Teile der Wissenschaftscommunity sahen das auch so und hatten echte Panik. Es gab Demonstrationen und offene Briefe, die mehrere Tausend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschrieben hatten, zuletzt noch vor zwei Wochen eine Petition mit 9.000 Unterschriften der Initiative Geistes- und Sozialwissenschaften. Wir

haben maßgeblich zwei Anhörungen auf den Weg gebracht, die ganz deutlich gemacht haben, wie umstritten Ihr Eckpunktepapier und der erste Gesetzentwurf auch unter Expertinnen und Experten waren. Dieser ganze Proteststurm hat dazu geführt, dass es dann wieder mal über Monate sehr ruhig um das Hochschulgesetz war.

Jetzt liegt – und dabei bleibe ich – ein laues "Reförmchen" auf dem Tisch, das man wirklich einfacher und schneller haben hätte können. Die Geschichte zieht sich schon so lange hin, dass sich jetzt, wie ich gelesen habe, die ersten Historikerinnen und Historiker mit diesem Gesetzgebungsprozess befassen. Wir müssen hoffen, dass die Geistes- und Sozialwissenschaften auch künftig noch einen Platz an unseren Hochschulen haben. Aber dazu später mehr.

Was ich aber unterstützen kann, ist die Aussage: Es wird Zeit für eine Hochschulreform. Die letzte war im Jahr 2006. Zu der Zeit waren Themen wie "Diversity", "Nachhaltigkeit", "Internationalisierung", "Gleichstellung" und "Digitalisierung" noch längst nicht so weit oben auf der Agenda wie jetzt. Eine Reform ist notwendig – allein, Sie haben offensichtlich nicht die richtigen Konsequenzen daraus gezogen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tag heute hat dieser Prozess drei Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsminister verschlissen. Da haben Sie sich offensichtlich in den Entfesselungsszenarien selber stranguliert. Deswegen haben wir im letzten Jahr mal nachgeholfen, weil wirklich nichts mehr ging, und haben ein eigenes Hochschulgesetz, ein bayerisches Hochschulfreiheitsgesetz, vorgelegt,

(Robert Brannekämper (CSU): Das ist "wunderbar"! Das ist ein ganz "wunderbares" Gesetz!)

um zu zeigen, welche Standards in anderen Bundesländern gang und gäbe sind, und im Übrigen nicht nur in grün-rot regierten: Ich schaue nach Hessen – das ist schwarzgrün –, ich schaue nach Baden-Württemberg, wo Theresia Bauer viermal Wissen-

schaftsministerin des Jahres war und ist. Ich glaube, in Bayern hat das noch niemand zuwege gebracht. Wenn die Regierung nicht in die Puschen kommt und die wahren Probleme nicht wirklich angeht, machen das halt wir.

Da möchte ich zur Grundfinanzierung kommen. Sie haben von der Hightech Agenda gesprochen. Die kommt wenigen Fächern zugute. Die Grundfinanzierung ist im Vergleich über Jahre hinweg gesunken. Das hat eine Unwucht in unser System gebracht. Da möchten wir den Freistaat auf seine verfassungsmäßige Aufgabe verpflichten, eine auskömmliche Grundfinanzierung zu finden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittmittel sind eine Kür; aber wir brauchen eine Grundfinanzierung, damit gerade die Geistes- und Sozialwissenschaften, die für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt so wichtig sind, eine gute Zukunft finden. Auch Themen wie Nachhaltigkeit, Wissenschaftskommunikation und Internationalität können wir tatsächlich nur vorantreiben, wenn sie gut ausfinanziert sind und die Rahmenbedingungen stimmen. Das alles in eine Verordnung zu packen – wer’s glaubt, wird selig –, wird nicht funktionieren.

Klimaneutralität an den Hochschulen darf nicht länger ein Hobby engagierter Hochschulmitglieder sein. Wir brauchen da eine Verpflichtung. Wenn Sie es schon nicht schaffen, Klimaneutralität in Ihr Klimaschutzgesetz zu schreiben, dann schreiben wir es halt in das Hochschulgesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch das Thema "gute Beschäftigungsbedingungen" scheint komplett an Ihnen vorbeigegangen zu sein. Der Hashtag "Ich bin Hanna" war sehr bekannt und hat bundesweit zu großem Aufsehen geführt; aber Sie haben da offensichtlich komplett auf Durchzug geschaltet. Wie kann man denn denken, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse für den wissenschaftlichen Mittelbau zu mehr Innovation führen? Man braucht gute Beschäftigung. Man braucht die besten Köpfe, um Bayern innovativ auf-

zustellen. Die möchten gute Beschäftigungsbedingungen haben. Deswegen haben wir in unserem Gesetzentwurf aufgezeigt, wie es Hessen übrigens auch tut,

(Robert Brannekämper (CSU): Sie haben das abgeschrieben!)

wie man mit Lecturer-Stellen, Researcher-Stellen und mit Karrierewegen abseits der Professur tatsächlich Innovation schaffen kann.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Wir brauchen gute Studienbedingungen. Wir wollen Studium und Lehre stärken. Das kommt in Ihrem Gesetzentwurf auch kaum vor. Deswegen haben wir zum Beispiel einen Fokus auf Qualitätsmanagement in der Lehre gelegt. Wir wollen die Einheit von Forschung und Lehre stärken; denn wenn Forschungsergebnisse direkt Einfluss auf die Hochschullehre finden, dann ist uns allen gedient. Dann kann sich unser Standort wirklich innovativ aufstellen. Reine Forschungsprofessuren können es an der Stelle nicht sein. Wir sind für die Einheit von Forschung und Lehre. Wir sind auch dafür, dass die interne Governance der Hochschulen nicht nur beibehalten, sondern auch auf breitere Füße gestellt wird.

Überlegen wir: Damals unter Stoiber gab es eine Hochschulreform, die den Präsidien mehr Macht zugestanden hat und Befugnisse vom Senat weggenommen hat. Das wollen wir wieder in Balance bringen; denn Akzeptanz für Entscheidungen, auch für weitreichende, wird dann geschaffen, wenn die Beschlüsse tatsächlich möglichst breit getragen werden. Wenn ich mir anschaue, was die Staatsregierung darunter versteht, dass Hochschulen für die Gesellschaft und für die Politik eine wichtige Rolle spielen als Ideenlabore und als Orte der Demokratie, dann muss ich sagen: Da kommen wir mit reiner Deregulierung nicht weiter. Ich finde es lachhaft, wie Sie immer auf Hochschulautonomie beharren, wenn es Ihnen in Wirklichkeit um Laisser-faire geht und darum, die Hochschulen und ihre Mitglieder im Regen stehen zu lassen.

(Lachen bei der CSU)

Deswegen haben wir in unserem Wissenschaftsfreiheitsgesetz einen starken Rahmen vorgegeben, damit sich die Wissenschaftsfreiheit, Freiheit von Forschung und Lehre, wirklich entfalten kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich schaue mir dagegen Ihr "Reförmchen" an, das – das muss ich tatsächlich konstatieren – zu großem Aufatmen in der Wissenschaftscommunity geführt hat. Warum haben sie aufgeatmet? – Weil die schlimmsten "Klopper" wie Entdemokratisierungsorgien raus waren. – Alle haben gesagt: Okay, wenigstens das. Die Selbstbeschäftigung hat ein Ende. Augen zu und durch. Wir bekommen ein neues Hochschulgesetz. – Wenn das aber die Messlatte für ein Gesetzgebungsverfahren ist, dann wirklich "gute Nacht". Da bleibt nur zu hoffen, dass die Kollateralschäden nicht so groß sind wie ursprünglich befürchtet.Das ist ein Armutszeugnis. Das Hochschulgesetz, das Sie vorgelegt haben, ist peinlich, uninnovativ und mit zu wenig Neuerungen gespickt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte zwei Punkte hervorheben, nämlich das Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und das Kaskadenmodell zur Frauenförderung. Dieses Modell finden wir gut. Das haben Sie gut von uns abgeschrieben. Wir haben bereits vor sieben Jahren entsprechende Anträge in den Landtag eingebracht. Aber auch hier gilt: Lieber spät als nie. Das ist okay.

Trotzdem finden sich in dem Gesetzentwurf immer noch sehr viele Relikte der unternehmerischen Hochschule, die Sie doch offensichtlich gar nicht mehr proklamieren wollten. Ich möchte dazu kurz auf das von Ihnen so toll promotete Thema der verkürzten Berufungen eingehen. Früher waren Hausberufungen aus gutem Grund verschrien. Sie wollen jetzt mit verkürzten Berufungsverfahren und Exzellenzberufungen Gremien umgehen und Personalentscheidungen in die Hände Einzelner legen. Das kann es nicht sein.

(Robert Brannekämper (CSU): Sie haben keine Ahnung!)

Schnelligkeit darf nicht vor Gründlichkeit gehen. Berufungsverfahren haben eine Existenzberechtigung.

Damit komme ich zu den zwei bezahlten Gründungsfreisemestern. Ich halte das für ein Unding. Ausgründungen gehören zu den wichtigen Themen. Auch wir wollen die Gründerkultur fördern. Müssen aber Lehrstuhlinhaber bei vollen Bezügen in ein Gründungssemester geschickt werden, damit sie Unternehmen gründen? – Ich denke, so lässt sich unternehmerisches Denken nicht abbilden. Ich glaube nicht, dass wir das in dieser Form fördern sollten. Dafür gibt es andere Wege.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben jetzt zwei Gesetzentwürfe auf dem Tisch. Wir werden über diese Gesetzentwürfe im Ausschuss diskutieren. Unser Gesetzentwurf wurde in einem langen Prozess mit vielen Statusgruppen diskutiert. Er orientiert sich an den Hochschulgesetzen anderer Länder und stellt keine Rolle rückwärts in die Konzepte der frühen 2000er-Jahre dar, die in anderen Ländern schon wieder als überholt gelten.

(Robert Brannekämper (CSU): Sie gehen zurück in die Siebzigerjahre!)

Es ist Ihre Entscheidung, wie wir Bayern zukunftsfest aufstellen können. Wir haben dazu unseren Debattenbeitrag gebracht und haben damit abgeliefert. Wir werden sehen, wie sich das Ganze entwickelt. Ich freue mich darauf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Wir haben eine Intervention von Herrn Prof. Dr. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Werte Frau Osgyan von den GRÜNEN, während der Kurs der CSU und der FREIEN WÄHLER immer dann ungut wird, wenn sie sich vom linksgrünen Zeitgeist vor sich hertreiben lassen, ist es bei Ihnen an allen Ecken und Enden abstrus. Ich zitiere aus § 1 Nummer 5 Ihres Gesetzentwurfs zu Artikel 4:

Die Hochschulen sollen insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtsgerechten Sprache beachten. Senat, Hochschulrat und Präsidium müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, alle übrigen Gremien sollen dies.

Eine allgemeine Frage zur Geschlechtersprache: Warum glauben Sie, den Hochschulen vorschreiben zu können, dass diese in ihrem dienstlichen Schriftverkehr eine grammatikalisch inkorrekte Sprache verwenden sollen? Was soll denn dadurch erreicht werden? Zu den Gremien: Wie wollen Sie in Studiengängen wie zum Beispiel der Physik eine geschlechterparitätische Besetzung erreichen, obwohl die Frauenquote dort nur bei 5 % liegt? Warum akzeptieren Sie es nicht, dass es Fächer und Fakultäten gibt, in denen es mehr Frauen oder mehr Männer gibt, und dass sich das auch in den Gremien widerspiegelt? Warum wollen Sie alles planerisch paritätisch gleichmachen?

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Osgyan, bitte.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Hahn, ich finde das spannend: Sie haben offensichtlich weder unseren Gesetzentwurf noch den der Staatsregierung vernünftig gelesen. Aber das ist ja nichts Neues, wenn man sich Ihre Untätigkeit im Wissenschaftsausschuss in den letzten Jahren betrachtet.

Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit: Ad 1. Offensichtlich haben Sie das Kaskadenmodell nicht verstanden. Danach orientieren sich die Berufungen an der Anzahl von Frauen und Männern in der nächstniedrigeren Qualifikationsstufe. Da geht es um die Frage, wie viele Frauen und Männer überhaupt zur Verfügung stehen.

Ad 2. Sie können doch nicht bestreiten, dass die deutsche Sprache zwei Geschlechter kennt. Das sollte auch in offiziellen Schriftstücken grammatikalisch richtig zum Ausdruck kommen. Alles andere erübrigt sich. Wir diskutieren jetzt gerne weiter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Als Nächster spricht Herr Kollege Robert Brannekämper für die CSU-Fraktion.

Robert Brannekämper (CSU): Frau Präsidentin, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung stellt die erste umfassende Hochschulreform seit 2006 dar. Unser Ziel ist es, hier in Bayern einen Turbo für mehr Exzellenz und Forschungsstärke zu zünden. Zu diesem Zweck gibt das neue Hochschulgesetz mehr Freiheit und Gestaltungsspielräume. Wir haben es gerade vom Herrn Staatsminister gehört: Es geht um die Personalberufungen sowie die Mittelbewirtschaftung bei den Baumaßnahmen, bei der Freistellung von Wissenschaftlern und bei der Gründung von Start-ups. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin sicher, das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz wird an Bayerns Hochschulen einen Gründerboom auslösen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

An dieser Stelle bedanke ich mich bei unserem aktuellen Staatsminister und bei seinem Vorgänger Bernd Sibler.

(Volkmar Halbleib (SPD): Beim momentanen Staatsminister!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist auch dringend notwendig; denn wir leben in Zeiten eines disruptiven Wandels unserer Industrie und unserer Gesellschaft. Die Automobilindustrie, lange eine klassische Säule der deutschen Wirtschaft, steht vor massiven Umbrüchen. Bei der IT dominieren heute Konzerne wie Apple, Microsoft, Alphabet, Amazon und Facebook. Hinter diesen Namen stehen Megakonzerne, die für die Forschung dreistellige Milliardenbeträge frei verfügbar haben. Ein Hinweis: Das größte deutsche IT-Unternehmen ist die Firma SAP, die ungefähr 5 % des Börsenwerts von Apple hat.

Gerade Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, blenden das gerne aus und nehmen die Bedrohung, vor der wir stehen, nicht wahr. Der gesellschaftliche

Wandel stellt unsere Hochschulen vor eine neue und entscheidende Dimension der Verantwortung. Diese Verantwortung muss wahrgenommen werden. Wir sagen deshalb Ja zu raschen Entscheidungen und zu klaren Kompetenzzuweisungen für die einzelnen Ebenen jeder Hochschule. Unser neues Gesetz schafft Möglichkeiten für den Mittelbau. Der Mittelbau ist in Forschung, Lehre und Wissenschaftsmanagement das Rückgrat unserer Hochschulen in Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Frau Osgyan, Ihr Gesetzentwurf, zu dem Sie hier fast nichts gesagt haben, ist eine hochschulpolitische Katastrophe. Haben Sie den Mut, vor diesem Parlament zu bekennen, wie viele neue Gremien Sie schaffen, wie viele neue Beauftragte Sie ins Amt setzen und wie viele sich gegenseitig blockierende Statusgruppen und Gruppenvertretungen Sie in der Zukunft an den Hochschulen etablieren wollen. Sie streben mit diesem Gesetzentwurf die Neuorganisation der bayerischen Hochschulen an. Im Senat soll eine Viertelparität eingeführt werden. Im Hochschulrat marginalisieren Sie die Hochschullehrer auf 2 von 18 Mitgliedern. Wir halten das für verfassungswidrig. Dazu wird Herr Kollege Prof. Dr. Bausback etwas sagen. Das wird einer gerichtlichen Nachprüfung in keiner Weise standhalten.

Wie viele Stunden und Tage an zusätzlichen Gremiensitzungen wollen Sie den Hochschulangehörigen aufoktroyieren? Bekennen Sie, wie viele Wissenschaftler Sie aus Bayern vertreiben werden, wenn Ihr Gesetzentwurf Realität würde. Viele Wissenschaftler würden sich gar nicht mehr an einer bayerischen Hochschule bewerben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihr Gesetzentwurf würde zu einem absoluten Gremien-Overkill führen. Den können wir an den bayerischen Hochschulen wirklich nicht brauchen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ihr Modell orientiert sich nicht am Interesse des Landes, nicht am Interesse der Hochschulen und nicht am Interesse der Wissenschaft. Ihr Modell ist reinste Klientelpolitik.

Zu einem Interessenausgleich beizutragen, scheint auch gar nicht Ihr Anliegen zu sein. Schlimmer noch: Nachhaltig ist an Ihrem Modell nur eines: Es würde den Wissenschaftsstandort Bayern nachhaltig ruinieren.

(Beifall bei der CSU)

In der schwierigen Situation, in der wir heute stehen – zwei Jahre Pandemie und Krieg in der Ukraine –, setzen wir deshalb auf Zukunft und wissenschaftlichen Fortschritt. Wir setzen auf mehr Agilität. Wir entbürokratisieren die Hochschulen. Wir setzen nicht auf Detailsteuerung, sondern auf strategische Steuerung. Wir geben Rahmen vor. Wir setzen auf die bewährte Governance. Der Minister hat es gesagt. –

(Der Redner ist nicht zu hören. – Zuruf von der AfD: Die Mikrofonanlage ist wieder aus! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Nicht schon wieder!)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, jetzt geht es wieder.

Robert Brannekämper (CSU): Wir setzen mit unserem Gesetzentwurf auf Zukunft und wissenschaftlichen Fortschritt.Wir setzen auf mehr Agilität. Wir entbürokratisieren unsere Hochschulen. Wir setzen nicht auf Detailsteuerung, sondern auf strategische Steuerung. Wir geben den Hochschulen mehr Freiheiten. Wir erhöhen ihre Flexibilität, auch beim Einsatz ihrer Mittel. Wir setzen auf die bewährte Governance – der Minister hat es angesprochen –, die von allen mitgetragen wird, und nicht auf neue Gruppenstrukturen.

Wir setzen auf mehr Spitzenwissenschaftler in Bayern. Die besten Köpfe nach Bayern – das war die Vorgabe des Ministerpräsidenten. Dieser Punkt wird voll erfüllt. Wir setzen auf mehr Forschungsstärke und machen unsere Hochschulen zu Innovationsorten. Wir setzen auf die Gründungsförderung und den Technologietransfer. Das ist die neue DNA dieses Gesetzes.

Wir setzen auf zügige Baumaßnahmen an den Hochschulen. Unsere Hochschulen – der Minister hat es auch erklärt – können in Zukunft selber bauen und vor allen Dingen

selber anmieten. Das ist eine ganz wichtige Entscheidung; denn damit kann man schnell agieren und die Marktchancen flexibler nutzen.

Frau Kollegin Osgyan, Ihr grüner Entwurf ist ein Rückschritt in die Gremienuniversität der Siebzigerjahre. Er ist ein Griff in die politische Mottenkiste. Unser Hochschulgesetz schafft neue Freiräume, bessere Universitäten, bessere Hochschulen. Deswegen ist es ein guter Tag für die Hochschulen und den Wissenschaftsstandort Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die AfD-Fraktion spricht als Nächster der Kollege Prof. Dr. Ingo Hahn.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Frau Präsidentin Aigner, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bayern! Nach zwei Jahren des Stillstands und einem Bauernopfer soll es nun plötzlich mit dem HIG, dem Hochschulinnovationsgesetz, ganz schnell gehen. Ich sage Ihnen ehrlich: Ich verstehe das. Sie, Herr Minister Blume, wollen und müssen sich beweisen. Mindestens genauso eifert die ganze CSU danach, wieder einmal positive Schlagzeilen zu produzieren – absolut nachvollziehbar; denn denkt man heute an die CSU, stellt man sich unweigerlich ein Kartenhaus vor, das im Begriff ist, in sich zusammenzufallen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Stephan Oetzinger (CSU))

Aber – ich nehme es vorweg – dieser Gesetzentwurf wird weder unseren Hochschulen helfen, noch wird er die Statik Ihres Kartenhauses retten. Schauen wir doch einmal in diesen Entwurf hinein. In Artikel 2 sind die neuen Aufgaben der Hochschulen definiert. Ich zitiere:

> An der Gestaltung des digitalen und ökologischen Wandels haben sie maßgeblichen Anteil. […] Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundla-

gen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.

Wenn ich das einmal für Sie übersetzen darf, meine Damen und Herren: Hochschulen wären nun nicht mehr in erster Linie für die freie Lehre und die freie Forschung da und diesen verpflichtet, sondern sie würden fortan als politische Akteure gelten, und zwar als ideologische Akteure mit vorgegebener Agenda. Das hieße, darüber, was Innovation ist, würden nicht mehr die Wissenschaftler entscheiden, sondern Aktivisten, vermutlich weiterhin die lautesten ihrer Gattung. Mit diesem Gesetz kapituliert die Söder-CSU endgültig vor dem links-grünen Zeitgeist, der links-grünen Ideologie und übergibt unsere Hochschulen in die Hände von Traumtänzern.

(Beifall bei der AfD – Ruth Müller (SPD): Und Traumtänzerinnen!)

Diese Gesinnung

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

lässt sich auch aus Artikel 22 herauslesen. Ich zitiere:

Bei der Hochschulleitung wird eine paritätische Besetzung angestrebt, jedenfalls soll sie mindestens zu jeweils 40 % aus Frauen und Männern bestehen.

Klar, bei CSU und FREIEN WÄHLERN darf natürlich die Quote nicht fehlen. Ich frage mich bei so etwas dann immer: Wann kommt denn endlich die Quote für Kfz-Mechaniker oder für den Soldatenberuf? – Oder, meine Damen und Herren von der CSU, es wäre doch mal interessant, wenn es eine Frauenquote für CSU-Skandale gäbe. Dann müssen nicht immer die Männer schuld sein, die es bei Ihnen verbocken.

(Unruhe bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Ich bin mir sicher, die Herren Sauter, Nüßlein und Mayer wären Ihnen sehr dankbar.

Tja, wer jetzt dachte, es kann mit dem HIG nicht schlimmer kommen, der irrt leider. Neben die Grundpfeiler von Forschung und Lehre tritt jetzt gleichberechtigt Unternehmensgründung als neue Aufgabe der Hochschulen. Was das für die sogenannten kleinen Fächer und die Geisteswissenschaften allgemein bedeutet, liegt auf der Hand. Eine Firmengründung aus der Informatik heraus ist natürlich viel einfacher und auch viel lukrativer als eine aus der Philosophie oder einer Sprachwissenschaft heraus. Somit werden all jene Fächer befördert, die hohe Gewinne versprechen. Alle anderen werden zu ungeliebten Randfächern. Eine breite Verarmung von Sprache, Kunst und Kultur wäre die Folge.

Meine Damen und Herren, summa summarum liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der so alles andere ist, aber ganz sicher nicht zustimmungsfähig.

Zum angestaubten Gesetzentwurf der GRÜNEN vom Juli 2021 muss man wohl erst gar nichts sagen. Der kann getrost zurück in die Mottenkiste. So, jetzt wissen Sie Bescheid.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es gibt eine Zwischenbemerkung, dann bekommen Sie mehr Redezeit. – Der Kollege Dr. Heubisch hat das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Prof. Hahn, Sie tragen selbst den Professorentitel. Sie waren selbst lange Zeit an der Hochschule München auch in der Lehre tätig. Sie müssten eigentlich wissen, wie seriös und ernst so ein Hochschulgesetz ist. Wenn ich bisher eines in der Diskussion mitbekommen habe, dann war das die Ehrlichkeit und die Offenheit, die verschiedenen Standpunkte auszutauschen. Sie versuchen hier, eine Klamaukveranstaltung zu machen zum Vorteil einer gewissen Gruppe von Abgeordneten hier im Parlament, die der Sache in keiner Weise gerecht wird. Zukunft gestalten Sie damit jedenfalls nicht.

(Lebhafter Beifall bei der FDP, der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Ich frage Sie deshalb: Sind Sie wirklich der Auffassung, dass das, was Sie hier vorgetragen haben, Ihre Vision einer Zukunft in unserer Gesellschaft ist?

(Beifall bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Heubisch, ich hätte mir von Ihnen etwas mehr Inhalt in dieser Frage gewünscht.

(Beifall bei der AfD – Lachen bei der FDP sowie Abgeordneten der CSU)

Es ist doch ganz klar, dass Sie hier nicht auf die Inhalte eingehen, weil Sie sich im Stillen wahrscheinlich freuen und der CSU zustimmen, dass endlich die Unternehmensgründungen und der wirtschaftliche Gedanke an den Hochschulen um sich greifen. Aber ich muss Ihnen eines sagen: Wenn Sie von der Grundlagenwissenschaft und vor allen Dingen von der Gleichbehandlung der kleinen und der wirtschaftlich relevanten Fächer Ahnung hätten, dann würden Sie hier nicht so allgemein sprechen, sondern dann müssten Sie mir zustimmen und sagen: Ja, diese Hochschulreform geht so nicht; sie benachteiligt die kleinen Fächer und die Geisteswissenschaften. – Nur die Fächer, die vielleicht im FDP-Duktus gut sind, sind im Vorteil. Meiner Meinung nach können wir so etwas nicht machen; denn die Freiheit der Lehre und Forschung muss für alle gleich sein. Das ist das Anliegen der AfD.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Bravo!)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Dr. Hubert Faltermeier.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich möchte zur sachlichen Diskussion über das Hochschulinnova-

tionsgesetz zurückkehren. Zur Skandalquote möchte ich nichts sagen. Da kenne ich mich nicht so aus; da kennen Sie von der AfD sich besser aus.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Bravo!)

Die Fortentwicklung und die Innovation der bayerischen Hochschulen waren bereits Gegenstand des Koalitionsvertrages aus dem Jahr 2018 und sind auch durch die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten zur Hightech-Offensive im Jahre 2019 konkretisiert worden. Von den ersten Eckpunkten, die eine erste Diskussionsgrundlage waren und die sicher verändert worden sind, bis heute war es ein langer, ein kritischer und ein konstruktiver Weg.

Frau Osgyan, wenn Sie die Dauer bemängeln, machen Sie es sich natürlich einfach. Wenn es bei einem Gesetzentwurf im Gegenteil schnell geht, heißt es immer: Die Regierung peitscht ihn durch. Wenn es langsam geht, sagen Sie: Er ist missglückt. Ja, es war ein langer Weg. Das muss man einräumen. Es gab eine breite Diskussion mit zahlreichen Anhörungen und Stellungnahmen, im Ergebnis war es aber auch ein erfolgreicher Weg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Meine Damen und Herren, für uns FREIE WÄHLER waren es einige Meilensteine, die im Einzelnen lauten: Beteiligungs- und Demokratiesicherung, Beteiligungen aller Hochschulstatusgruppen – nicht zu vergessen sind die paar Hunderttausend Studenten –, die Verfassungskonformität der Governance-Strukturen, die Verzahnung von Tradition und Fortschritt, die Erhaltung bewährter Organisationsstrukturen – zugleich ist aber eine Flexibilisierung und Stärkung der Zukunftsgewandtheit zu berücksichtigen.

Wie gesagt: Auf den Studierenden lag unser Fokus. Die Verankerung der Landesstudierendenvertretung in einem bayerischen Hochschulgesetz, jetzt erstmals gesche-

hen, war eine langjährige Position der FREIEN WÄHLER. Der Fokus lag und liegt noch immer auf der Chancengleichheit und der Gleichstellung, auch wenn Sie, Herr Hahn, sich darüber lustig machen; sie sind uns ein wichtiges Anliegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Die von uns vorgelegten Meilensteine sind in dem neuen HIG verwirklicht, nämlich einerseits bewährte verfassungskonforme Strukturen an den Hochschulen zu erhalten und andererseits die Zukunft zu sichern, wie gesagt, die Landesstudierendenvertretungen, aber auch Innovationen wie Leuchtturmberufungen, Gründungsfreisemester, Nachwuchsförderungen festzuschreiben.

Ich nenne im Einzelnen ein paar Punkte zur Gründungsförderung. Auch das halten wir für ein wichtiges Anliegen. Es gehört zum Markenkern, Unternehmensgründungen als Aufgabe im Gesetz mehrfach festzuschreiben, die Nachwuchsförderung als Hochschulaufgabe festzuschreiben, den Landesstudierendenrat gesetzlich zu verankern, die Gleichstellung mit einer Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils im Kaskadenmodell festzuschreiben sowie die Zielvorgabe, in dem Gremium einen Anteil von 40 % mit dem Ziel der paritätischen Besetzung anzustreben.

Auch das Berufungsrecht und das Findungsverfahren sind neu und zukunftsgerichtet. Direktberufungen unter Berücksichtigung auch der Nachwuchsprofessorinnen und -professoren wurden gewissermaßen als Leuchtturm eingeführt – Exzellenzberufungen. Frau Osgyan, es ist nicht so, dass der Präsident das alleine machen kann. Freilich kann er es machen, aber ein Vetorecht der entsprechenden Gremien und der Fakultäten ist auch eingebaut und damit auch die verfassungsmäßige Legitimation sichergestellt.

Wichtig waren uns außerdem die Promotionen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – nicht nur das kooperative Modell der Zusammenarbeit der Hochschulen mit den Universitäten –, die Experimentierklausel, die den Hochschulen weite Möglichkeiten, Gestaltungsfreiheiten und Spielräume eröffnet. Ferner ist wichtig, dass

in gewissem Umfang in Artikel 126 des Gesetzentwurfs die Beteiligung des Landtags vorgesehen ist.

Aus diesem Grund möchte ich mich zum Abschluss bei allen Verhandlungsteilnehmern, den Ministern Sibler und Blume, dem Ministerium, dem Koalitionspartner, den Verhandlungsführern, Herrn Brannekämper und Prof. Bausback, aber auch meinen Fraktionskollegen, den lieben Kollegen Streibl und Radler, für die lange, kritische Zusammenarbeit herzlich bedanken. Wir sind auch deshalb dankbar, weil wir viele unserer Meilensteine in dem Gesetz wiederfinden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht nun der Kollege Volkmar Halbleib.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister, in einem Wort haben Sie natürlich sprichwörtlich den Nagel auf den Kopf getroffen. Die Frage, wie wir nach den zweieinhalb Jahren, die wir alle miteinander damit verbracht haben, ein neues Hochschulgesetz bekommen, ist wirklich einzigartig; denn man muss sagen – ich erinnere mich jetzt an meine Zeit als Abgeordneter, aber auch an die Zeit vorher –: Es ist mit Sicherheit die politisch am meisten verkorkste Gesetzesnovelle, die es in der Geschichte des Bayerischen Landtags in einem zentralen Feld der bayerischen Landespolitik, nämlich der Hochschulpolitik, jemals gab. Dafür trägt diese Staatsregierung nach den zweieinhalb Jahren und dieser wirklich eigenartigen Diskussion die Verantwortung. Das hätten Sie an diesem Tag auch deutlich machen sollen.

(Beifall bei der SPD)

Wenn man nach diesen vielen Fehlern, die bei der Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf, angefangen bei der Verknüpfung der Hightech Agenda mit diesem Gesetzentwurf über den Umgang mit dem ersten Eckpunktepapier, mit dem zweiten Eck-

punktepapier, mit dem Referentenentwurf bis zur langen Dauer über zweieinhalb Jahre hinweg, verbunden waren, zurückblickt, dann muss man schon sagen: Herr Staatsminister, Sie beweisen Humor – den brauchen Sie in Ihrer Funktion auch –, dass Sie jetzt Geschwindigkeit anmahnen, wo das Gesetz in den Bayerischen Landtag kommt. Ich kann Ihnen sagen: Wir werden die Debatte in aller Gründlichkeit führen, mit der wir bisher an diesem Gesetz gearbeitet haben. Ich will mit drei Feststellungen beginnen.

Erste Feststellung. Das, was die Staatsregierung heute vorlegt, und das, was im Referentenentwurf war, sind zwei völlig verschiedene Gesetzentwürfe. Wir sehen in zentralen Feldern der Landespolitik und der Hochschulpolitik einen Zickzackkurs. Mit Verve wurde begründet, dass wir etwas ganz anderes brauchen, nämlich eine komplett neue Governance der Hochschulen. Heute wiederum wird mit Verve begründet, dass wir das nicht brauchen. Beide Male wird das hier mit großer Überzeugungskraft vorgetragen – nur passen beide Dinge nicht zusammen. Ich stelle fest: Dieser Zickzackkurs beweist, dass die Staatsregierung in Sachen Hochschulpolitik keinen wirklichen Kompass hat, sondern mal so und mal so agiert, und beides mit großer Überzeugung.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Feststellung. Es ist – ich sage für mich: Gott sei Dank, aber man muss es politisch bewerten – etwas ganz anderes herausgekommen. Der Ministerpräsident wollte eine mittlere Revolution, eine Entfesselung, eine komplette Neuschreibung der Governance. Wir haben jetzt etwas ganz anderes auf dem Tisch. Das hätte man viel einfacher, viel schneller und viel besser haben können. Man hätte es vor allem haben können, ohne so viel Vertrauen innerhalb der gesamten Hochschulfamilie zu verspielen. Wir haben Bedenken, ob man diesen Vertrauensschaden mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wieder korrigieren kann. Die Hoffnung ist da, aber Sie haben diesen Vertrauensschaden zu verantworten.

Dritte Feststellung. Wir stellen in bestimmten Bereichen gegenüber dem jetzigen Stand Fortschritte fest, nämlich bei der Gleichstellung von Frauen und Männern, dem Kaskadenmodell, bei Promotionen für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die alte Experimentierklausel heißt jetzt "Innovationsklausel". Wir sind auch bei der Landesstudierendenvertretung und bei den Karrierechancen für Nachwuchswissenschaftler ein Stück weitergekommen. Wir wissen all das zu registrieren. Aber der entscheidende Punkt ist: Es geht nicht weit genug. Gerade der große Anspruch dieser Reform wird in diesen Punkten leider nicht eingelöst. Deswegen werden wir auch noch viel Energie im parlamentarischen Verfahren aufzubringen haben, um in diesen Punkten Verbesserungen hinzubekommen. Der Unterschied zwischen Public Relations und der Substanz muss schon genau auf den parlamentarischen Prüfstand.

Wir werden uns dabei auf drei Punkte konzentrieren: auf "mehr Demokratie wagen", auf die Frage der Hochschuldemokratie und auch der Verfassten Studierendenschaft und auf die Frage, wie das Prinzip von Checks and Balances an den Hochschulen so gewährleistet werden kann, dass die Hochschulen eine gute Zukunft haben. Das ist ein wichtiger Punkt.

Wir werden darauf drängen, nicht nur die Hochschulen und das Hochschulgesetz zu novellieren, sondern endlich zu einer auskömmlichen Grundfinanzierung an den Hochschulen zu kommen. Wir brauchen in diesen Punkten nicht nur eine Reform des Hochschulgesetzes, sondern auch des Haushaltsgesetzes des Freistaats Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Volkmar Halbleib (SPD): Last, but not least: Wir werden auch darauf drängen, dass wir hochwertige Qualität in der Lehre bekommen sowie gute Betreuungsschlüssel. Damit hat auch eine gute räumliche und technische Ausstattung zu tun sowie letztlich die Vermeidung und Eingrenzung der prekären Beschäftigungen an den Hochschulen.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Volkmar Halbleib (SPD): Darum werden wir kämpfen. Darum lohnt es sich auch zu kämpfen. Dafür wird sich das Parlament nach diesen zweieinhalb Jahren auch die gebotene Zeit nehmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, halt! Ich wollte Ihnen gerade noch sagen, dass Sie noch mehr Redezeit bekommen; denn der Kollege Brannekämper hat eine Frage.

Volkmar Halbleib (SPD): Für den Kollegen Brannekämper habe ich immer Zeit.

Robert Brannekämper (CSU): Ich verschaffe dir noch zusätzliche Redezeit. Lieber Volkmar, würdest du bitte mal konkretisieren. Du hast jetzt ein bisschen dick aufgetragen.

Zu berücksichtigen ist: Wir hatten jetzt zwei Jahre lang die Corona-Pandemie. Das Ministerium musste an den Hochschulen die digitale Lehre organisieren und all das rechtlich absichern. Du tust ja so, als hätte das Ministerium jetzt zwei Jahre geschlafen oder wäre im Kreis gelaufen oder hätte nichts gemacht.Das ist doch ein bisschen dreist zu sagen, es seien hier zwei Jahre Stillstand gewesen und nach zwei Jahren würde die Staatsregierung mit einem neuen Entwurf um die Ecke kommen. Wir hatten in diesen zwei Jahren viel zu tun, das weißt du selber. Deswegen würde ich darum bitten, das zu korrigieren.

Volkmar Halbleib (SPD): Ich präzisiere, und meine klare Antwort ist: Diese zweieinhalb Jahre und die völlig unterschiedlichen Gesetzentwürfe, die wir auf diesem Weg diskutiert haben, haben null Komma null mit der Pandemie zu tun, sondern damit, dass sich die hochschulpolitischen Ausrichtungen in diesem Prozess ganz stark verändert haben, nämlich von einer Entfesselung und einem völligen Revolutionsansatz hin zu einer sinnvollen Umsetzung dessen, was die Hochschulen vielleicht auch brauchen – darüber werden wir politisch diskutieren –, aber diesen Unterschied hat nicht

die Pandemie gebracht, sondern unser – oder Ihr – Ministerpräsident Söder, der diesen Kurs aus der Staatskanzlei heraus durchzusetzen versucht; dieser Kurs ist auf Widerstand aus der Hochschullandschaft gestoßen, und zwar zu Recht. Ich bin froh darüber, dass ich das präzisieren konnte. Nein, es war nicht die Pandemie, es war die Hochschulpolitik der CSU und insbesondere unseres Ministerpräsidenten im Unterschied zu seinem Wissenschaftsressort.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt kommt Herr Kollege Dr. Heubisch für die FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Endlich ist es da! Der Geburtsvorgang hat zwar zwei Jahre gedauert; ein paar Mal ist die Geburt eingeleitet worden, dann wieder von der Staatsregierung abgebrochen worden, und wenn man die einen gefragt hat, dann war die CSU-Fraktion schuld, und wenn man die anderen gefragt hat, dann war die Fraktion der FREIEN WÄHLER schuld. Also, es war ein Tohuwabohu. Ich bin froh, dass es in den Geburtskliniken im Freistaat Bayern besser zugeht und dort mehr Qualität herrscht.

(Beifall bei der FDP)

Ja, der Inspirator des Gesetzes, der Ministerpräsident, hat sogar die Hebamme auswechseln müssen,

(Heiterkeit bei Abgeordneten der FDP)

damit etwas weitergeht. Jetzt ist es plötzlich eine Sturzgeburt geworden. Wir waren überrascht, lieber Markus Blume, dass der Gesetzentwurf heute im Plenum erscheint. Wir werden das Ganze natürlich erst im Ausschuss und in der Zweiten bzw. Dritten Lesung bewerten und diskutieren müssen.

Aber was hat der Ministerpräsident – der Ministerpräsident! – nicht alles versprochen? – Er hat gesagt: Dieses Kind wird zu einer Entfesselung der Hochschulen führen, zu Innovation, Agilität – du sagst gern Exzellenz –, wird das modernste Hochschulgesetz Deutschlands. Ich darf sagen: Ich habe mich ehrlich gefreut, und das habe ich auch hier in diesem Plenarsaal formuliert. Aber wie so oft treffen die Ankündigungen des Ministerpräsidenten mit dem, was am Ende herauskommt, nicht zusammen. Es fehlt nach wie vor der Mut, Zukunft in diesem Bereich zu gestalten.

Erstens. Herr Minister Blume, Sie haben selbst angekündigt, dass Sie die Governance der Hochschulen nicht antasten werden. Ich halte das für keinen guten Weg, das muss ich ganz offen sagen. Sie wissen, dass ich ein Unterstützer von Experimentierklauseln bin, aber nicht für alles. Es gibt gewisse Grundvoraussetzungen für eine Umsetzung von Innovationen, und die liegen eben in einer Struktur der Hochschulen. Da muss man aus meiner Sicht den Hochschulen einen klareren Weg vorgeben. Die Umwandlung der aktuellen Hochschulstrukturen in eine Matrixstruktur mit Schools und Fakultäten wäre tatsächlich eine wichtige Voraussetzung. Darüber werden wir aber noch sprechen.

Zweitens, die Verordnungen. Es sind sehr viele Verordnungen in dem Gesetzentwurf enthalten. Ich sehe natürlich schon die Gefahr: Sie entscheiden im Ministerrat und lassen das Parlament an ganz wichtigen Punkten außen vor. Wir jedenfalls – und ich nehme an, die Opposition geht da mit – wollen, dass wir über die Verordnungen, wie auch in der Pandemie, hier im Parlament diskutieren und entscheiden. Da wollen wir als Repräsentanten des bayerischen Volkes mitreden.

(Beifall bei der FDP)

Drittens. Wir begrüßen es sehr, dass Sie zwei Drittel unserer Anträge übernommen haben. Der Ausschuss hat es anscheinend nicht verstanden. Der Minister hat da sehr viel mehr Verständnis dafür,

(Heiterkeit des Abgeordneten Martin Hagen (FDP))

und der versteht das anscheinend viel besser. Das ist der richtige Weg. Das freut uns natürlich.

Verehrte Damen und Herren, die Hochschulen sollen die zukünftige Elite unseres Freistaates und dieses Landes ausbilden und lebenslang begleiten. Ich betone explizit: gerade auch in den Geisteswissenschaften oder in den kleinen, aber sehr kostbaren Studienfächern. Sie sollen letztlich mit ihren Innovationen die Arbeitsplätze der Zukunft vorbereiten, sie sollen die Basis für den Erhalt unseres Wohlstandes auch in Zukunft bilden, und sie sollen Garant für ein gesellschaftliches Wertesystem sein, in dem der Mensch im Mittelpunkt steht. Das fehlt mir noch zu sehr. Darüber werden wir in der Zweiten und Dritten Lesung noch intensiv diskutieren und das vorher im Ausschuss auf den Punkt bringen. Ich bin bereit, dafür Zusatzstunden einzubringen; denn das geht uns alle an.

Präsidentin Ilse Aigner: Aber nicht heute, Herr Kollege.

(Heiterkeit)

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Liebe Präsidentin, nicht hier und jetzt. Herzlichen Dank!

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Nicht jetzt. – Als letzter Redner in der Debatte spricht der Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback für die CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, ich habe nur zweieinhalb Minuten, deshalb muss ich mich kurzfassen, was natürlich schwer ist für jemanden, der mal an der Hochschule gelehrt hat.

Meine Damen und Herren! Ich wundere mich schon sehr über diese Krokodilstränen, die jetzt von verschiedensten Seiten über das Verfahren vergossen werden.

(Volkmar Halbleib (SPD): Meine waren echt! – Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, das vorgelegte Hochschulinnovationsgesetz ist keine kleine Sache, sondern ein richtig großer Wurf. Ein Elefant hat eine Tragzeit von 22 Monaten, eine Eintagsfliege eben nicht. Ich glaube, es war richtig und gut, dass wir lange diskutiert haben, dass wir drei Tage Anhörung hatten. Es hat sich ausgezahlt. Das, was vorgelegt ist, ist ein großer Wurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Kolleginnen und Kollegen, was ich gerne machen würde, kann ich jetzt nicht tun: zu der verfassungsrechtlichen Lage Stellung nehmen. Das, was die GRÜNEN hier vorgelegt haben, würde den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die interne Governance nicht genügen. Wenn Sie mir das nicht glauben, fragen Sie Prof. Dr. Krausnick aus dem Wissenschaftsministerium; er kann Ihnen das in Einzelheiten erläutern.

Kolleginnen und Kollegen, ich wundere mich, dass Sie die Erfahrungen, die wir gemeinsam machen, total ausblenden. Wir waren mit dem Hochschulausschuss in Großbritannien; wir haben Cambridge besucht, wir haben in London das Imperial College besucht, wir haben uns kundig gemacht. Universitäten und Hochschulen zählen im Moment; Forschung und Lehre, akademische Ausbildung zählen im Moment. Sie glauben doch nicht im Ernst, dass wir – jetzt spreche ich den rechten Flügel an – mit Deutschtümelei an einem kleinen Detailproblem oder mit den Diskussionen der 1960er-Jahre um ideologische Überlegungen weiterkommen, da wir uns international in einer gänzlich veränderten Situation befinden. Uns allen ist bewusst, vor welch einer Zeitenwende wir stehen und warum wir eine gut organisierte Wissenschaft im Sinne einer freien Forschung und Lehre brauchen, warum wir gut ausgebildete, verantwortliche Akademiker brauchen, warum wir von allen Bereichen, auch von den Historikern, von den Politikwissenschaftlern die Einschätzungen brauchen für die Struktu-

ren, mit denen wir uns heute auseinandersetzen, ob das jetzt die Pandemie ist, ob das ein furchtbarer Angriffskrieg ist oder ob das die anderen Herausforderungen dieser modernen Zeit sind. – Meine Zeit ist schon abgelaufen. –

Präsidentin Ilse Aigner: Nein, noch nicht ganz. Es gibt noch Nachschlag.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Okay. Das sehe ich leider nicht. – Ich meine – –

Präsidentin Ilse Aigner: Nein, nein!

(Heiterkeit)

Die formale Redezeit ist schon abgelaufen, aber es gibt noch Nachschlag, weil zwei Zwischenbemerkungen angemeldet wurden – erst mal vom Kollegen Volkmar Halbleib.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Ich bedanke mich für den Nachschlag, Herr Kollege.

Volkmar Halbleib (SPD): Ich glaube, er gibt nicht Anlass für weitere verfassungsrechtliche Betrachtungen, sondern eher die Möglichkeit, humorvoll auf den entscheidenden Punkt hinzuweisen: Sie haben das Beispiel aus der Tierwelt mit dem Elefanten und der Tragzeit erwähnt. Unser Problem ist doch, dass ein Elefant angekündigt war und wir jetzt nach der Geburt hier im Landtag feststellen, dass es ein Säugetier ganz anderer Art geworden ist, irgendetwas zwischen Pferd, Schwein und Kuh.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Das ist das Problem.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Die Staatsregierung hat einen Elefanten angekündigt, aber es ist etwas anderes herausgekommen. Weil das ganz grundsätzliche Fragen aufwirft, müssen wir den Aspekt, warum das so ist, schon noch in den Mittelpunkt der heutigen Debatte stellen.

(Beifall bei der SPD – Unruhe bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, ich habe den Vergleich gebracht, weil mir Elefanten sehr sympathisch sind.

(Volkmar Halbleib (SPD): Mir auch!)

Es sind große Tiere, sie sind dünnhäutig, sie haben Emotion. Marginalisieren Sie nicht, was wir hier vorliegen haben, marginalisieren Sie das nicht! Wir haben hier einen Gesetzentwurf vorliegen, der auf die großen Herausforderungen Antworten bietet. Darüber haben wir in der Tat intensiv diskutiert. Diese Diskussion war aber auch wichtig, und sie war wertvoll. Wir setzen die Hochschulen jetzt nicht an jedem Standort einer internen intensiven Diskussion über ihre Governance aus, sondern wir konzentrieren uns auf die wesentlichen Fragen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das war jetzt aber keine wesentliche Sache!)

Weil auch kritisiert wurde, dass das Berufungsrecht verändert wurde: Kolleginnen und Kollegen, es muss auch darum gehen, dass wir die besten Köpfe nach Bayern holen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Da ist es eben so, dass wir wegen der Zeitläufe in Bayern zum Teil im Nachteil sind gegenüber anderen exzellenten Standorten, die einfach schneller agieren können. Darauf wird unter anderem reagiert. Das ist gut so. Wenn Sie aber all diese Dinge deshalb kritisieren, weil sie nicht in Ihr ideologisches Bild passen, –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es gibt noch einmal einen Nachschlag.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): – dann sind Sie nicht offen genug dafür.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es gibt noch einen Nachschlag. Von Herrn Kollegen Zwanziger gibt es noch eine Frage.

Christian Zwanziger (GRÜNE): Herr Kollege Bausback, ich wurde von den Kolleg*innen hier in der Ecke gebeten, dass wir die Geburtsmetaphern jetzt vielleicht verlassen. Ich möchte folgende Frage stellen: Ihr Kollege Brannekämper hat angesprochen, dass unser Gesetzentwurf eine total unübersichtliche Vielzahl neuer Gremien aufmachen würde. Ich frage Sie jetzt ganz konkret: Wie viele neue Gremien zählen Sie denn in unserem Gesetzentwurf? – Ich komme auf genau eines, auf die Hochschulversammlung, die sich aus Gremienvertretern zusammensetzt, die es schon gibt.

Meine zweite Frage an Sie: Herr Kollege Brannekämper hat davon gesprochen, dass in Ihrem Gesetzentwurf der Mittelbau gestärkt wird. Ich möchte gerne wissen, wo das in Ihrem Gesetz steht; denn wir wollen Dauerstellen schaffen, dazu habe ich bei Ihnen aber nichts gesehen.

Als ehemaliger LAK-Sprecher, also der bayerischen Landesstudierendenvertretung, von 2011 bis 2012, war ich doch sehr verwundert, dass Herr Blume hier sagt, die LAK will gar keine Verfasste Studierendenschaft mehr. Meines Wissens ist das weiterhin Beschlusslage der Landes-ASten-Konferenz. Bloß deswegen, weil die Landes-ASten-Konferenz weiß, wo Hopfen und Malz verloren ist, also dass sie die Verfasste Studierendenschaft nicht bekommt, jetzt zu behaupten, sie wäre nicht mehr dafür, ist schon ein bisschen arg dreist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, vielen Dank für den Nachschlag, der leider zeitlich sehr knapp bemessen ist. Deshalb nun im Telegrammstil: Die Verfasste Studierendenschaft ist nicht das Modell, mit dem wir den Herausforderungen einer modernen Hochschule begegnen können, die ihre Studierenden einbindet und mitnimmt. Ich glaube, das Modell, das hier vorgelegt wird, ist ein gutes Modell.

Ich bin überzeugt, dass Ihre Vorstellungen von Governance zu einer nicht wirklich abschätzbaren Verlängerung von Entscheidungsprozessen führt. Demokratische Entscheidungsprozesse müssen nicht lang sein, sondern gebraucht werden effiziente Entscheidungsstrukturen. Ihre Governance-Vorstellungen widersprechen zudem einem Kernbereich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, und zwar dem Bereich, in dem es darum geht, dass die besonderen Träger der Wissenschaftsfreiheit, die besonderen Träger für Forschung und Lehre einen angemessenen Einfluss haben müssen. Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn nur noch 2 von 18 Mitgliedern im Hochschulrat der Professorenschaft angehören oder wenn Sie eine Viertelregelung im Senat wollen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, vielen herzlichen Dank. – Die Debatte wird in den Ausschüssen fortgeführt. Die Aussprache ist jetzt geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das hiermit beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 14.07.2022 **Drucksache** 18/**23673**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 18/**17145**

   zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
   Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 18/**23587**

   zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
   Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung
   (Drs. 18/17145)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Verena Osgyan**
Mitberichterstatter: **Dr. Stephan Oetzinger**

II. Bericht:

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/23587 eingereicht. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/23587 in seiner 55. Sitzung am 12. Juli 2022 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: kein Votum
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23587 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: kein Votum
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/23587 in seiner 68. Sitzung am 13. Juli 2022 in einer **2. Beratung** behandelt.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23587 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/23587 in seiner 84. Sitzung am 14. Juli 2022 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   A b l e h n u n g empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23587 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FDP: Enthaltung

   A b l e h n u n g empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 21.07.2022 **Drucksache** 18/**23807**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/**17145**, 18/**23673**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Verena Osgyan
Abg. Dr. Stephan Oetzinger
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback
Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn
Abg. Dr. Hubert Faltermeier
Abg. Christian Flisek
Abg. Dr. Wolfgang Heubisch
Abg. Robert Brannekämper
Abg. Kerstin Radler
Staatsminister Markus Blume

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 28 und 29** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung (Drs. 18/17145)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 18/23587)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) (Drs. 18/22504)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 18/22676, 18/22677, 18/22756, 18/22757, 18/22987, 18/22988, 18/23393 mit 18/23397, 18/23496 mit 18/23498),
Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/23403 mit 18/23412),
Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/23458 mit 18/23467, 18/23573 mit 18/23575, 18/23577 mit 18/23579, 18/23581, 18/23604),
Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/23607)

Einzelheiten zu allen Änderungsanträgen können Sie der Tagesordnung entnehmen. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt

54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erste Rednerin ist die Kollegin Verena Osgyan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Man darf es ja fast nicht glauben: Wir haben über vier Jahre über ein Hochschulgesetz debattiert. Die Idee einer Hochschulreform ist prinzipiell auch richtig; denn das letzte Hochschulgesetz stammt von 2006; das ist eine gute Weile her. Seither haben sich die Aufgaben der Hochschulen und unsere Welt insgesamt aber doch sehr gewandelt. Trotzdem, muss ich sagen, blicke ich auf die Zeit keineswegs wehmütig zurück; denn es war – und das muss man auch konstatieren – vonseiten der Staatsregierung mit Abstand der vermurksteste Gesetzgebungsprozess, an den zumindest ich mich erinnern kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte mal rekapitulieren: Es gab Mitte 2020 offensichtlich schon mal einen fertigen Gesetzentwurf; der ist dann in der Schublade verschwunden, kassiert worden; dann kursierten erst geheime Eckpunkte mit markigen Formulierungen, dann weniger geheime Eckpunktepapiere, die aber trotzdem große, große Bestürzung in der Hochschul-Community ausgelöst haben.

(Widerspruch des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Es gab heftige Diskussionen, es gab Listen mit Unterschriften von Professorinnen und Professoren, deren Zahl in die Tausende ging, es gab ordnerweise Stellungnahmen. Irgendwann gab es dann auch einen Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Zusammengefasst: Wir GRÜNE haben zusammen mit der demokratischen Opposition alles getan, um den Gesetzgebungsprozess doch noch in ordentliche Bahnen zu lenken, und dann drei Anhörungen beantragt; diese hat es tatsächlich auch gebraucht, wie man gesehen hat.

Seitdem hat sich viel geändert; der Gesetzentwurf der Staatsregierung hat mit dem, was ursprünglich mal vorgelegt wurde, Gott sei Dank nicht mehr so viel zu tun. Ich muss sagen, ein gutes Gesetz ist es trotzdem nicht geworden.

Nachdem wir im letzten Sommer immer noch keinen fertigen Gesetzentwurf der Staatsregierung hatten,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

sondern damals immer noch nur die ominösen Eckpunkte, die angeblich gar nicht so gemeint waren, haben wir uns als GRÜNE dazu entschieden, mit einem eigenen Hochschulfreiheitsgesetz in Vorleistung zu gehen, um zu zeigen, wie ein guter Gesetzentwurf für das 21. Jahrhundert aussieht.

(Lachen des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Jetzt liegen also zwei Gesetzentwürfe auf dem Tisch.

Ich kann auch sagen, gerade draußen an den Hochschulen sind die Studierenden, die Professor*innen, die Hochschullehrer*innen, aber auch die Beschäftigten, glaube ich, gottfroh, dass dieses Gezerre jetzt ein Ende hat, aber nicht deshalb, weil das Hochschulgesetz der Staatsregierung, das jetzt vorliegt, so gut wäre, sondern weil alle möchten, dass in Summe zweieinhalb Jahre von außen aufgezwungener Selbstbeschäftigung endlich ein Ende finden und man sich wieder den normalen Aufgaben zuwenden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Blume, Sie haben Gott sei Dank in diesem Jahr die Notbremse gezogen und zumindest die schlimmsten Zumutungen aus dem ersten Entwurf entfernt. Die Entdemokratisierungsorgien – ich sage bloß: Hochschulen als Körperschaften, Gremien komplett entmachten etc. – sind jetzt nicht mehr enthalten. Sie verbrämen das verschämt, indem Sie sagen, wir bleiben beim Bewährten.

Gut, beim Bewährten hätten wir auch so bleiben können, ohne dass man das ganze Gezerre hier an den Tag gelegt hätte; man hätte das deutlich weniger aufwendig machen können. Aber jetzt ist es, wie es ist. Dennoch atmet der Entwurf immer noch die überkommene Ideologie der unternehmerischen Hochschule aus den 2000er-Jahren – ein uraltes Konzept, von dem sich alle anderen Bundesländer mittlerweile abgewandt haben. Sie wissen schon, warum.

Ich möchte zwei Beispiele aus Ihrem Gesetzentwurf nennen, an denen man ablesen kann, warum es immer noch ein neoliberales Konzept ist, das hier vorliegt: die Wiedereinführung von Studiengebühren, zunächst nur für Nicht-EU-Ausländer*innen. Vor zehn Jahren gab es nicht ohne guten Grund das bis dahin erfolgreichste Volksbegehren in Bayern; letztendlich hat es zur Abschaffung der Studiengebühren geführt. Ich finde es nur dreist, dass Sie sich hier über den Volkswillen so hinwegsetzen und durch die Hintertür jetzt wieder Studiengebühren einführen. Ich finde es aber auch dreist, weil Sie damit die Internationalisierungsbemühungen der bayerischen Hochschulen einfach ad absurdum führen. Das braucht es wirklich nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was es auch nicht braucht, sind Gründungsfreisemester für Professorinnen und Professoren, in denen sie sich bei voller Besoldung Unternehmensgründungen widmen sollen. Das ist alles gut und recht; auch wir wollen, dass die bayerischen Hochschulen mehr Gründungen hervorbringen. Aber kann man Innovation mit einer Vollkaskomentalität fördern? – Ich glaube nicht. Da bin ich sehr skeptisch, ob man so unternehmerisches Denken voranbringt.

Kolleginnen und Kollegen, die demokratischen Oppositionsfraktionen haben sehr viele Änderungsanträge eingereicht. Dafür möchte ich mich bedanken. Bei manchen können wir mitgehen, einige halte ich nicht für sinnvoll. Ich glaube, unter dem Strich nutzt das aber alles nichts: Ein richtig gutes Gesetz wird dadurch nicht mehr zustande kommen. Deswegen haben wir einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt und bleiben auch

dabei. Wir haben das getan, was die Staatsregierung versäumt hat: Wir haben gleich zu Beginn einen Prozess mit Verbänden gestartet, haben mit allen Statusgruppen, mit Initiativen geredet, was sie sich wünschen, was man eigentlich braucht. Wir haben das in unseren Gesetzentwurf eingebracht.

Ich möchte hier folgende Punkte herausstellen, die wir bei Ihnen nicht adressiert finden: Demokratie, Grundfinanzierung, gute Arbeit und ein Fokus nicht nur auf Forschung, sondern auch auf Studium und Lehre. Aktuelle Herausforderungen sind Wissenschaftskommunikation, Digitalisierung, Klimaschutz, Diversitätsfragen. Da haben wir uns an den Gesetzen anderer Länder, durchaus auch unionsgeführter Länder wie zum Beispiel Hessen, orientiert, die da einen ganz anderen Weg gehen; denn wir möchten uns nicht an alten Kamellen von vor zwanzig Jahren orientieren, sondern am State of the Art, daran, was andere machen. Das vermisse ich bei Ihnen.

Ich möchte auch schon eine Kritik vorwegnehmen, die Sie bestimmt wieder anbringen werden wie in den letzten Beratungen: Angeblich hätten wir ein Bürokratiemonster geschaffen mit neuen Gremien zuhauf.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört! So ist es! – Robert Brannekämper (CSU): Gut, dass Sie das noch mal sagen, Frau Kollegin!)

Um bei der Wahrheit zu bleiben: Wir haben genau ein neues Gremium eingeführt. Und klar, wir finden die Mitbestimmung durch Gremien an Hochschulen grundsätzlich gut; denn sie haben die bayerischen und die deutschen Hochschulen erst wirklich nach vorne gebracht.

Sie raunen immer das Wort von der Gremienuniversität, als wenn das ein Four-Letter-Word wäre: Huh! Demokratie sei etwas Schlimmes, davor muss man Angst haben; Demokratie ist etwas, was man nur in geheimen Hinterzimmern betreibt. – Nein, Demokratie ist gut, Demokratie ist wichtig, damit die Hochschulen insgesamt hinter Entscheidungen stehen. Das hilft auch den Präsidien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die bayerischen Hochschulen sind mit dem Status quo vielleicht gut aufgestellt. Aber die bayerischen Unternehmen haben längst erkannt, dass Mitbestimmung und das Einbeziehen junger Menschen, die Begegnung mit ihnen auf Augenhöhe Innovation schafft und sie nach vorne bringt. Daran sollten wir uns orientieren, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn das alles ist, was Sie an unserem Gesetzentwurf kritisieren können, dann haben wir offensichtlich etwas richtig gemacht. Die Debatte ist ein Feigenblatt dafür, dass die wahren Probleme der bayerischen Universitäten von Ihnen nicht adressiert werden.

Da geht es zunächst mal um eine solide Finanzierung. Der Grundfinanzierungsanteil ist in den letzten Jahren immer mehr gesunken. Es gibt immer mehr Drittmittelabhängigkeit.

(Robert Brannekämper (CSU): Das stimmt doch gar nicht!)

– Doch! Die Prozentsätze stimmen, die kann ich Ihnen geben. – Den Universitäten wurden immer neue Aufgaben aufgebürdet.Die Schieflage betrifft vor allem kleine Fächer, Geistes- und Sozialwissenschaften und die Grundlagenforschung. Darauf haben Sie keine Antwort.

(Robert Brannekämper (CSU): Kabarett!)

Deswegen haben wir ein Bekenntnis zu einer auskömmlichen Grundfinanzierung eingefügt,

(Robert Brannekämper (CSU): Wie im Kabarett!)

das gleichzeitig auch Themen wie Wissenschaftskommunikation, aber auch Nachhaltigkeit mit einer echten Finanzierungszusage verbindet.

Ich möchte auch noch zu den Arbeitsbedingungen kommen. Zu guten innovativen Hochschulen gehört gutes Personal. Die besten Köpfe möchten aber natürlich auch die besten Arbeitsbedingungen. Diesbezüglich ist Bayern leider ganz, ganz hinten. Kettenbefristungen sind die Regel; Doktorandinnen und Doktoranden werden für Daueraufgaben eingesetzt; Lehrbeauftragte arbeiten sogar ohne jegliche Absicherung. Deswegen wollen wir uns an Erfolgsmodellen wie Bremen oder Hessen orientieren,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Bremen? – Unglaublich!)

die für den wissenschaftlichen Mittelbau eigene Karriereperspektiven anbieten, zum Beispiel Researcher- und Lecturer-Stellen unterhalb einer Professur; denn nicht mit Druck schafft man Innovation, sondern mit guten Beschäftigungsbedingungen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Robert Brannekämper (CSU): Wie in Berlin! Berlin ist super!)

Sie haben auch Zukunftsaufgaben wie den Klimaschutz völlig verpennt. Zunächst waren die Hochschulen aus dem Klimaschutzgesetz herausgenommen; nun steht im Gesetzentwurf der Staatsregierung dazu auch nichts Substanzielles.

(Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Wir GRÜNE wollen aber die Erklärung der bayerischen Hochschulen, dass sie bis 2030 klimaneutral werden wollen, auch entsprechend unterstützen. Dazu braucht es eben mehr als Absichtserklärungen. Wir machen Klimaschutz und Nachhaltigkeit zur Hochschulaufgabe und geben dafür auch Mittel frei. Wir möchten das Ganze auch überprüfbar machen, nämlich durch einen Nachhaltigkeitsreport darüber, wie die Fortschritte anlaufen, damit es auch eine ordentliche Dokumentation gibt; denn nur wenn man Klimaschutz und Nachhaltigkeit ernst nimmt, werden wir da auch vorankommen. Das bemerke ich bei Ihnen nicht.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute eine wirklich große Entscheidung vor uns. Nicht nur deswegen, weil wir seit vier Jahren darüber diskutieren,

(Robert Brannekämper (CSU): Zwei Jahre!)

ist dies für Bayern eine Weichenstellung. Wollen wir wirklich ein Hochschulgesetz wie Ihres, in dem Innovation nur im Titel steht, ein Hochschulgesetz, das den verstaubten Geist der Neunzigerjahre atmet, worüber selbst die konservativsten Hochschulpolitikerinnen und -politiker anderer Länder den Kopf schütteln? – Ich glaube, das wollen wir nicht. Deswegen: Stimmen Sie unserem Hochschulfreiheitsgesetz zu, das Bayern zukunftsfest aufstellen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Stephan Oetzinger von der CSU gemeldet.

Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Sehr geehrte Frau Kollegin Osgyan, wenn man selbst einen Gesetzentwurf, der den Geist der Siebzigerjahre atmet, vorlegt, dann ist es schon bemerkenswert, dass uns vorgeworfen wird, unser Gesetzentwurf sei von gestern. Ihr Werk ist dann mindestens von vorgestern. Dies an dieser Stelle als Eingangsbemerkung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Frau Kollegin, es ist schon spannend, hier im Hohen Haus über vier Jahre einen Diskussionsprozess zu führen, der insbesondere auch legislativ Maßstäbe setzt. Wir haben uns im Ausschuss dieser Diskussion insgesamt fünf Tage intensiv gewidmet, und zwar in drei Anhörungen, eine davon zweitägig, und einem Fachgespräch. Mich würde daher schon interessieren, liebe Frau Kollegin, wie Sie da von einem verkorksten Prozess im Rahmen der parlamentarischen Gesetzgebung sprechen können.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Oetzinger, man kann es wohl verkorkst nennen, wenn bloß geheime Eckpunktepapiere kursieren, die Teilen der Experten zugänglich waren, dem Rest des Ausschusses jedoch nicht. Wir mussten Sie bei diesem Prozess schließlich zum Jagen tragen; denn all die genannten Anhörungen haben wir beantragt. Wir haben dafür gesorgt, dass debattiert wird. Ich muss sagen: Dies jetzt so hinzudrehen, als ob das alles auf Ihrem Mist gewachsen wäre, kann man machen, ist aber einfach nicht wahr.

Zum Thema verstaubter Gesetzentwurf: Sie meinen, dass zum Beispiel eine Verfasste Studierendenschaft verstaubt ist. Dazu muss ich ehrlich sagen: Das braucht es in Bayern dringend.

(Robert Brannekämper (CSU): Das ist Siebzigerjahre!)

Bayern ist das letzte Bundesland, und Sie sind die letzten Mohikaner, die sich gegen Demokratie an den Hochschulen wehren, die offensichtlich Angst vor ihren Studierenden und Beschäftigten haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Robert Brannekämper (CSU): Das ist doch ein Theater!)

Na ja, das kann man machen; fortschrittlich ist es aber nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat der Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Schlussdebatte erhält Bayern das modernste Hochschulrecht in Deutschland. Wir entwickeln die rechtlichen Strukturen für einen leistungsfähigen Rahmen für die nächsten Jahrzehnte weiter, und wir bleiben beim bayerischen Weg der Hochschul- und Innovationspolitik. Kolleginnen und Kollegen, der bayerische Weg bedeutet

Qualität in der Fläche und trotzdem Leuchttürme der Spitzenforschung, nicht wie in den USA, wo es einige Spitzenuniversitäten gibt, während es in der Fläche des Landes ganz viele Einrichtungen gibt, die letztlich auch wenig an Qualifikation vermitteln können.

Der bayerische Weg bedeutet Stärkung der Geisteswissenschaften und der naturwissenschaftlich-technischen Fächer, und der bayerische Weg bedeutet Grundlagenforschung, aber auch anwendungsbezogene Forschung aktivieren. Das ist der bayerische Weg der Universitäts-, der Hochschul- und der Forschungspolitik, und dieser wird mit dem heutigen Tag, mit der heutigen Schlussdebatte über das Hochschulinnovationsgesetz fortgeschrieben.

Kolleginnen und Kollegen, das ist für uns, für unseren Freistaat eine ganz zentrale Aufgabe,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Nächster Tagesordnungspunkt!)

weil die Innovation, weil die Kraft unserer Hochschulen die Quelle unserer Stärke als Freistaat Bayern sind.

Kolleginnen und Kollegen, ja, eine lange Debatte geht zu Ende. Rechnen ist eigentlich eine exakte Wissenschaft, Frau Kollegin Osgyan. Wir sind seit zweieinhalb Jahren im Diskussionsprozess. Das ist auch eine lange Zeit, eine sehr lange Zeit für einen Gesetzentwurf, aber, Kolleginnen und Kollegen, da unterscheiden sich eben die Koalitionäre von Ihnen von der grünen Seite.

Frau Osgyan, Sie haben in der Debatte im Wissenschaftsausschuss gesagt, das sei verlorene Lebenszeit für Sie gewesen. – Nein, Kolleginnen und Kollegen, es geht um ein ganz zentrales Rahmengesetz. Es geht um das Gesetz, das für zehn staatliche Universitäten, 17 staatliche HAWs und THs und sechs staatliche Kunsthochschulen und auch weitere Universitäten und Hochschulen aus dem privaten und kirchlichen Bereich wichtige Akzente setzt. Das ist die erste, die umfassendste Reform des Hoch-

schulrechts in Bayern seit 2006. Es ist richtig, sich dafür die Zeit zu nehmen; es ist richtig, sich davon in drei großen Anhörungen im Landtag, in vielen Anhörungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in vielen, vielen Diskussionen an den Hochschulen ein Bild zu machen und sich der Diskussion zu stellen.

Kolleginnen und Kollegen, das Ergebnis, das die Bayerische Staatsregierung heute mit dem Hochschulinnovationsgesetz vorlegt,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Es geht um das Hochschulfreiheitsgesetz!)

lässt sich sehen und ist eben nicht so wie der Gegenentwurf von den GRÜNEN, enthält nicht die Rezepte der Vergangenheit, nicht zusätzliche Reportings, zusätzliche Bürokratie, sondern mehr Freiheit, mehr Agilität für unsere Hochschulen. Das ist der bayerische Weg, und diesen bayerischen Weg gehen wir heute konsequent weiter, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wenn Sie jetzt kritisieren, Frau Kollegin Osgyan, dass wir für die Hochschulen die Möglichkeit von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer einführen, gehen Sie einfach an der Realität vorbei. Sie sagen, das gehe am Volkswillen vorbei. Sie skandalisieren etwas, was nicht zu skandalisieren ist. Wir als Ausschuss waren in Großbritannien und haben uns die dortigen Universitäten angesehen. Wir waren gemeinsam der Meinung, dass wir den Austausch auch mit diesem Wissenschaftsraum stärken sollten. Für unsere Hochschulen ist es ein Nachteil, dass sie in Verhandlungen mit Partneruniversitäten nicht auf Augenhöhe sagen können: Wir geben euch Vorteile, wenn ihr uns Vorteile gebt. Die Tatsache, dass wir bislang diese Möglichkeit nicht hatten, hat unsere Hochschulen geschwächt und ist gegen das Interesse ihrer Studenten, der bayerischen Studenten und der deutschen Studenten, die an bayerischen Universitäten studieren. An dieser Stelle möchten wir den Hochschulen eben freistellen, solche Studiengebühren zu erheben. Kolleginnen und Kollegen, ich weiß nicht, warum wir einem chinesischen Kader hier in Deutschland die besten Studienmöglichkeiten völlig

umsonst anbieten sollen.Sie wollen das offensichtlich. Ich meine, unsere Hochschulen haben Verantwortung genug, an der Stelle zu differenzieren. Das werden sie tun, und deshalb ist auch diese Kritik völlig verfehlt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Frau Osgyan, wenn Sie die demokratische Verfasstheit unserer derzeitigen Hochschulstrukturen anzweifeln wollen, können Sie das meinetwegen tun. Aber wenn es um die Frage von Beteiligung der verschiedenen Gruppen unserer Universitäten geht, der verschiedenen Mitgliedsgruppen, der Statusgruppen, sage ich Ihnen eines: Für die Studenten, für die wissenschaftlichen Mitarbeiter, für die Hochschulprofessorinnen und -professoren und alle anderen Gruppen zählt doch eines bei der Beteiligung am allermeisten, nämlich die Beteiligungsmöglichkeit in den Kernaufgaben, in Forschung und Lehre. Überall da, wo wir an den Universitäten sind, wird gelobt: die Hightech Agenda, die Möglichkeiten für Forschungsprofessuren und vieles andere mehr. Aber eine Klage hören wir seit Jahren, nämlich die Klage über überbordende Bürokratie, über Blockaden im System.

Frau Kollegin Osgyan, Ihr Weg, der Weg der GRÜNEN, führt nicht zu mehr Beteiligung, führt nicht zu mehr Freiheit an den Hochschulen, sondern er führt zu mehr Lähmung. Mit den Rezepten der 1960er-Jahre werden wir die Aufgaben des 21. Jahrhunderts mit Sicherheit nicht lösen können. Deshalb ist unser Weg der richtige, und deshalb ist dieser Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung ein Meilenstein in der Entwicklung unseres Hochschulrechts.

Wir ermöglichen mehr Agilität an den Hochschulen, wir entbürokratisieren, wir setzen nicht auf mehr, sondern auf weniger Bürokratie. Wir behalten aber – auch das war eine lange Diskussion – die bewährten, die eingespielten Organisationsrahmen bei, weil damit dem Wunsch aller Hochschulen Rechnung getragen wird, nicht eine interne Governance-Debatte führen zu müssen.

Wir holen die besten Köpfe nach Bayern. Als wir als Ausschuss in Großbritannien waren, haben wir ja festgestellt, wie schnell die Spitzenuniversitäten im anglo-amerikanischen Ausland agieren können, wenn sie einen bestimmten – vielleicht ist das heute ein falsches Beispiel – Lewandowski der Forschung nach Harvard oder an eine andere Spitzenuniversität holen wollen. Wir müssen hier unseren Hochschulen die Möglichkeit geben, auch die Spitzenleute schnell berufen zu können. Wenn man ein halbes Jahr wartet, sind viele Köpfe schon wieder woanders, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ja, wir wollen den Transfer. Wir wollen den Know-how-Transfer, denn den braucht unsere Gesellschaft. Den braucht unsere Gesellschaft in der Technik, aber den braucht unsere Gesellschaft auch in den vielen gesellschaftlichen Bereichen, wo es um geisteswissenschaftliche Fragen geht. Wir brauchen echte Interdisziplinarität.

All das wird mit den neuen Strukturen möglich gemacht. Wenn wir heute über Fragen der Digitalisierung, der KI diskutieren, dann sind die Konzepte nicht so – und das sehen wir gerade auch hier im Raum München –, dass wir nur auf die Informatiker setzen, nur auf die Techniker setzen können. Wir müssen die philosophischen Fragen, die sich da anschließen, genauso beachten. Deshalb sind wir für eine neue Zusammenarbeit der vielen Bereiche an unseren Hochschulen. Wir ermöglichen allen Bereichen hier eine schnellere Entwicklung.

Dieses Hochschulinnovationsgesetz atmet den Geist eines modernen, eines freiheitlichen Hochschulsystems. Deshalb ist unser Weg der richtige, und deshalb werbe ich um Zustimmung zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Bausback, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Ingo Hahn von der AfD gemeldet.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Prof. Bausback, wir hören von Ihnen immer diese Durchhalteparolen, jetzt auch wieder in der Rede: Deshalb ist das das Richtige!

Was liegt denn dahinter, sozusagen an Argumenten, warum es das Richtige ist? – Nur, weil Sie es gemacht haben, oder weil Sie in der Zwischenzeit, in dieser ganzen langen Zeit, auch einen Minister entlassen haben, der es anscheinend nicht richtig gemacht hat?

Meine Frage wäre jetzt: Es lagen hier 42 Änderungsanträge von der gesamten Opposition vor. Wir haben hier in diesem Raum Expertenanhörungen gehabt. Keiner der Hochschullehrer, keiner der Präsidenten wollte zum Beispiel seine eigene Hochschule zu einer Stiftungsuniversität machen. Trotzdem haben Sie diesen Vorschlag eingebracht. Nicht einer der 14 Änderungsanträge der AfD-Fraktion wurde irgendwo berücksichtigt, nicht einer der 42!

(Zurufe von den GRÜNEN und der SPD: Oh!)

Sie sind doch eigentlich taub gewesen, taub für jeden positiven Änderungsantrag, und präsentieren hier eine Lösung, die gerade nicht die Freiheit der Forschung, sondern eine Verwirtschaftlichung, eine Kommerzialisierung in den Vordergrund stellt.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege Hahn, Kolleginnen und Kollegen, was mich so wundert, ist die Scheinheiligkeit, mit der hier debattiert wird. Wir haben zweieinhalb Jahre intensiv diskutiert. Ja, wir haben Anhörungen gehabt, wir haben Diskussionen gehabt. Aber wenn ich mir den Entwurf ansehe – so, wie er jetzt vorgelegt wurde –, dann stelle ich fest – und dafür bin ich dem Staatsminister Blume, seinem Haus und seinem Vorgänger sehr dankbar –, dass die aus unserer Sicht schlagenden Argumente mit eingebracht wurden.

Ja, der heutige Entwurf ist nicht mehr so, wie der Entwurf am Anfang war. Aber, Kolleginnen und Kollegen, das liegt nicht an der AfD, und das liegt leider auch nicht an den

GRÜNEN oder der SPD, sondern das liegt an den Beteiligten aus den Hochschulen, die uns gesagt haben: an der und der Stelle, überlegt noch einmal, berücksichtigt weitere Aspekte.

Wir haben diese Argumente abgewogen. Wenn Sie jetzt 42 Änderungsanträge bringen, die eben aus unserer Sicht nicht weiterführen, dann müssen wir sie ablehnen. Darum habe ich geworben, und das ist der richtige Weg.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Prof. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Studentenschaft und Professorenschaft in Bayern! Ja, es ist lange her, dass wir eine wirkliche Reform hatten. Ja, es ist notwendig, dass wir dieses Hochschulgesetz reformieren und erneuern. Ja, wir sollten dabei innovativ sein. Es hat lange gedauert, Herr Minister Blume. Sie sind jetzt sozusagen in der Pflicht, den entlassenen Herrn Minister Sibler so zu vertreten, dass dieses Hochschulgesetz wenigstens verabschiedet wird, wenngleich, glaube ich, die ganze Opposition hier in diesem Haus es gerne gehabt hätte, dass etwas von ihren Änderungsanträgen berücksichtigt worden wäre. Aber die Situation ist nun mal so vertrackt, wie Herr Prof. Bausback das leider gerade hier vorgestellt hat.

Das neue Gesetz soll das Leben an den bayerischen Hochschulen regeln. Innovativ soll es sein. Aber wie kann etwas innovativ sein, wenn nicht der Erkenntnisgewinn, nicht die Grundlagenforschung, die ja eigentlich die Basis dessen ist, was an den Hochschulen generell von jeher das Ideal war, im Vordergrund stehen, sondern wenn eine Kommerzialisierung, eine Verwirtschaftlichung, ja, man muss sagen eine Verzweckung, im Vordergrund steht?

Herr Minister Blume, leider haben Sie sich hier die Agenda des grünen Gesetzesentwurfes in vorauseilendem Gehorsam zu eigen gemacht. Wahrscheinlich schielen Sie schon mit einem Auge auf die Landtagswahl, bei der dann die FREIEN WÄHLER abserviert werden

(Beifall des Abgeordneten Martin Böhm (AfD))

und die schwarz-grüne Koalition hier in Bayern kommt. Deshalb sage ich auch: Leider haben Sie sich diese ökologisch-soziale Transformation – das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen – hier in ein Hochschulinnovationsgesetz reingegossen. Das hat hier nichts zu suchen. Hier hat der Erkenntnisgewinn etwas zu suchen, meine Damen und Herren.

Ich habe es gesagt: Das Wirtschaftliche steht für Sie im Vordergrund. Wer leidet darunter? – Natürlich die kleinen Fächer, die eben nicht diese wirtschaftliche Relevanz haben. Es leiden beispielsweise im Generellen die Geisteswissenschaften. Die Geisteswissenschaften legen sozusagen das Fundament für unsere gesellschaftliche Orientierung in ganz vielen Bereichen. Sie lassen sich aber nicht in Euro, in Dollar oder wie auch immer ausdrücken. Deshalb haben sie bei diesen Ausgründungen, die bei Ihnen im Vordergrund stehen, leider einen großen Nachteil und werden dementsprechend benachteiligt werden. Das heißt, sie werden immer kleiner, die Professuren gehen in die wirtschaftlichen Fächer rein.

In diesem Kontext, muss man leider auch sagen, haben Sie hier Gründungsfreisemester für Unternehmer vorgesehen.Aber das gibt es doch schon: Jeder Hochschulprofessor hat die Möglichkeit, ein Forschungsfreisemester zu nehmen. In diesem Forschungsfreisemester, Herr Blume, kann ein Hochschullehrer bei vollem Gehalt machen, was er will. Er kann forschen, wie er mag. Sie haben das draufgesattelt und haben gesagt: Jeder Hochschullehrer, jeder Professor kann zwei Unternehmensausgründungs-, also Gründungssemester haben – bei vollem Gehalt, das der Steuerzahler bezahlt, und bei null Risiko.

Was ist das denn? Jeder Unternehmer muss doch ein gewisses Startrisiko, einen Sprung ins kalte Wasser auf sich nehmen, wenn er so was tut. Und hier sollen die gut dotierten Hochschulprofessoren auch noch von ihrer Arbeit freigestellt werden!

(Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Wer macht dann die Lehre? – Die Lehre muss dann entweder ausfallen oder durch irgendwelche Kollegen, die kurzfristig einspringen und das vielleicht nicht so gut machen, übernommen werden. Also: eine Katastrophe für den Hochschulbetrieb, ein Glück vielleicht für denjenigen Wirtschaftsprofessor, der dann obendrauf noch sein Unternehmen aufbauen kann und hinterher noch mehr Geld verdienen kann. Meine Damen und Herren, das ist sicher keine Lösung.

Dann haben Sie das Berufungssystem an Hochschulen zu Recht kritisiert. Warum dauert es bei Hochschulberufungen so lange, bis ein Professor mal kommt? Das kann bis zu zwei Jahre oder länger dauern. Was ist Ihr Einfall? – Nicht, das zu reformieren und generell besser zu machen. Nein, Sie sagen: Die normalen Berufungen sind uns gar nicht so wichtig. Wir machen jetzt ein Schnellberufungssystem, in Ihren Worten: Fast Track. – Dann kann man die großen Leuchttürme aus Amerika oder woher auch immer holen, denn die anderen Berufungen, Herr Minister Herrmann, interessieren Sie gar nicht.

(Robert Brannekämper (CSU): Doch!)

Die bleiben nämlich auf genau dem gleichen Stand stehen. Die werden um keinen Deut schneller. Das ist genau das grundlegende Problem, das wir haben, nicht die paar Leuchttürme, die sowieso kommen.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Die kommen eben nicht sowieso!)

Herr Herrmann, das muss ich Ihnen als einzigem Minister auf dieser Seite der Regierung, der da ist, mal sagen: Es wäre doch schön, wenn wir nicht nur nach den paar Leuchttürmen schauen würden, sondern wenn wir auch mal gucken würden, was mo-

mentan an Akademikern aus Deutschland abwandert. Wo gehen sie denn hin? Wir haben doch einen riesigen – Sie würden sagen – Brain Drain. Die Leute gehen ins Ausland. Die gehen in die Schweiz. Sie gehen an die ETH Zürich und sonst wohin. Da wäre doch schon viel gewonnen, wenn wir die hier halten könnten. Das ist mit diesem Gesetzentwurf leider nicht der Fall.

"Hinreichende Deutschkenntnisse" – das ist diese wachsweiche kleine Lösung, auf die Sie sich eingelassen haben. Wir als AfD haben gesagt: Es reicht nicht aus, wenn ein Student, wenn er aus dem Ausland kommt, Grundkenntnisse im Studium erlangt, wenn er fertig ist. – Nein, er muss doch Deutsch sprechen! Das ist auch gut, wenn man diese Leute vielleicht nicht nur hier ausbilden und bezahlen, sondern hinterher auch in bayerischen Unternehmen anstellen will. Da haben Sie sich zu diesem nicht definierten Begriff "hinreichende Deutschkenntnisse" durchringen können. Man sieht: Im ganz Kleinen haben Sie doch mal auf die AfD geschaut. Vielleicht ging es nicht anders. Ich weiß es nicht.

Was allerdings sehr schade ist, meine Damen und Herren: Die Wissenschaftsfreiheit ist in Gefahr. Schauen Sie landauf, landab. Sie haben immer so getan, als ob das in Bayern nicht passieren könnte, dass Vorlesungen angegriffen und gestört werden, dass gerade aus dem linksgrünen radikalen Milieu, das hier immer verteidigt wird,

(Zuruf von den GRÜNEN)

Störungen kommen und nicht mehr die freie Meinungsäußerung gilt. Wir haben gerade ein Beispiel aus einem anderen Bundesland gehabt, wo man noch nicht mal mehr sagen darf, dass wir zwei biologische Geschlechter haben, und wo man keinen Vortrag darüber halten darf.

(Lachen der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

– Frau Osgyan, da lachen Sie. Das ist eine ganz traurige Geschichte. Sie haben hier leider nicht den Mut, einfach mal ein Zeichen zu setzen und diese freie Meinungsäußerung an den Hochschulen zu schützen und dieses Grundrecht für alle zu sichern.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Ende: Wissenschaft wird wohl in Zukunft zunehmend von Quoten – das sind die Frauenquoten, Männer werden benachteiligt – und Zielvorgaben dominiert. Sie wollen hier Nachhaltigkeit, Klimaschutz und was noch alles an die Hochschulen bringen. Aber die Freiheit der Forschung und Lehre, wie damals von Humboldt gefordert, bleibt auf der Strecke. Deshalb kann ich sagen: Mit diesem Entwurf gewinnen Sie nichts, auch keinen Blumentopf. Die AfD-Fraktion wird den Gesetzentwurf in jedem Fall ablehnen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Über den bisherigen Diskussionsverlauf kann ich mich eigentlich nur wundern. Die AfD erkennt in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung viele grüne Elemente. Die GRÜNEN entdecken keine grünen Elemente. Die AfD sieht Störungen an Hochschulen. – Das hätten Sie wohl gerne. Ich glaube, dass eine große Akzeptanz des Entwurfs der Staatsregierung besteht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zugegebenermaßen war es ein langer und kritischer, aber auch erfolgreicher Weg, der in den letzten zwei Jahren beschritten worden ist. Es hat sich einiges geändert – Gott sei Dank. Die Eckpunkte sind nicht so umgesetzt worden. Es war ein breiter Diskussionsprozess mit vielen Hearings. Beim letzten Hearing am 20. Juni war eine hohe Akzeptanz aller am Hochschulbereich Beteiligten da. Ich habe kaum kritische Stimmen gehört, von keiner Gruppierung: von den Hochschullehrern nicht, vom Mittelbau nicht

und von der Studentenschaft auch nicht. Deshalb glaube ich, dass dieser Entwurf rundum gelungen ist. Die Gruppen sind zufrieden. Das war uns als FREIEN WÄHLERN auch wichtig. Deshalb hat es bei uns Unterschiede zum Eckpunktepapier gegeben. Wir hatten gewisse Meilensteine und finden diese Meilensteine in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wieder.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Beteiligungsrechte und die Demokratisierung – Frau Osgyan, da brauchen wir keine Nachhilfe: Demokratie ist gut – sind drin im Gesetz. Das ist auch abgesegnet.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Wir waren mit den ersten Entwürfen nicht zufrieden. Hier gibt es eine bewährte Struktur, die nach wie vor da ist, die verfassungsrechtlich abgesichert ist und die, wie gesagt, alle Hochschulgruppen zufriedenstellt.

Die Verfassungskonformität ist gegeben. Die Governance-Struktur mit Check and Balance ist sichergestellt. Das neue Hochschulgesetz gewährt auch die Verzahnung von Traditionen mit den bewährten Strukturen und führt gerade auch mit den Exzellenzberufungen zu Fortschritt. Da verstehe ich die Argumentation von Ihnen, Herr Prof. Hahn, nicht ganz, einerseits die Freisemester zu kritisieren und andererseits darüber zu jammern und zu sagen, dass so viele Hochschullehrer abwandern. Mit den Freisemestern und Exzellenzberufungen sind wir doch auf dem Weg, fähige Kräfte hier zu halten, zu bündeln und herzulocken!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Deshalb gibt dieser Gesetzentwurf den Hochschulen ein hohes Maß an Freiheiten, die sie auch umsetzen können. Der Wettbewerbsdruck im internationalen Bereich wird größer. Hier können die Hochschulen mit den Exzellenzberufungen reagieren. Wissenstransfer von Technologien ist möglich. Der unternehmerische Geist findet Eingang. Deswegen gibt es auch die Freisemester – die Möglichkeiten der Exzellenzbe-

rufungen habe ich erwähnt – und viele andere Möglichkeiten mit den Innovationsklauseln. – Wichtig war uns auch, eine Ausgewogenheit der Kräfte an den Hochschulen herzustellen.

Zum Thema Studiengebühren wurde von meinem Vorredner das Nötige schon gesagt. Uns war, ist und bleibt es ein Anliegen, dass Nicht-EU-Ausländer nicht absolut freigestellt werden, aber unsere Studenten aus Bayern, Deutschland und der EU absolute Garantien haben, dass keine Studiengebühren erhoben werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und CSU)

Deshalb ist das der richtige Weg. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, Studiengebühren zu erheben. Sie können sie erheben. Sie können auch Kooperationen mit anderen Hochschulen eingehen. Deshalb wird hier der Teufel an die Wand gemalt.

Dieser Gesetzentwurf ist ausgewogen. Wir finden uns dort als FREIE WÄHLER wieder. Wir bitten, dem Entwurf zuzustimmen.

(Anhaltender Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Christian Flisek von der SPD-Fraktion.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident! Heute ziehen wir einen Schlussstrich unter ein Gesetzgebungsverfahren, das – das kann man so sagen, wenn man sich die Eckpunkte anschaut – von Anfang an ziellos war. Ich sage Ihnen ganz offen – ich habe jetzt mehrere Gesetzgebungsverfahren erlebt, nicht nur hier in diesem Haus, sondern auch im Bundestag –: Es ist unprofessionell gelaufen. Ich will Ihnen auch sagen, warum: Bald drei Jahre hat der Prozess in Anspruch genommen. Drei Sachverständigenanhörungen mussten durchgeführt werden. Zwischenzeitlich hat ein Minister seinen Platz am Kabinettstisch räumen müssen.Das ist uns allen bekannt. Eines steht auch fest: Diese Hochschulreform ist nicht nur hochschulpolitisch zu bewerten, sondern sie steht eigentlich als Sinnbild für die Politik und den Politikstil dieser Staatsre-

gierung. Es werden Feuerwerke gezündet und tatsächlich Revolutionen ausgerufen. Ein Söder‘scher Superlativ jagt den nächsten. Nur leider können die tatsächlichen Ergebnisse mit der pompösen Inszenierung nicht mithalten.

(Beifall bei der SPD)

In der "Süddeutschen Zeitung" wurde vor Kurzem der Ministerpräsident unter der Überschrift "Wer bin ich?" porträtiert. Dort war zu lesen: Seit Amtsantritt tut Söder sich schwer, mit seinen eigenen Ankündigungen Schritt zu halten. – Ich als hochschulpolitischer Sprecher teile diese Beobachtung. Die PR-Abteilung der Staatsregierung stellt Schecks aus, die fachlich und inhaltlich nicht gedeckt sind.

Ich will gleich vorwegnehmen, dass wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen werden. Der vorgelegte Entwurf behauptet, die Wissenschaftslandschaft im Freistaat in allen zentralen Bereichen für die nächsten zwanzig, dreißig Jahre national und international schlagkräftig und wettbewerbsfähig zu machen. – Das ist schöne Prosa. Diesem Anspruch wird dieser Gesetzentwurf nicht gerecht.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben stattdessen eine moderate, teilweise notwendige Fortschreibung des Status quo. Die Revolution ist abgesagt. Wir erleben jetzt die Evolution des bayerischen Hochschulrechts.

(Beifall bei der SPD)

All das, was jetzt vorliegt, hätten wir schon längst vor zwei oder zweieinhalb Jahren teilweise so beschließen können. Dafür hätten Sie die Hochschulfamilie nicht in Zeiten der Pandemie verunsichern müssen.

Es gibt, das gebe ich zu, lichte Momente in Ihrem Gesetzentwurf: Fortschritte bei der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die wir seit Jahren fordern, etwa durch die Einführung des Kaskadenmodells oder durch die Stärkung der Gleichstellungs-

beauftragten. Wir finden diese Punkte auch gut. Die Bauherreneigenschaft und Tenure-Track sind Schritte in die richtige Richtung. Das passt nur nicht zu Ihren formulierten Ansprüchen, mit denen Sie in diese Debatte eingetreten sind. Sie haben mit dem Gesetzentwurf die Abarbeitung einer 15 Jahre alten To-do-Liste vorgelegt. Das alles sind Altlasten. Wenn Sie nun verkünden, dass modernste Hochschulrecht in der Bundesrepublik an den Start zu bringen, dann trifft das allenfalls auf den Verkündungszeitpunkt zu, aber nicht auf die Inhalte.

(Beifall bei der SPD)

Die Großbaustellen in der Hochschullandschaft bleiben: Es geht um die Sicherstellung einer soliden Grundfinanzierung, es geht um die Qualität von Studium und Lehre, es geht um bessere Arbeitsbedingungen und bessere Karrierechancen sowie mehr demokratische Mitbestimmung aller Statusgruppen.

Die SPD hat sich von Anfang an bewusst dafür entschieden, keinen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen wie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wir haben mit weit über zwanzig Änderungsvorschlägen versucht, im Ausschuss die richtigen Akzente zu setzen. Das Ergebnis ist bekannt. Wir sind gegen eine Wand von FREIEN WÄHLERN und CSU geprallt. Ich sage Ihnen ganz offen: Wenn Sie sich ein Stück weit fachlich geöffnet hätten – Sie hätten nicht jedem Vorschlag von uns zustimmen müssen, das ist klar –, dann hätten wir gemeinsam viel schneller mehr erreicht.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben die Vorschläge auf Basis der Expertenanhörungen vorgelegt. Wir haben diese unter die Überschrift "Mehr Mittel, mehr Qualität, mehr Demokratie" gestellt. Die bayerischen Hochschulen und Universitäten sind seit Jahren unterfinanziert und leiden an einem enormen Sanierungsstau. Wir haben heute viel über die gestiegenen Anforderungen an die Hochschulen gehört. Ich sage Ihnen ganz offen: Bei diesen Finanzierungsbedingungen sehe ich schwarz. Allein beim Blick auf die steigenden Studieren-

denzahlen ist doch klar, dass wir mehr Mittel brauchen, wenn wir eine qualitativ hochwertige Lehre sicherstellen wollen.

(Beifall bei der SPD)

Von den enormen Kosten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen und für die Digitalisierung will ich gar nicht sprechen. Nicht nur die Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Land machen sich Sorgen betreffend den nächsten Winter. Auch die Universitätskanzler wollen wissen, wie sie ihre Hörsäle, Bibliotheken und Mensen in Zukunft heizen.

Für uns ist klar: Ohne eine bessere Grundfinanzierung werden die bayerischen Hochschulen ihrer zentralen Rolle bei der Gestaltung des technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Wandels nicht gerecht werden können. Da können Sie noch so viele Hightech Agenden verkünden. Wenn Sie Ihre Hausaufgaben im Maschinenraum nicht erledigen, dann humpeln wir immer hinterher.

(Beifall bei der SPD)

Auch zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre haben wir konstruktive Vorschläge gemacht. Wir wollen ein echtes Teilzeitstudium ermöglichen und den Ausbau der Studienberatung. Wir wollen eine Erleichterung für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erwirken, eine Stärkung der Studierendenwerke und endlich eine Besserstellung der Lehrbeauftragten. Wir sind nämlich davon überzeugt, dass motivierte Dozentinnen und Dozenten die beste Voraussetzung für ein gutes Studium und gute Forschungsbedingungen sind. Gute Forschungsbedingungen sind ein Garant für den Erfolg der bayerischen Hochschulen.

Ja, wir wollen auch mehr Mitbestimmung. Das sind keine Rezepte aus den Sechziger- und Siebzigerjahren. Diese Behauptung lasse ich überhaupt nicht durchgehen.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen, dass die Hochschulen Orte gelebter Mitbestimmung und Demokratie werden. Sie sagen: Es bleibt alles beim Alten, das tradierte Modell wird beibehalten. – Na ja, schön, Sie können das gerne so begründen. Ich will Ihnen allerdings – die Redezeit läuft ab – noch eins sagen: Ich zweifle ein Stück weit an Ihrem Selbstverständnis als Parlamentarier. Sie haben als CSU und FREIE WÄHLER eine Liste von Änderungsanträgen vorgelegt. Betrachtet man diese näher, dann stellt man fest, dass es sich um die Nachbesserungsliste von redaktionellen Fehlern des Ministeriums handelt.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Nein!)

– Ja, ja. Noch mal – –

(Beifall bei der SPD)

Sie behaupten, die Herzkammer oder so etwas Ähnliches zu sein. Wenn das der Ausdruck Ihres parlamentarischen Willens ist, bei einem solchen Gesetzentwurf schlicht und ergreifend eine Mauer zu bilden und alles abzublocken und am Ende alles, was vom Ministerium kommt, durchzuwinken und sich nur noch auf kosmetische und redaktionelle Änderungen zu beschränken, dann hat das mit Herzkammer und Parlamentarismus überhaupt nichts mehr zu tun.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Christian Flisek (SPD): Ich komme zum Schluss. Heute wird ein Schlussstrich gezogen. Aber die bayerischen Hochschulen hätten mehr verdient, als nur einen Schlussstrich zu ziehen.

(Robert Brannekämper (CSU): Ach ja!)

Sie haben es tatsächlich geschafft – –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Christian Flisek (SPD): Sie haben es tatsächlich geschafft, die Hochschulfamilie so sehr zu ermüden, dass sie tatsächlich bei der letzten Anhörung froh war, dass endlich das Verfahren beendet ist und man sich wieder den eigentlichen Aufgaben zuwenden kann.

(Beifall bei der SPD – Robert Brannekämper (CSU): So ein Unsinn!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Kollege und Vizepräsident Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich werde jetzt aus Zeitgründen nur zum Gesetzentwurf der Staatsregierung sprechen und bitte um Verständnis dafür. Das ist also der Gesetzentwurf, der unsere Hochschulen entfesseln soll. Sie alle erinnern sich an die Worte des Bayerischen Ministerpräsidenten.

(Widerspruch bei der CSU)

Ich kann Ihnen gleich vorwegsagen, meine Freude hält sich stark in Grenzen. Ich bin enttäuscht darüber, dass dieses Hochschulinnovationsgesetz einen Namen trägt, der den Inhalten überhaupt nicht nachkommt. Der Gesetzentwurf enthält beileibe nicht alles, was der Ministerpräsident – Sie alle können sich an die Rede erinnern – einst versprochen hat.

Dem Gesetzentwurf fehlt es an Mut. Man hat über zwei Jahre lang versucht, es jedem recht zu machen. Genau diese Haltung merkt man dem Gesetzentwurf an. Man sieht den fehlenden Mut bereits im Gesetzgebungsverlauf. Zum Abschluss haben die Regierungsfraktionen mit den eigenen Änderungsanträgen noch eins draufgesetzt. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, gleich nach der Ankündigung des HIG haben wir dreißig Anträge eingebracht, die die Regierungsfraktionen allesamt abgelehnt haben.

(Robert Brannekämper (CSU): Nein!)

Der Kollege Flisek und die Kollegin Osgyan haben das deutlich gemacht.

(Widerspruch bei der CSU)

Aber siehe an: Das Wissenschaftsministerium hat in seinem Gesetzentwurf etwa zwei Drittel unserer Anträge übernommen. Was ist da los? – Da stimmt doch etwas nicht. Für mich gibt es nur zwei Erklärungen: Entweder verstehen Sie als Regierungsfraktionen nichts von moderner Hochschulpolitik, oder Sie von den Regierungsfraktionen sind gnadenlose Opportunisten.

(Beifall bei der FDP)

Verehrte Damen und Herren, Ihre Mutlosigkeit zeigt sich auch in Ihren eigenen Änderungsanträgen. Ein Beispiel: Ohne jeden Wettbewerb, ohne jede Leistungsmessung ernennen Sie nun wieder zwei Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Technischen Hochschulen. Der Titel "Technische Hochschule" war einmal eine Auszeichnung für Hochschulen, die sich diesem Wettbewerb gestellt hatten.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das ist er immer noch!)

Diesen Titel einfach so, ganz ohne wettbewerbliche Ausschreibung und Bewertung – im Zweifel durch ein internationales Gutachtergremium – zu verleihen, wird weder den neu ernannten Hochschulen Augsburg und Würzburg-Schweinfurt gerecht noch den bereits bestehenden Technischen Hochschulen einschließlich Rosenheim und Aschaffenburg, denen dieser Titel leider auch nur ohne Leistungsnachweis verliehen wurde.

(Beifall bei der FDP)

Was Sie hier machen, ist keine Wissenschaftspolitik. Wovor haben Sie so Angst? – Vor dem Ministerpräsidenten, der diesen Titel "TH" ohne wissenschaftlichen Anspruch einfach so verleiht? Das sind rein politische Ernennungen und sonst nichts. Verehrte Damen und Herren, für die Zukunft lässt das nichts Gutes erwarten.

(Beifall bei der FDP)

Selbstverständlich ist es richtig, die Individualitäten unserer Hochschulen zu beachten und kein Einheitskonzept überzustülpen. Es ist klasse, dass große Universitäten die Bauherreneigenschaft nutzen können und andere wiederum vom staatlichen Bauamt unterstützt werden. Aber es gibt eben auch gewisse Grundpfeiler für unsere Hochschulen der Zukunft. Dazu zählt zum Beispiel die Umstellung auf die Doppik oder eine Matrixstruktur. Man hätte diesbezüglich durchaus einen Änderungsprozess anstoßen können und auch sollen. Nordrhein-Westfalen hat die Doppik als Vorschrift für jede Hochschule ins Gesetz geschrieben. Es wäre viel besser gewesen, eine ausreichende Übergangsfrist für die Umstellung einzuräumen, anstatt zu sagen: Ihr könnt, aber ihr müsst nicht. Mit dieser generellen Einstellung werden Sie eine Verbesserung der Qualität nur sehr schwer erreichen.

Wissen Sie, was das Ergebnis sein wird? – Die Hochschulen, die jetzt schon innovativ denken, werden ihren innovativen Weg weitergehen, und diejenigen, die, ich will einmal sagen, sich dem Fortschritt nicht so stark verpflichtet fühlen, werden kaum vorankommen. Damit geht die Schere zwischen den Hochschulen in Bayern weiter auf. Ist das wirklich Ihr Ziel gewesen?

Außerdem fehlt es an Ambitionen. Dies wird sowohl im Bereich der Nachhaltigkeit als auch im Bereich der Digitalisierung deutlich. Die Digitalisierung ist für mich im Gesetzentwurf ein blinder Fleck. Dort steht: "An der Gestaltung des digitalen und ökologischen Wandels haben sie", die Hochschulen, "maßgeblichen Anteil", und: "[…] den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung in Studium und Lehre […]", soll, "Rechnung getragen werden". – Das soll es schon gewesen sein? So wollen Sie die

Digitalisierung wirklich vorantreiben? Von einer Staatsregierung, die sich immer mit stolzgeschwellter Brust hinstellt und von Innovation und Fortschrittswillen spricht, hätte ich mir mehr erwartet.

Wir brauchen eine Volldigitalisierung der Hochschulen auch im Bereich der Verwaltung, und zwar mit klaren zeitlichen Vorgaben. Aus meiner Sicht sollte und muss in vier Jahren, am 01.01.2027, alles digital sein.

Verehrte Damen und Herren, selbst der Präsident der TU München, Dr. Thomas Hofmann, hat es in der Beratung angemerkt: In vier bis fünf Jahren werden wir uns wieder mit einer großen Novelle des Hochschulinnovationsgesetzes beschäftigen müssen.

(Robert Brannekämper (CSU): Nein!)

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben ein Gesetz mit positiven Neuerungen und bewährten Punkten. Das ist auch gut so. Aber denken Sie daran: Die Hochschulen und Universitäten sollen und müssen unser Land in entscheidenden Bereichen mitgestalten, damit wir die Zukunft auch gestalten können.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): – Jawohl. – Aus diesem Grund werden wir uns bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter Heubisch, der Abgeordnete Oetzinger von der CSU-Fraktion hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Sehr geehrter Kollege Heubisch, lieber Wolfgang, welcher der HAWs, die im Gesetzentwurf genannt sind, möchtest du dann den Titel

"Technische Hochschule" wieder aberkennen? Das würde mich an dieser Stelle schon interessieren.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Ganz einfach: Schreibt doch einen Wettbewerb aus, einen Evaluierungswettbewerb! Macht das endlich einmal so, wie es in der Wissenschaft zugeht! Auch das Parlament kann da etwas lernen, und auch du kannst daraus etwas lernen.

(Beifall bei der FDP – Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Ganz schön bodenlos für einen Ex-Minister!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt hat der Kollege Robert Brannekämper für die CSU-Fraktion das Wort.

Robert Brannekämper (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Geschätzter Kollege Heubisch, bitte noch mal im Klartext: Welche Hochschule, Augsburg oder Würzburg-Schweinfurt, verdient deiner Meinung nach den Titel "Technische Hochschule" nicht?

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

Ich finde es bodenlos! Beide sind hervorragende Hochschulen. Ich gebe dir einen Tipp: Bitte fahre mal mit mir nach Augsburg. Dann schauen wir uns das an. Dann wirst du sehen, welche hervorragende Arbeit dort vor Ort geleistet wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was heute hier – –

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Heubisch (FDP))

– Es ist ja wirklich drollig. Wir hatten in der letzten Anhörung – der Kollege Faltermeier hat mit Recht darauf hingewiesen – große Zustimmung von allen Verbänden, von den Studenten, den Vertretern des Mittelbaus, den Professoren und den Präsidenten. Alle haben gesagt: Das ist eine runde Sache.

(Christian Flisek (SPD): Ja, genau!)

Heute kommen Sie hierher und sagen, dieser Gesetzentwurf erfülle die Anforderungen nicht. Ich habe es gut gefunden, dass wir mit einem Eckpunktepapier gestartet sind. In großen Debatten – –

(Zuruf des Abgeordneten Christian Flisek (SPD))

– Lieber Kollege, da war auch noch die Corona-Pandemie dazwischen. Da waren zwei Lockdowns dazwischen. Da kann man ein Gesetz nicht so machen, wie man das normalerweise gewohnt ist.

(Christian Flisek (SPD): Ja, ja! – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

– Scheinbar habt ihr in der Zeit alle geschlafen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die bayerischen Hochschulen haben in dieser Zeit viel erreicht. Deswegen haben wir den Prozess auch teilweise angehalten. Dass er lange gedauert hat, gestehe ich zu. Aber es war gut so, diese große Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen, mit den Präsidenten, mit den Studentenvertretern zu führen. Das hat der Kollege Sibler auch gemacht.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Er hat sich in der Öffentlichkeit hingestellt und diese Debatten digital mit den Hochschulen geführt. Frau Osgyan, wenn Sie sagen, es habe Tausende Unterschriften gegeben, dann sind das Tausende Leute, die Sie vorher falsch informiert und aufgehetzt haben.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Die sind zu uns gekommen, und wir mussten ihnen erklären, worum es überhaupt geht. Das sind alles grobe Falschdarstellungen, die Sie gebracht haben.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Frau Osgyan, Ihr Gesetz, das Sie vorgelegt haben, über das ja nicht einmal mehr Sie selber reden, ist doch wirklich eine hochschulpolitische und juristische Trümmerplanung.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Keiner will mehr über das Gesetz reden. Keine einzige Frage kam dazu. Null. Das Gesetz habt ihr selber dorthin befördert, wo es hingehört, nämlich in den Papierkorb.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Was machen wir heute? – Wir schaffen die Karrierezentren für den akademischen Mittelbau. Das ist unsere Idee, unser Antrag. Wir schaffen das Kaskadenmodell für mehr Frauenförderung in der Wissenschaft.

(Zurufe der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE) und Christian Flisek (SPD))

Wir schaffen die Bauherreneigenschaft für die Hochschulen. Wir schaffen die Anmietungen. All das gibt Beschleunigung. Sie wollen diskutieren. Wir wollen forschen, wir wollen ausgründen, wir wollen Arbeitsplätze in diesem Land. Wir wollen nicht wie Sie, nur diskutieren und aus den Hochschulen Diskussionsrunden machen.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Frau Osgyan, man sieht, welches Bild die GRÜNEN von den Hochschulen in Bayern haben.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir stehen vor massiven Umbrüchen. Ich finde es wirklich Wahnsinn, mit welcher rückwärtsgewandten Denke die Opposition hier im Bayerischen Landtag sitzt und glaubt, mit den Instrumenten der Siebzigerjahre – der Kollege Bausback hat darauf hingewiesen – die Probleme der Neuzeit anzugehen.

Das ist Wahnsinn! Wenn wir Ihnen folgen würden, würden wir die Hochschulen in die Steinzeit zurückkatapultieren und den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Bayern mit dazu. Gott sei Dank machen wir das nicht. Herr Flisek, Gott sei Dank haben wir Ihren Anträgen nicht zugestimmt. Sie sind entweder abgebildet in unserem Gesetzentwurf oder völlig überflüssig. Sie, lieber Kollege, haben den Spirit des Gesetzentwurfs nicht verstanden.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Herr Flisek, es bleibt nichts beim Alten. Sie haben nichts kapiert. Frau Osgyan, es ging darum, die Hightech Agenda, diesen riesigen finanziellen Mitteleinsatz, zu synchronisieren und zu beschleunigen. Um nichts anderes geht es. Sie wollen den Wissenschaftsstandort Bayern nicht voranbringen, sondern weitere Bürokratie und längere Verfahren. Sie wollen ein "Weiter so", weil es Ihnen egal ist, was im Land los ist. Fahren Sie an die Hochschulen! Dort gibt es Innovationen, und da gibt es Potenzial, das man freisetzen muss, und zwar mit Entschleunigung. Genau das hat der Ministerpräsident gemeint.

Lieber Herr Flisek, legen Sie doch nicht jedes Wort auf die Goldwaage. Mit "Revolution" waren Entschleunigung und Entbürokratisierung gemeint. Genau das erreichen wir heute mit diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

– O weh, da ist jemand gerade aufgewacht. – Dieses Gesetz orientiert sich an den Interessen des Landes, an den Interessen der Wirtschaft, an den Interessen der Arbeitnehmer an den Hochschulen und an den Interessen der Professoren. Hätten Sie beim Hearing aufgepasst, hätten Sie das gemerkt. Alle haben gesagt: Das ist eine runde, gute, bewährte Geschichte, die weiterentwickelt werden sollte. Ich glaube, damit haben wir das abgewogenste Hochschulmodell Deutschlands. Was ist die Konsequenz des Vorhabens, an dem Rot-Grün in Berlin arbeitet? – Da treten die Hochschulpräsidenten reihenweise zurück, weil sie sagen: Mit einem solchen Modell kann man

nicht arbeiten. Mit einem solchen Modell kann man in Berlin keinen Wissenschaftsstandort erhalten. Deswegen treten sie zurück und sagen: Macht euren Dreck alleene!

Ich bin froh, dass Sie in Bayern nicht entscheiden. Die Gesetze in Bayern machen die CSU, die FREIEN WÄHLER und die Staatsregierung. Das ist gut so für den Standort Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Brannekämper, wir haben drei Interventionen. Die erste kommt von Herrn Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Brannekämper von der CSU, Sie haben als Ausschussvorsitzender maßgeblich den Prozess des HIG beeinflusst. Ehrlich gesagt, ich bin enttäuscht, dass Sie sich als ehemaliger Konservativer samt der ganzen CSU mit diesem Entwurf derart von den GRÜNEN treiben ließen. Ich möchte das kurz an zwei Beispielen darlegen: Die gesellschaftliche Ideologie steht jetzt im Vordergrund, noch vor der Grundlagenforschung und dem Erkenntnisgewinn. Ich zähle auf: Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Das sind Kernaufgaben, die Sie hier reingebracht haben. Digitale, ökologische und soziale Transformation sollen mitgedacht werden. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Wo kommen wir da eigentlich hin?

Sie nennen die, wie Sie es bezeichnen, "Gleichstellung von Frauen". In Wirklichkeit ist das eine Benachteiligung von Männern in der Hochschule. Sie führen eine Frauenquote ein, die sich nicht nur gegen die Männer richtet, sondern auch gegen das Leistungsprinzip.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Hahn, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das ist das Gegenteil dessen, was Sie erreichen wollten.

(Beifall bei der AfD)

Robert Brannekämper (CSU): Lieber Herr Prof. Hahn, es geht um die zentralen Fragen, vor denen unser Land steht und denen sich die Hochschulen stellen müssen. Die CSU hat sich immer schon für die Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimaschutz eingesetzt. Was daran falsch ist, verstehe ich nicht. Sorry, das sind die Aufgaben, die die Hochschulen haben, neben vielen anderen.

Sie sagen, die Gleichstellung von Frauen wäre eine Benachteiligung der Männer. Dazu muss ich sagen: Sie haben leider das Kaskadenmodell nicht verstanden. Genau damit ist das nicht der Fall. Das Kaskadenmodell führt zu einem langsamen Aufwuchs. Die Quote und das Kaskadenmodell haben nichts miteinander zu tun. Lieber Herr Kollege Hahn, lesen Sie den Gesetzentwurf. Dann sprechen wir noch einmal privat darüber.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zu einer weiteren Intervention hat sich Herr Kollege Flisek von der SPD-Fraktion gemeldet.

Christian Flisek (SPD): Sehr geehrter Herr Kollege Brannekämper, einen Satz vorweg: Wir sollten uns nicht gegenseitig unterstellen, dass wir nicht aufpassen würden oder irgendetwas nicht gelesen oder verstanden hätten. Sollten wir uns auf dieses Niveau begeben, dann sind wir alles, aber kein Vorbild für die Hochschulfamilie. Wir haben zweieinhalb Jahre lang eine sehr ernsthafte Debatte geführt. Ich würde keinem einzigen Kollegen unterstellen, dass er irgendetwas nicht gelesen oder dass er nicht aufgepasst hätte.

Also, einfach mal ein bisschen runter vom Gas! Eines möchte ich Ihnen aber schon sagen. Sie haben als Ausschussvorsitzender eine Anhörung durchgeführt, obwohl noch nicht einmal das Eckpunktepapier vorgelegen hat. In Regierungskreisen ist es wahrscheinlich kursiert, aber sonst wurde es wie ein geheim eingestuftes Papier behandelt. Uns wurde dann dieses Papier mit einem Sachverständigengutachten zugespielt. Das ist alles andere als ein Ruhmesblatt. Es ist peinlich, eine solche Anhörung

zuzulassen und nicht dafür zu sorgen, dass von vornherein alle Zugang zu diesem Eckpunktepapier haben. Das zeigt ein Stück weit das parlamentarische Verständnis, das hier an den Tag gelegt wurde.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Flisek, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Christian Flisek (SPD): Ich will Ihnen nur eine Frage stellen: Halten Sie die Stärkung von Studierendenwerken, die bessere Grundfinanzierung oder auch die Besserstellung der Lehrbeauftragten für überflüssig?

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Redezeit!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich lasse mir keine Bemerkungen zur Redezeit aus dem Plenum zurufen. – Herr Brannekämper, Sie haben jetzt das Wort.

Robert Brannekämper (CSU): Lieber Herr Kollege Flisek, die Frage der Ausstattung betrifft den Haushalt und nicht dieses Gesetz. Sie reiten immer wieder auf Fragen herum, die dieses Haus bei der Bemessung von Mitteln für Stellen klären muss. Lieber Herr Kollege, das hat doch nichts mit diesem Gesetz zu tun. Sorry, das ist eben so.

Ich bin verwundert, dass Sie das gleiche Argument, über das wir im Ausschuss lang und breit diskutiert haben, heute wieder bringen. Das ist eine alte Kamelle. Das ist ein Thema für den Haushalt. Der Wissenschaftsminister hinterlegt Mittel für die einzelnen Positionen, zum Beispiel für die Lehrbeauftragten.

(Christian Flisek (SPD): Ich bin auf die Initiativen der CSU im nächsten Haushalt gespannt!)

Wir haben permanent mehr Geld eingestellt. Die Positionen sind ständig aufgewachsen, wenn auch nicht in dem Umfang, den sich Herr Kollege Flisek wünschen würde.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Brannekämper, auch Ihre Redezeit geht jetzt zu Ende. – Wir haben eine weitere Intervention von Herrn Kollegen Wolfgang Heubisch von der FDP.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Lieber Herr Brannekämper, lieber Robert, ich komme noch einmal zurück auf die Ernennung der Hochschulen. In der Legislaturperiode von 2008 bis 2013 wurde ein wissenschaftlich geführter Wettbewerb zur Erlangung des Titels "Technische Hochschule" durchgeführt. Ich nenne ein paar Namen: Ingolstadt, Deggendorf und die Georg-Simon-Ohm-Hochschule. Fünf oder sechs Hochschulen haben es geschafft, diesen Titel zu bekommen. Einige wenige Hochschulen, die sich dafür beworben haben, haben es nicht geschafft. Ich frage Sie: Warum habt ihr nicht den Weg beschritten, einen höchst kompetitiven Wettbewerb für diesen Titel auszuschreiben? Was spricht dagegen? Das würde mich interessieren.

Robert Brannekämper (CSU): Lieber Wolfgang Heubisch, als Ex-Minister solltest du wissen, dass damals nicht alle Hochschulen mitgemacht haben, weil sie sich zum Teil über ihre Rolle noch gar nicht klar waren. Sie wussten nicht, ob sie überhaupt Technische Hochschule werden wollten. Viele Hochschulen haben soziale Fächer oder lehren Betriebswirtschaft. Stellt man einer solchen Hochschule die Bezeichnung "Technische Hochschule" voran, wird das möglicherweise ihrem Charakter oder ihrer DNA überhaupt nicht gerecht.

Deshalb haben sich viele sehr gute Hochschulen damals gar nicht beworben. Dort war die Diskussion damals noch nicht abgeschlossen. Eine Hochschule Augsburg macht im technischen Bereich eine wunderbare Arbeit. Fahren Sie einmal mit mir hin, dann schauen wir uns das an. Wer sieht, was diese Hochschule leistet, weiß, dass sie diesen Prozess locker geschafft hätte. Es wäre nicht sinnvoll, jetzt noch einmal eine Evaluierung und ein weiteres Verfahren durchzuführen. Deshalb war es richtig, dass die beiden Hochschulen Würzburg-Schweinfurt und Augsburg den Titel bekommen haben. Sie sind in der IT und in der Forschung spitzenmäßig. Sie sind in den Kreis aufgenommen worden, zu dem sie gehören, nämlich in den Kreis der Technischen Hochschulen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Kerstin Radler von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Kerstin Radler (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meiner Fraktion und mir persönlich waren die gesetzliche Verankerung des Landesstudierendenrates, die Gleichstellung von Frauen mit einer Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils im Kaskadenmodell und die Zielvorgabe, in Gremien den Anteil von Frauen auf mindestens 40 % zu erhöhen, um eine paritätische Besetzung zu erreichen, wesentliche Anliegen bei den Verhandlungen über das Hochschulinnovationsgesetz.

Hierzu ein paar Sätze: So wird mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz die Vertretung von rund 400.000 Studierenden im Freistaat auf Landesebene erstmals gesetzlich anerkannt. Hierauf sind wir besonders stolz, da dies auf vielfältige Initiativen unserer Fraktion im Rahmen der zahlreich geführten Gespräche mit den Beteiligten, die unterschiedliche Interessen vertreten haben, zurückgeht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Verankerung der landesweiten Vertretung der Studierenden im Bayerischen Hochschulgesetz war nicht nur eine langjährige Position der FREIEN WÄHLER, sondern ich sehe sie auch als einen herausragenden Erfolg im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes. Die im Gesetz verankerte Vertretung wird aus meiner Sicht eine noch bessere Berücksichtigung der Interessen der Studierenden ermöglichen und erkennt nun die Bedeutung der Studierendenvertretungen an den Hochschulen sowie auf Landesebene in angemessener Weise an. Es ist aber auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber der ehrenamtlichen Arbeit, die seit Jahren von Studierenden mit großem Engagement vor Ort und landesweit geleistet wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Es ist aber auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber der ehrenamtlichen Arbeit, auch im Hinblick auf das, was die Studierenden in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geleistet haben. Insofern freue ich mich hierüber ganz besonders.

Einen weiteren Fokus hat unsere Fraktion auf die Sicherung und Förderung von Chancengleichheit und Gleichstellung gelegt. Hierbei ging es konkret um die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, um diese Position nun aktiv herbeizuführen. Diese Ideen wurden natürlich auch in der Vergangenheit von der Opposition immer wieder ins Spiel gebracht. Ich muss aber auch für unsere Fraktion einmal sagen, dass wir selbst denken können und dass das auch unsere Position war.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb freue ich mich ganz besonders. Es ist immer ein langer Weg, etwas zu erreichen. Man muss berücksichtigen, dass wir hier in schweren Verhandlungen waren und man letztlich nicht alles erreichen kann, was man will, aber es ist schon ein kleiner Anteil. Das ist ein guter Weg für die Zukunft. Hierauf bin ich auch stolz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Leider geht mir die Zeit aus, aber einen Satz möchte ich noch sagen: Ganz herzlich danke ich für die Zusammenarbeit innerhalb unserer Fraktion, federführend mit unserem Fraktionsvorsitzenden Florian Streibl, mit meinem Kollegen Hubert Faltermeier und natürlich auch federführend mit Herrn Brannekämper, Herrn Bausback und Herrn Oetzinger. – Ganz herzlichen Dank, dass wir ein so gutes Gesetz nunmehr auf den Weg bringen!

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Bravo! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Markus Blume das Wort.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein großer Tag für die Wissenschaftspolitik in Bayern. Mit dem, was wir heute beschließen werden, schaffen wir für 400.000 Studierende in Bayern, über 100.000 Beschäftigte an bayerischen Hochschulen und 8.400 Professoren Zukunft. Meine Damen und Herren, ich will sagen: Es ist ein großer Tag für Bayern, weil wir etwas machen, was es in dieser Form nirgendwo sonst in der Republik gibt. Deswegen sage ich: Wir haben heute auch allen Grund, stolz auf das zu sein, was wir gemeinsam in den letzten Jahren erarbeitet haben, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich möchte mit einem Dank beginnen und ihn gleichzeitig mit einem Appell verbinden, parlamentarisch wirklich etwas selbstbewusster zu sein. Ich verstehe nicht, warum die Opposition durch ihre Redebeiträge selbst das parlamentarische, das gemeinsame Bemühen um eine gute Hochschulreform die ganze Zeit diskreditiert.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ich frage mich, welches Verständnis als Parlamentarier daraus spricht; denn am Ende hat doch gerade diese notwendige Debatte über einen zugegebenermaßen langen Zeitraum beispielhaft gezeigt, wie gute Ideen in einem solchen Prozess auch reifen können, wie auch die betroffenen Einrichtungen – lieber Robert Brannekämper, wir hatten dazu viele Gespräche geführt –, die betroffenen Universitäten und Hochschulen in Bayern selbst gemerkt haben, dass sie dankbar dafür sind, wenn man am Ende des Tages manche Leitplanken anders setzt, obwohl man zu Beginn des Prozesses vielleicht sogar noch andere Ideen hatte.

Deswegen kann ich nur sagen: Ich bin sehr dankbar und zufrieden mit der parlamentarischen Beratung und auch mit dem Prozess gerade der letzten Wochen und Monate. Es war gut, dass wir gemeinsam jetzt noch einmal ordentlich Tempo gemacht haben; denn am Ende war natürlich schon entscheidend, dass wir auch einmal zum Punkt kommen. – Deswegen danke ich Robert Brannekämper, dem Hochschulausschuss und allen Parlamentariern in den beteiligten Ausschüssen für die sehr konstruktive, sehr engagierte und sehr kompakte Beratung. Ich sage Danke auch dem Wissenschaftsministerium. Ich darf wirklich sagen: Dieses Gesetzeswerk ist am Ende eine hervorragende Gemeinschaftsleistung, meine Damen und Herren. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist eine Mammutreform. Es ist ein Mammutpaket für unsere bayerischen Hochschulen. Auf der einen Seite gibt es die 3,5 Milliarden Euro schwere Hightech Agenda; das ist ein Mammutinvestitionsprogramm für unsere Hochschulen. Auf der anderen Seite gibt es jetzt den gesetzlichen Rahmen dazu, nämlich eine Mammutreform, die erste seit dem Jahr 2006, für Deutschlands modernstes Hochschulrecht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Opposition, ich verstehe nicht, warum Sie nicht sehen, dass wir hier in Bayern etwas machen, was es nirgendwo sonst in der Republik gibt. Ich weiß gar nicht, ob Sie sich überhaupt mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Länder austauschen.

(Verena Osgyan (GRÜNE): Doch, die schütteln mit dem Kopf! – Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Robert Brannekämper (CSU): Weil sie es vielleicht nicht glauben können! – Christian Flisek (SPD): Sie verwechseln die Hightech Agenda mit dem Hochschulgesetz!)

Ich will Ihnen ein bisschen Orientierungshilfe geben. Sie haben ja davon gesprochen, dass die Finanzierung der bayerischen Hochschulen so malad wäre; auch Kollege Fli-

sek hat das gesagt. Ich kann Ihnen nur sagen: Seit dem Jahr 2018 hat kein Land so viel in die Hochschulen investiert wie der Freistaat Bayern.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Es gab ein Plus von 18 % bei den Stellen für Professorinnen und Professoren; um 35 % wurden die Ansätze für die Hochschulen erhöht. Um 35 %! – Frau Osgyan und Herr Flisek, ich frage Sie: Wo leben Sie denn?

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann fand ich es absolut großartig, dass Sie uns einmal gezeigt haben, wo nach Ihrer Auffassung hochschulpolitisch die Musik spielt. Sie haben gesagt, die beiden Länder Bremen und Hessen seien ganz toll. – Entschuldigung, Sie haben Bremen gesagt.

(Heiterkeit bei den Abgeordneten Johann Häusler (FREIE WÄHLER) sowie Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

– Liebe Frau Kollegin Osgyan, ich habe gerade noch einmal nachgeschaut. Bremen ist das absolute Schlusslicht der Tabelle. Kein Land gibt weniger Geld pro Studierendem aus als Bremen. Ist das wirklich der Maßstab?

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Im Jahr 2021 wurden die Mittel für die Hochschulen völlig überraschend plötzlich wegen Corona drastisch gekürzt. Haben wir in Bayern einen Cent wegen Corona gekürzt? – Nein, ganz im Gegenteil! Kollege Flisek hat ja auch kraftvoll argumentiert, dass die Finanzierung hier sehr schwach war.

(Beifall des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

– Der Applaus kommt zu früh; denn Sie werden gleich merken, dass die These falsch war.

(Zuruf des Abgeordneten Christian Flisek (SPD))

Es hilft auch einfach einmal, das Protokoll ganz zu lesen und die Augen aufzumachen, wo die SPD regiert oder mitregiert. Ich gebe Ihnen einmal ein Beispiel: Der Koordinator für die A-Länder, für die SPD-geführten Länder, kommt aus Thüringen. In Thüringen passiert jetzt in diesem Jahr 2022 etwas, was eigentlich nicht passieren darf. Man geht her und sagt: Die Welt hat sich verändert; jetzt müssen wir einmal bei den Hochschulen sparen. – Das ist plötzlich ein Minus von 5 % in diesem Jahr. Ist das Ihre Empfehlung, wie wir in Bayern für eine stabile Finanzierung für unsere Hochschulen sorgen? Ich kann Ihnen nur sagen: Wir wollen mit unseren bayerischen Universtäten und Hochschulen nicht in der Kreisklasse, sondern weiter in der Champions League spielen. Deswegen ist das nicht der richtige Weg, sondern unser Weg mit dem neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz ist richtig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bringen heute Deutschlands modernstes Hochschulrecht für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation auf den Weg. Speziell für Wolfgang Heubisch möchte ich hinzufügen: Lieber Wolfgang Heubisch, für alle und in ganz Bayern! Ich kann dir nur dringend empfehlen, dich auch einmal wieder aus der Landeshauptstadt hinauszubewegen;

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Mache ich nächste Woche!)

denn dann kann man feststellen, dass es tatsächlich im ganzen Land herausragende Hochschulen gibt. Ich darf an dieser Stelle versichern, dass vom bayerischen Wissenschaftsministerium der Titel "Technische Hochschule" nicht leichtfertig vergeben wird, im Gegenteil!Die Hochschule stellt einen Antrag. Schließlich wird geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen. Damals war das zu Beginn wettbewerblich ein anderes Verfahren. Lieber Wolfgang Heubisch, inzwischen sind ein paar Jahre vergangen. Die Hochschulen Augsburg und Würzburg-Schweinfurt haben in den letzten Jahren eine herausragende Entwicklung durchgemacht. Das gilt schon länger für die Hochschule

Aschaffenburg. Damals hat sich Augsburg nicht qualifiziert. Inzwischen hat die Hochschule Augsburg acht wissenschaftliche Einrichtungen. Von 6.600 Studierenden studieren 4.400 technische Fächer. Wenn das keine Technische Hochschule ist, weiß ich es auch nicht. Dasselbe gilt für die Hochschule Würzburg-Schweinfurt. Es sind sechs von zehn Fakultäten den Technikwissenschaften zuzuordnen. Beide Hochschulen erbringen herausragende Leistungen. An dieser Stelle möchte ich wirklich sagen: Ich bin gerade auf diese beiden Hochschulen stolz. Liebe Kolleginnen und Kollegen, in Zukunft werden sie mit Recht den Titel "Technische Hochschule" führen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben Deutschlands modernstes Hochschulrecht für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation. Mir ist es wichtig, dass wir im Rahmen der Endberatungen diesen Anspruch tatsächlich einlösen können. Agilität ist wichtig. Wir merken es alle. Die Welt dreht sich immer schneller. Damit müssen wir auch schneller in den Verfahren werden. Das geht nicht mit staatlicher Mikrosteuerung. Nicht jede Unterschrift für jedes einzelne Vorhaben soll über den Schreibtisch des Ministers gehen. Stattdessen soll ein Grundvertrauen in die Hochschulautonomie bestehen. Unsere Hochschulen brauchen eine engagierte strategische Steuerung. Mit den neuen Möglichkeiten kann eine höhere Geschwindigkeit beim Bauen geleistet werden. Mit der Innovationsklausel besteht der notwendige Experimentierraum.

Dasselbe gilt für die Innovation. Wir wollen für echten Aufbruchsgeist sorgen. Wir wollen, dass die Hochschulen zu einem fruchtbaren Boden werden, in dem die besten Ideen von den besten Köpfen auch wirklich aufgehen können. Deswegen schaffen wir mit diesem Hochschulgesetz einen Riesenaufschlag, wie wir Forschung weiter stärken. Das machen wir mit dem Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und mit dem gezielten Ausbau von Gründerförderung und Technologietransfer. Wir wollen, dass wissenschaftliche Erkenntnis nicht in den Tempeln der Hochschulen bleibt, sondern Eingang in die Praxis findet. Wir wollen Forschungspotenzial nutzen und damit insgesamt das innovationsfreundlichste Hochschulgesetz in

Bayern haben. In der Anhörung neulich im Deutschen Bundestag ist von den betroffenen Verbänden das Bayerische Hochschulgesetz als mustergültig gelobt worden. Kein Land macht so viel für den Gründergeist an den Hochschulen wie Bayern. Ich würde vorschlagen, Sie unterhalten sich einmal mit Ihren Kollegen im Deutschen Bundestag.

Ein Letztes zum Thema Exzellenz: Wir sind in einem Wettbewerb um die besten Köpfe der Welt. Dafür müssen wir auch die richtigen Voraussetzungen schaffen. Deswegen haben wir das Berufungsrecht modernisiert, und zwar in einer Weise, wie es kein Land sonst gemacht hat. Das ist Deutschlands modernstes Berufungsrecht für schnellere Berufungen, und zwar nicht nur für den Spitzenbereich, wie es Herr Kollege Hahn vorhin gesagt hat, sondern insgesamt. Wir haben das Berufungsrecht durchgängig modernisiert. Meine Damen und Herren, am Ende ist eines entscheidend: Die Hochschulreform ist kein Selbstzweck, sondern sie hat das Ziel, unseren bayerischen Hochschulen im weltweiten Wettbewerb um Technologie, Talente, Chancen von morgen und Exzellenz die Möglichkeiten zu eröffnen, sich entsprechend aufzustellen. Ich sage ganz deutlich: Ich möchte, dass wir bei der nächsten Exzellenzrunde erfolgreicher sind. Dafür ist dieses Hochschulgesetz die richtige Grundlage.

An einer Stelle – das gestehe ich zu – haben wir alles beim Alten gelassen. Dabei ging es um die Frage der internen Governance, der internen Abstimmung und Organisation der Hochschulen. Nach den Rückmeldungen aller Hochschulen, der Hochschullehrer und der Studierenden, hat sich herausgestellt, dass diese Governance alles gut in Balance hält. Frau Kollegin Osgyan, was Ihnen mit Ihrem Gesetzentwurf vorschwebt, führt uns definitiv auf den Weg der Rechtsunsicherheit und möglicherweise auch vor das Verfassungsgericht. Ich will in Bayern kein Hochschulgesetz, das am Ende von den eigenen Hochschulen und Universitäten beklagt wird. Das ist in Berlin der Fall.

(Zuruf der Abgeordneten Verena Osgyan (GRÜNE))

Ich will in Bayern kein Hochschulgesetz, bei dem am Ende reihenweise Universitätspräsidenten zurücktreten müssen, weil sie mit dem Gesetz nicht zurechtkommen. Ich will keine Berliner Verhältnisse in Bayern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, deswegen gibt es solche Vorschläge bei uns nicht.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie haben ein flammendes Plädoyer gegen Studiengebühren abgegeben. In diesem Punkt stehen wir als Koalition Seite an Seite. Das ist kein Wiedereinstieg in allgemeine Studiengebühren. Wir machen eines, was andere Länder auch machen. Frau Osgyan, wenn ich mich nicht täusche, wird Baden-Württemberg grün regiert. Baden-Württemberg hat Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer eingeführt. In Bayern wollen wir aus denselben Gründen zumindest die Option eröffnen. Am Ende müssen wir dafür sorgen, dass wir mit dem Geld der bayerischen Steuerzahler vernünftig und verantwortungsvoll umgehen. In bestimmten Fällen geben wir den Hochschulen die Möglichkeit, steuernd einzugreifen. Ich sage es noch einmal ganz deutlich: Unsere bayerischen Landeskinder und mit ihnen alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können auch weiterhin an den bayerischen Hochschulen kostenfrei studieren. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist auch richtig so.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Lassen Sie mich eines zum Schluss sagen. Mit dem heutigen Gesetzesvorhaben geht ein langer Reformprozess zu Ende. Auf der einen Seite haben wir ein Mammutinvestitionsprogramm mit der Hightech Agenda Bayern, auf der anderen Seite haben wir eine Mammutreform für die bayerischen Hochschulen. Ich finde, sie kommt jetzt genau zur richtigen Zeit. Wir befinden uns gerade in einer Zeitenwende. Das merken wir alle.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, umso wichtiger ist es, dass wir jetzt investieren und uns jetzt aufstellen. Wir dürfen uns nicht abhängig von anderen machen. Stattdessen müssen wir in unsere eigene Stärke investieren. Ich sage Ihnen ganz deutlich und adressiere es an den Bund: Ich würde mir mehr Leidenschaft in diesen Fragen von der

Ampel-Bundesregierung wünschen. Es ist richtig und wichtig, dass wir in die militärische Stärke investieren. Ich kann nur dringend appellieren: Wir müssen genauso engagiert und konsequent in technologische Stärke investieren. Gerade jetzt in diesen Wochen und Monaten und in dieser Zeitenwende dürfen wir doch die Ausgaben für Forschung, Technologie und Entwicklung nicht zurückfahren. Anlässlich der heutigen Aussprache möchte ich sagen: Ich bin hochbesorgt, dass im Bund der Rückwärtsgang eingelegt worden ist. In diesen Zeiten ist es dramatisch, dass die Mittel für den Deutschen Akademischen Austauschdienst plötzlich noch in diesem Jahr gekürzt werden. Es ist dramatisch, dass das Goethe-Institut plötzlich mit deutlich weniger Geld zurechtkommen soll und die Humboldt-Stiftung trockengelegt wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es so wichtig ist wie nie, sich international auszutauschen und die Wissenschaft voranzubringen, kann man doch jetzt in dieser Phase nicht den Stecker ziehen. Deswegen sage ich den Kolleginnen und Kollegen der Opposition: Bitte halten Sie flammende Reden in Richtung Berlin. Erklären Sie uns aber nicht im Freistaat Bayern, wie es besser gehen soll.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich möchte versprechen, dass wir in Bayern den Schwung der Hightech Agenda genauso nutzen wie den Schwung durch das neue Bayerische Hochschulinnovationsgesetz. Wir haben alle Chancen. In Deutschland haben wir mit Abstand die besten Chancen. Ich kann uns gemeinsam nur wünschen, dass wir etwas daraus machen. Am Ende noch einmal der Appell: In diesen Zeiten darf sich bei der Wissenschafts- und Forschungspolitik keiner vom Feld machen. Wir müssen uns engagieren und konzentrieren, um unsere Investitionen hochzuhalten. Für Wissenschaft und Forschung regiert in Bayern Innovation, in Berlin herrscht Depression. Meine Damen und Herren, so sieht es aus. Ich darf um Zustimmung für dieses Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und unsere Mammutreform mit gutem Ende bitten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Blume, wir haben noch zwei Zwischenbemerkungen. – Zunächst hat Herr Prof. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion, das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Minister Blume von der CSU, Sie haben in Ihr Hochschulinnovationsgesetz die soziale Transformation explizit hineingeschrieben, sogar als Kernaufgabe. Jetzt stellt sich nur die Frage: Sollen die Hochschulen und unsere gesamte Gesellschaft jetzt sozialer werden oder nicht? – Für mich ist es nicht sozial, zwei Gründungssemester für Professoren vollkommen vom Steuerzahler finanzieren zu lassen. Die Professoren machen nichts anderes, als ihren zukünftigen Wohlstand und ihr Unternehmen aufzubauen. Ich als Hochschulprofessor würde das nicht in Anspruch nehmen. Das sage ich Ihnen ganz deutlich. Man hat bereits Forschungsfreisemester. Das kann man ohnehin machen. Ich muss mich nicht für mein eigenes Unternehmen ein Jahr vom Steuerzahler bezahlen lassen, zumal die Schere in sozialer Hinsicht in unserer Gesellschaft immer mehr auseinandergeht. Es gibt immer mehr Armut und gleichzeitig immer mehr Leute, die immer mehr Geld haben. Insofern ist das eine Fehlentwicklung, die ich einfach benennen möchte. Meine Frage an Sie lautet: Warum haben Sie nicht wenigstens dafür gesorgt, dass die möglichen Unternehmensgründungen auch ihren Sitz in Bayern haben? Die Unternehmen könnten ins Ausland abwandern.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Davon hat der deutsche Steuerzahler gar nichts mehr. Warum haben Sie das nicht sichergestellt?

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Lieber Herr Hahn, ich habe bis zum heutigen Tag nie genau verstanden, worin Ihre wissenschaftliche Profession liegt.

(Lachen bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Eines will ich Ihnen aber schon sagen: Mein Bild ist, dass wir den Boden an den bayerischen Hochschulen fruchtbar machen, damit dort Ideen von Gründerinnen und Gründern auch aufgehen können und dass sie Gründungen mit der Unterstützung ihrer Professoren und Professorinnen tun können und tun sollen.

Ich kann Ihnen nur eine Zahl nennen: Es gibt Gründerzentren von bayerischen Hochschulen, beispielsweise das der UnternehmerTUM hier in München. Das leistet heute einen größeren Beitrag zum Steueraufkommen, als wir dort jemals Geld hineingesteckt haben. Allein daran sehen Sie, dass das, was wir hier machen, zum Wohle des Freistaats Bayern und zum Wohle der bayerischen Bürgerinnen und Bürger und nicht zu ihrem Schaden ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wir haben eine weitere Zwischenbemerkung, die vom Kollegen Wolfgang Heubisch von der FDP-Fraktion kommt.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Lieber Herr Staatsminister, lieber Markus, ich komme auf die Hochschulen zurück. Ich war vor circa zwei Wochen selbst an der Hochschule – innerhalb von zwei Jahren, glaube ich, das zweite Mal – Würzburg-Schweinfurt. Auch ich habe mich von der ausgezeichneten Arbeit überzeugt. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass Augsburg und die anderen, die ich auch besucht hatte, toll sind. Gerade deshalb frage ich mich: Warum sagt man nicht, dass man das jetzt wissenschaftsgeleitet überprüfen lassen will? Es ist doch für diese Hochschulen noch ein viel größerer Wert, wenn sie den Titel "Technische Hochschule" auch wirklich mit Herz und Verstand tragen können. Ich verstehe nicht, warum die Staatsregierung diese Chance einfach liegen lässt, solche Wettbewerbe wissenschaftsgeleitet durchzuführen.

(Beifall bei der FDP)

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Weil es am Ende keine Nachfrage nach einem Wettbewerb gab und mir auch sonst keine Hochschule bekannt

ist, die ihr Profil entsprechend verändern oder weiterentwickeln will. Wir haben zwei Hochschulen, die sich in den letzten Jahren technisch unheimlich stark aufgestellt haben, die sich mit neuen Studiengängen hervorgetan haben, die investiert haben, die Ausschreibungen gezielt vorgenommen haben, um ihr technisches Profil zu stärken. Am Ende des Tages ist festzustellen: Sie erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die im noch geltenden bayerischen Hochschulrecht vorgesehen sind. Wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen und zeigen, dass sie es wollen und können, dann gibt es doch überhaupt keinen Grund, einer bayerischen Hochschule diesen Titel zu verwehren.

Lieber Wolfgang Heubisch, ich kann nur sagen: Ich höre hier viel Misstrauen gegenüber diesen bayerischen Hochschulen heraus. Ich halte das nicht für angebracht, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf der Drucksache 18/17145 und den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/23587. Vorab ist über den Änderungsantrag abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt die Ablehnung des Änderungsantrags auf Drucksache 18/23587.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, CSU, FDP und AfD sowie die beiden fraktions-

losen Abgeordneten. Stimmenthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften auf der Drucksache 18/17145. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt den Gesetzentwurf ebenfalls zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten. Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

(Zuruf von der FDP: Enthaltung!)

– Enthaltung der SPD und FDP dazu. Danke schön. Wir haben die Zeit, um solche Dinge zu klären. Dieser Gesetzentwurf ist also abgelehnt. Wir kommen jetzt zum nächsten Gesetzentwurf.

Wir fahren nun fort mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz und die dazugehörigen Änderungsanträge.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/22504, die hierzu eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/23607, der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/22676 18/22677, 18/22756, 18/22757, 18/22987, 18/22988, 18/23393 mit 18/23397, 18/23496 mit 18/23498, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/23458 mit 18/23467, 18/23573 mit 18/23575, 18/23577 mit 18/23579, 18/23581 und 18/23604 sowie der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/23403 mit 18/23412 sowie

die dazugehörige Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/23674.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge grundsätzlich gemeinsam abgestimmt und dass jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zugrunde gelegt werden soll. Über sechs Änderungsanträge soll jedoch auf Wunsch der SPD-Fraktion einzeln und in einfacher Form abgestimmt werden. Es handelt sich dabei um die Drucksachen 18/23459, 18/23462, 18/23573, 18/23575, 18/23581 und 18/23604. Darüber hinaus ist auf Wunsch der AfD-Fraktion über die beiden Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/22677 und 18/23461 aufgrund abweichender Voten einzeln und in einfacher Form abzustimmen.

Wir beginnen jetzt also mit den acht Einzelabstimmungen über die vorab genannten Änderungsanträge. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt alle acht Änderungsanträge zur Ablehnung.

Zuerst lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion betreffend "Fremdsprachige Zweitnamen der Hochschulen" auf der Drucksache 18/22677.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP. Stimmenthaltung! – Der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Damit ist der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/22677 abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Qualitätssicherungssystem" auf der Drucksache 18/23459.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, CSU, AfD und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist dieser Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23459 abgelehnt.

Als Nächstes lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung" auf der Drucksache 18/23461.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die AfD, die FDP und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23461 abgelehnt.

Nun lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Verfasste Studierendenschaft" auf der Drucksache 18/23462.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltung? – Sehe ich keine. Damit ist auch der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23462 abgelehnt.

Als Nächstes kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Stiftungshochschulen" auf der Drucksache 18/23573.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD und Herr

Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen, bitte! – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP. Damit ist auch dieser Antrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/23573 abgelehnt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Kosten" auf der Drucksache 18/23575.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die FDP und Herr Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Das ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23575 abgelehnt.

Nun stimmen wir ab über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Finanzierung, Innovationsfonds" auf der Drucksache 18/23581.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die FDP und Herr Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23581 abgelehnt.

Schließlich rufe ich zur Abstimmung den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Hochschulleitung" auf der Drucksache 18/23604 auf.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, AfD, FDP und Herr Klingen (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist auch der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23604 abgelehnt.

Nun kommen wir zur gemeinsamen Abstimmung über die restlichen vorab erwähnten Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen. Zugrunde gelegt wird hier jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Das ist Herr Klingen (fraktionslos). Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz auf der Drucksache 18/22504. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat zu diesem Gesetzentwurf zwei Beratungen durchgeführt. Im Rahmen seiner ersten Beratung hat er Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Im Rahmen seiner Zweitberatung hat er erneut Zustimmung empfohlen, jedoch mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses nach der Zweitberatung mit der Maßgabe, dass noch weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/23674.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der fraktionslose Abgeordnete Klingen. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.